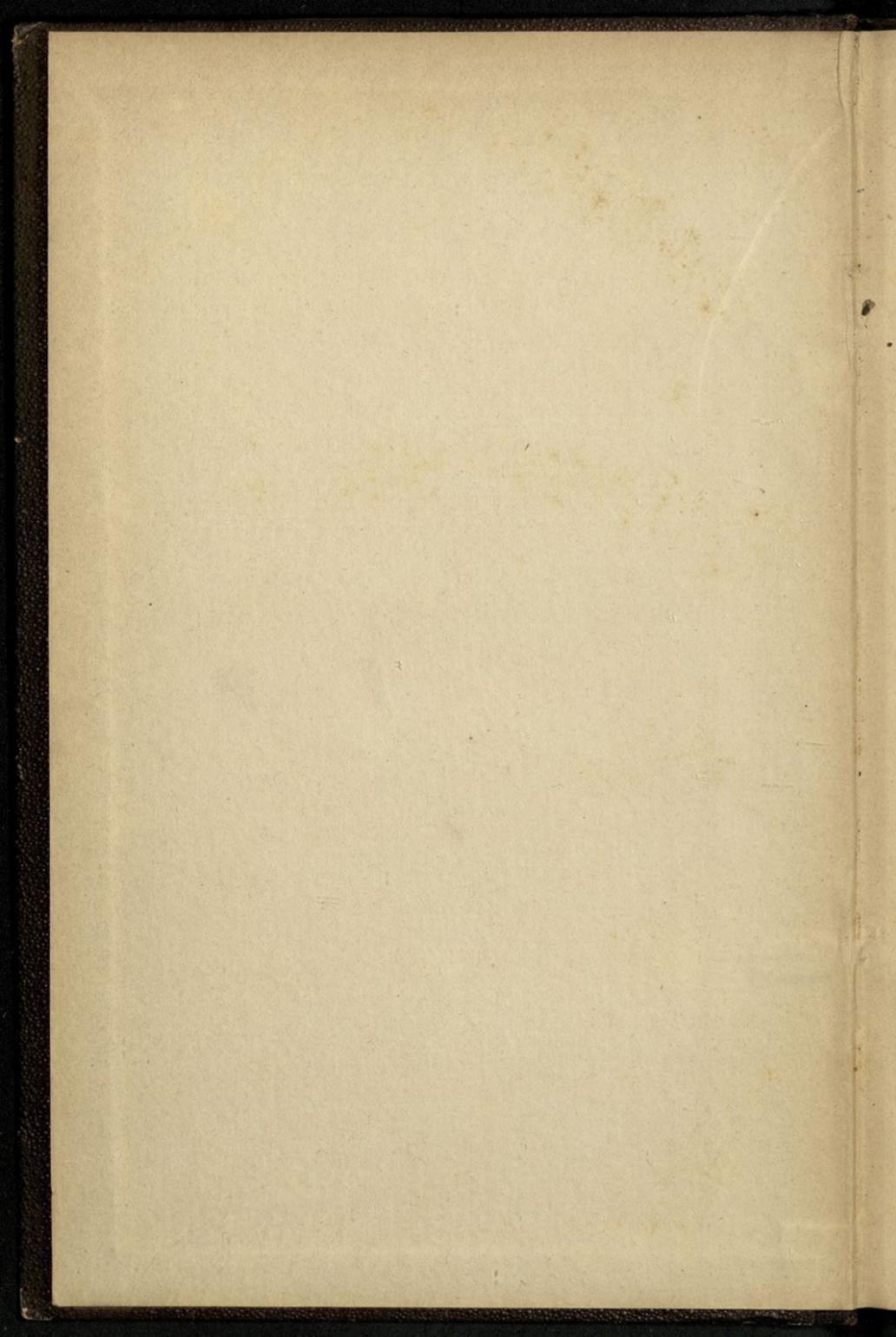


Narodna in univerzitetna knjižnica
v Ljubljani

103462





Compendium

des

katholischen Eherechtes

von

Alois [unintelligible]
J. M. S. *Stephan [unintelligible]*

ehemaligen Professor des Kirchenrechtes.



1882.

Verlag des fürstbischöflichen Priesterseminars in Marburg.

Buchdruckerei der St. Hermagoras-Bruderschaft in Kagenfurt.

103462

Compendium

Katholischen Erbes

103462



J. Venzl

V o r w o r t.

Nur auf mehrfach geäußerten Wunsch übergebe ich das Manuscript dem Drucke.

Wenn Studierende und Seelsorger von dem Compendium einen nutzbringenden Gebrauch machen können; wenn es ihnen zu einiger Orientirung dient, so wird es mich freuen. Eben diesen Zweck hatte ich vor Augen.

Marburg im Jänner 1882.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

	Seite.
§. 1. Das frühere und das jetzige katholische Eherecht in Oesterreich	1
§. 2. Begriff der Ehe. Eigenschaften derselben	3
§. 3. Verschiedene Arten von ehelichen Verbindungen	6
§. 4. Von den Quellen des Eherechtes für Katholiken	8

Erstes Hauptstück.

Von den Eheverlöbnißnen.

§. 5. Begriff des Eheverlöbnißnes. Erfordernisse zur Giltigkeit desselben	9
§. 6. Fortsetzung	9
§. 7. Wirkungen eines giltigen Eheverlöbnißnes	12
§. 8. Auflösung eines giltig eingegangenen Eheverlöbnißnes	15
§. 9. Von der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Sponsalienangelegenheiten	17

Zweites Hauptstück.

Hindernisse der Eheschließung.

Erster Abschnitt.

Von den kirchlichen Hindernissen einer giltigen Eheschließung.

§. 10. Von der Fähigkeit zur Eheschließung. Von den Ehehindernissen überhaupt. Ihre Eintheilung	19
§. 11. Das Ehehinderniß des Mangels der Fähigkeit zur Einwilligung	22
§. 12. Irrthum in der Person	22
§. 13. Irrthum in Betreff des Sklavenstandes. Impedimentum conditionis	24
§. 14. Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht (Impotenz)	25
§. 15. Unmündigkeit (impedimentum aetatis)	28
§. 16. Widerrechtlicher Zwang. (Furcht und Zwang, vis et metus)	30
§. 17. Entführung (impedimentum raptus)	33
§. 18. Bestehendes Eheband. (Imped. ligaminis)	36

	Seite.
§. 19. Von der Auflösung des Bandes einer gültig geschlossenen Ehe	38
I. Auflösung der Ehe durch den Tod	39
II. Auflösung des Bandes der nicht consummirten Ehe durch die Ordensprofeß eines Gatten oder durch päpstliche Dispens	41
III. Auflösung der Ehe der Ungläubigen durch die Eingehung einer andern Ehe seitens des Ehegatten, der sich zum Christenthume bekehrt	43
§. 20. Das Ehehinderniß des Katholicismus	44
§. 21. Höhere Weihen und feierliche Ordensgelübde	45
§. 22. Religionsverschiedenheit zwischen Getauften und Ungetauften	48
§. 23. Blutsverwandtschaft	49
§. 24. Geistliche Verwandtschaft. (Cognatio spiritualis)	55
§. 25. Bürgerliche Verwandtschaft. (Cognatio civilis, legalis)	57
§. 26. Schwägerschaft aus erlaubtem Umgange. (Affinitas ex copula licita)	58
§. 27. Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange. (Ex copula illicita)	62
§. 28. Forderung der öffentlichen Sittlichkeit.	
A. Aus einer gültigen, doch nicht vollzogenen Ehe	64
B. Aus einer ungültig geschlossenen und nicht vollzogenen Ehe	64
C. Aus einem Eheverlöbniße	65
§. 29. Ehebruch	66
§. 30. Gattenmord	67
§. 31. Das Ehehinderniß der Heimlichkeit	69
§. 32. Bedingung	70

Zweiter Abschnitt.

Besondere Hindernisse des Civilgesetzes, welche eine Ehe vor dem staatlichen Forum (in foro civili) ungültig machen.

§. 33. Verbindlichkeit der bürgerlichen Ehehindernisse	72
§. 34. Minderjährigkeit	73
§. 35. Militärstand	76
§. 36. Verurtheilung zum Tode oder zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe	80
§. 37. Ehebruch und Gattenmord. — Theilnahme an der Trennungsurkunde	81
§. 38. Schwangerschaft der Braut von einem Andern, u. gesetzliche Witwenfrist	81
§. 39. Inwieferne die Unterlassung des Aufgebotes oder ein Mangel dabei die Eheschließung bürgerlich ungültig mache	83

Drittes Hauptstück.

Von den Hindernissen einer erlaubten Eheschließung oder von den Eheverböten.

Erster Abschnitt.

Kirchengesetzliche Eheverböte.

§. 40. Eheverlöbniß	84
§. 41. Einfache Gelübde (votum simplex)	85

§. 42. Geheiligte Zeit (tempus sacratum auch tempus feriatum oder clausum genannt) 86

§. 43. Aufgebot 86

§. 44. Fortsetzung. Nachsicht vom Aufgebote 91

§. 45. Religions-Verschiedenheit zwischen Christen und Abtrünnigen; dann zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen (gemischte Ehen) . 93

§. 46. Trauungs-Verbot der Kirche. Interdictum Ecclesiae 98

§. 47. Zustimmung der Eltern (d. i. der Abgang derselben ist ein kirchliches Eheverbot) 99

Zweiter Abschnitt.

Von den Eheverboten des bürgerlichen Gesetzes.

§. 48. Erforderniß einer Heiratsbewilligung von Seite der politischen Obrigkeit 100

Viertes Hauptstück.

Das Braut-Examen. — Erforderliche Belege zur Trauung, und was dieser überhaupt noch vorausgehen muß.

§. 49. Das Brautexamen. — Einige Gegenstände desselben 101

§. 50. Erforderliche Belege zur Trauung 102

§. 51. Religionsunterricht. Eigentlicher Gegenstand des Brautunterrichtes. Vorläufiger Empfang der hl. Sakramente 106

Fünftes Hauptstück.

Ermittlung der Unfähigkeit zur Eheschließung, und Herstellung der Fähigkeit zur Eheschließung durch die Dispensation.

§. 52. Ermittlung der Unfähigkeit zur Eheschließung 107

§. 53. Personen, welche Nachsicht in den Ehehindernissen ertheilen 108

§. 54. Erwirkung der Ehedispensen 111

§. 55. Ausführung (Vollziehung) der Ehedispensen 117

Sechstes Hauptstück.

Eheschließung und Trauung.

§. 56. Form der Eheschließung und nähere Bezeichnung der Personen, vor welchen die giltige Ehe geschlossen werden muß. — Eheschließung durch einen Bevollmächtigten 119

§. 57. Bestimmung des bürgerlichen Gesetzes bezüglich der Personen, vor welchen die Ehe zu schließen ist, resp. geschlossen werden kann . 122

§. 58. Fortsetzung 123

§. 59. Fortsetzung 127

	Seite.
§. 60. Eheschließung von österr. Unterthanen im Auslande und von Ausländern in Oesterreich	129
§. 61. Trauungsakt, priesterliche Einsegnung der Brautleute. — Zeit und Ort derselben	130
§. 62. Führung des Trauungsbuches	131

Siebentes Hauptstück.

Convalidation ungiltig geschlossener Ehen.

§. 63. Von der Convalidation überhaupt	134
§. 64. Convalidation für den Gewissensbereich. Sanatio matrimonii in radice	135
§. 65. Convalidation für den Rechtsbereich. Eintragung derselben in das Trauungsbuch	136
§. 66. Wirkungen der Eheconvalidation. Etwas über die Legitimität der Kinder	137

Achstes Hauptstück.

Vom Eheprozesse.

§. 67. Vom Ehegerichte und dessen Organisirung	139
§. 68. Nullitäts-Prozeß	141
§. 69. Ehe-Scheidungs-Prozeß. Lebenslängliche und zeitweise Scheidung von Tisch und Bett	142
§. 70. Fortsetzung	144
§. 71. Wirkungen der Scheidung von Tisch und Bett. Etwasige Wiedervereinigung	147
Verichtigungen und Nachträge	149



Einleitung.

§. 1.

Das frühere und das jetzige katholische Eherecht in Oesterreich.

Nach katholischer Glaubenslehre ist die Ehe der Christen ein Sacrament. Folglich beansprucht die katholische Kirche das ausschließliche Recht, zu bestimmen und zu entscheiden, was zum giltigen und würdigen Empfange des Ehe-Sacramentes erforderlich ist, gleichwie sie dies bezüglich der übrigen Sacramente N. B. thut, und dies ihr Recht aus ihrem eigenen innersten Wesen, aus der ihr vom göttlichen Stifter übertragenen Gewalt, durchaus nicht aber von irgend einer Bevollmächtigung Seitens des Staates ableitet.

„Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis Evangelicae Sacramentis, a Christo Domino institutum, sed ab hominibus in Ecclesia inventum; neque gratiam conferre, anathema sit.“ (Sess. XXIV. de sacr. matrim. Can. 1.)

Eben deshalb erklärt auch das nämliche Concil. Trid. sess. XXIV. de sacr. matr. Can. 4. bezüglich des Rechtes der Kirche, trennende Ehehindernisse aufzustellen: „Si quis dixerit, Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit.“ Ebendasselbst can. 12.: „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos, anathema sit.“

In Oesterreich war dies Recht der Kirche anerkannt, bis Kaiser Josef's II. Ehepatent vom 16. Jänner 1783 die Ehe zum fast bloß bürgerlichen Vertrage machte, d. i. der Staat erblickte seiner Seite in der Ehe nur einen Vertrag, welcher der Kirche als Materie des Sacramentes, dessen Form (forma) die Worte der priesterlichen Benediction seien, zu dienen habe — eine dogmatisch ganz unhaltbare Anschauung von der christlichen Ehe, wie aus dem Folgenden deutlicher erhellen wird.

Diesen Standpunkt hielt das am 1. November 1786 kundgemachte allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (in Wirksamkeit seit 1. Jänner 1787) inne; ebenso auch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 für Oesterreich außer Ungarn und dessen Nebenländern. Den Begriff der Ehe hat das allgem. bürgerl. Gesetzbuch im zweiten Hauptstücke §. 44 dahin formulirt: „In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitigen Beistand zu leisten.“ Im folgenden heißt es bei den einzelnen Hindernissen, welche Personen wegen derselben keine gültigen Eheverträge schließen können.

Endlich änderte diese Lage das Concordat vom 18. August 1855 Artikel X. Dieser Artikel enthält sozusagen die prinzipielle Lösung der Eherechtsfrage; denn er bestimmt, es habe der kirchliche Richter „auch über die Ehesachen nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient zu urtheilen und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen.“

Bezug darauf nimmt Absatz II. des kais. Patentens vom 5. November 1855, welches das Concordat publicirte. Das neue Ehegesetz wurde durch das kaiserliche Patent ddo 8. Oktober 1856 veröffentlicht, als „Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich“ mit II. Anhängen, deren erster das bürgerliche Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich; der zweite (das kirchliche Ehegesetz) die „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen“ enthält.¹⁾ Mit dem ersten Jänner 1857 trat es seinem vollen Inhalte nach in Wirksamkeit.²⁾

Ein neuer Wendepunkt trat im österreichischen Eherechte seit dem Jahre 1867 mit den Staatsgrundgesetzen vom 21. Dezember und deren nachfolgenden Ausführungs-Verordnungen ein. Dazu gehört insbesondere das Gesetz vom 25. Mai 1868 „wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht der Katholiken wieder hergestellt; die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen, und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor welt-

¹⁾ Das so eben erwähnte kirchliche Ehegesetz wird im nachfolgenden immer mit den Worten citirt: „Anweisung f. d. g. G.“

²⁾ Siehe XI. Lavanter Conferenz-Protokoll v. J. 1857 A. IV.

lichen Behörden erlassen werden.“¹⁾ Dadurch wurde factisch das Concordat insofern es die Ehegesetzgebung für Katholiken betrifft, staatlicher Seits abgeändert, und der Staat kehrte nicht nur auf den vor demselben inne gehaltenen Standpunkt zurück, sondern er ging in einzelnen Punkten noch weiter. Er erblickte fortan in der Ehe auch der Katholiken — absehend von der dogmatischen Auffassung der Ehe als Sacrament seitens der katholischen Kirche — wieder nur einen bürgerlichen Vertrag, worüber d. i. über die Bedingungen seiner Gültigkeit, nur er — der Staat — selbstständig Bestimmungen zu treffen habe. Der kirchlichen Gesetzgebung über die Ehe erkennt nun der Staat nur insofern noch eine Wirkung pro foro externo zu, als er etwas aus derselben ausdrücklich acceptirt. Kurz, die Kirche ist mit ihrem eigenen Ehegesetze zumeist auf das forum internum, auf den Gewissens-Bereich, zurückgedrängt und beschränkt worden.

Mit a. h. Entschliebung in Folge des Vortrages des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht an Seine k. k. Majestät ddto 25. Juli 1870 wurde das österreichische Concordat bekanntlich für staatlich vollkommen aufgehoben erklärt. Die Rechtsverhältnisse der Katholiken — auch in Ehefachen — sollen nun nur im verfassungsmäßigen Wege der staatlichen Gesetzgebung geregelt werden.

§. 2.

Begriff der Ehe. Eigenschaften derselben.

Die Definition im §. 1 der Anweisung f. d. g. G. lautet: „Die Ehe ist eine Verbindung zwischen Mann und Weib, welche nach Gottes Willen zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes und wechselseitigen Unterstützung geordnet ist. Schon bei ihrem ersten Beginne ward sie als unauflöslich eingesetzt und empfing zu ihrer Richtschnur die Mahnung, daß die Gatten Zwei in Einem Fleische seien. Christus der Herr aber hat sie zu ihrer ursprünglichen Würde zurückgeführt und zu einem Sacramente des neuen Bundes erhoben.“ Die Ehe beruht also auf unmittelbar göttlicher Einsetzung; sie wurde als Monogamie und als unauflösliche Verbindung eingesetzt. (Matth. c. 19, v. 6. Marc. c. 8, v. 10. Conc. Trid. sess. 24. doctrina de Sacr. matr.) Nur als

¹⁾ Die f. g. Roth-Civil-Ehe, von welcher später die Rede sein wird.

Entartung der Ehe in Folge der Sünde stellt sich uns bereits in der ältesten Geschichte die Polygamie und Trennung dar.

Christus erhob die Ehe zum Sakrament d. i. er hat in der gültigen, nach Gottes Anordnung und Willen eingegangenen maritalen Verbindung dem Ehepaare eine Quelle besonderer Gnaden erschlossen; diese Verbindung ist durch Christus dem Manne und dem Weibe zu einem sichtbaren Zeichen geworden, durch welches in denselben die heiligmachende Gnade vermehrt und ihnen überdies die besondere wirkende (*gratia actualis*) ertheilt wird zur leichteren, und zur Gott wohlgefälligen Erreichung der Zwecke der Ehe. (Ephes. c. 5, v. 28—32. Concil. Trid. sess. 24. can. 1.) Auch die Ehen der gültig getauften Protestanten sind ein Sakrament; so auch die Ehen zwischen Katholiken und A katholiken, vorausgesetzt, daß ihnen kein Hinderniß der Gültigkeit im Wege steht. Ob aber auch zwischen einer getauften und ungetauften Person, ist nicht entschieden. Einige Theologen meinen, das der christliche Ehetheil der sacramentalen Gnade theilhaftig werde.

Ueber die Elemente des Sakramentes der Ehe belehrt die Dogmatik; daß nämlich nach der fast allgemeinen Ansicht der gelehrtesten Theologen die *materia* des Sakramentes die *personae habiles ad contrahendum matrimonium*, quae sese mutuo ac legitime invicem tradunt seien; die *forma* aber in dem „*mutuus consensus per verba aut signa de praesenti expressus*“ bestehe. Die Ausspender, die Vollzieher des Ehe-Sakramentes sind demnach die Contrahenten selbst. Die Einsegnung durch den Priester ist nicht de *essentia*; die Gegenwart des *parochus proprius* zur Entgegennahme des *mutuus consensus* ist dort, wo das Concil von Trient promulgirt wurde, nur eigentlich wegen des sonst obwaltenden *impedimentum clandestinitatis* erforderlich.

Damit stimmt der *usus* der Kirche überein. Denn sonst könnte sie ja nicht die *matrimonia clandestina* an Orten, wo die Vorschrift des Concils von Trient (Sess. XXIV. de reform. matrim. cap. 1.) nicht promulgirt ist, und die bloß sub *assistencia passiva* geschlossenen gemischten Ehen als gültige, d. i. als sacramentale Ehen anerkennen. Bei allen derlei Eheschließungen entfällt ja der „Trauungssegen“.

In der christlichen Ehe läßt sich, wie sich aus dem Gesagten ergibt, das Sakrament von dem Contracte nicht trennen; daraus folgt, daß die Ehe kein bloß bürgerlicher Vertrag sei und die sogenannten Civilehen von Christen vor der Kirche als keine gültigen d. i. sakramen-

talen Ehen gelten.¹⁾ Daher kann die Kirche ferner dem Staate kein Recht auf das Wesen der Ehe zuerkennen; sondern er kann für sich nur die weltlichen Folgen der Ehe bestimmen. Diese liegen voll und allein in seiner Kompetenz. Darüber sprach sich auch Papst Pius IX. aus in seinem Schreiben an König Viktor Emmanuel ddo. 9. September 1852, worin er betont, daß das Sakrament nicht eine zufällig zum Ehe-Contracte hinzugesetzte Eigenschaft ist, sondern zum Wesen der Ehe selbst gehört. „Möge das bürgerliche Gesetz — heißt es im Schreiben — die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe, wie die Kirche sie bestimmt, zum Ausgangspunkte nehmen, und von dieser Thatsache ausgehend, die es nicht begründen kann (denn das liegt außerhalb seiner Sphäre) die bürgerlichen Wirkungen derselben regeln.“ (Vergleiche die päpstliche Allocution ddo. 27. September 1852 u. Syllabus Nr. 66 u. 73.)

Und Papst Leo XIII. erklärt in seiner Encyclica „Arcanum divinae sapientiae concilium“ von 10. Februar 1880 u. A. „Ohne Zweifel steht fest, daß bei der christlichen Ehe der Vertrag vom Sakramente nicht losgelöst werden könne; daß es mithin keinen (vor Gott und dem Gewissen) wahren und giltigen Ehevertrag gibt, ohne daß er dadurch auch schon Sakrament wäre.“ u. s. w.²⁾

Auch über den Zweck der Ehe spricht sich der citirte §. 1 der Anw. f. d. g. G. aus. — Der römische Katechismus führt 3 Ursachen der Einsetzung der Ehe an (p. 2 c. 8. qu. 13): a) Gegenseitige Unterstützung von Mann und Weib (Non est bonum homini esse solum. Faciamus ei adiutorium simile sibi“. Gen. C. 2); b) procreatio prolis („Crescite et multiplicamini.“ Gen. C. 1); c) erlaubte Befriedigung des Geschlechtstriebes i. e. remedium ad vitanda libidinis peccata. (I. Cor. 7, v. 2, 9. „melius est nubere, quam uri.“) Es kann allerdings auch erlaubte Nebenzwecke geben. Z. B. eine reichliche Mitgift; Vermeidung der Vermögenszersplitterung u. s. w. aber sie dürfen die einzig bestimmenden Beweggründe nicht sein und dürfen den Hauptzwecken nie abträglich oder hinderlich werden.

¹⁾ Siehe hiezu Artikel VII. und VIII. des kaiserlichen Patentens vom 8. October 1856.

²⁾ Siehe u. A. Ferdinand Walter „Lehrbuch des Kirchenrechtes“. S. 301 und S. 304. Des damals 1868 noch nicht altkatholischen Dr. Friedrich Schulte „Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes“. S. 381—383. Georg Philipps „Lehrbuch des Kirchenrechtes“. S. 586 ff.

Verschiedene Arten von ehelichen Verbindungen.

Die Kanonisten unterscheiden insbesondere das *matrimonium legitimum, ratum et consummatum*. Einst war das *matrimonium legitimum* unter Christen die mit den kirchlich vorgeschriebenen oder sonst üblichen Solemnitäten geschlossene Ehe; wenn diese fehlten war das *matrimonium non legitimum, sed ratum*. Derlei Ehen waren bis zum Concilium Tridentinum gültig. Heute zu Tage ist ein *matrimonium legitimum* die Ehe der Ungetauften, welche sie nach dem natürlichen Sittengesetze schließen; *matrimonia rata* sind die von der Kirche anerkannten (also sacramentalen) Ehen der Getauften.

Wichtig ist wieder der Unterschied zwischen *matrimonium ratum et consummatum* der Christen. Sie unterscheiden sich zwar nicht wesentlich; sondern nur dadurch, daß die *copula carnalis* bei dem *matrimonium* bloß *ratum nondum consummatum* noch nicht statt hatte.

Eine andere Unterscheidung ist die zwischen *matrimonium verum i. e. rite et recte contractum; praesumptum i. e. ex juris praesumptione*. (Nach dem Concil. Trident. ist eine solche Präsumtion z. B. wegen der vollzogenen *copula* nach dem Eheverlöbniße nicht mehr maßgebend für die Gültigkeit); *putativum d. i. bloß materiell nicht aber formell richtig geschlossene Ehe*. Materiell ungültig geschlossen wird die Ehe, wenn bei der Trauung wenigstens Einem Theile das Ehehinderniß unbekannt war. Es muß also wenigstens bei Einem Theile die *bona fides* vorhanden gewesen sein; sonst würde die Ehe formell ungültig geschlossen und kann keine bloß vermeintliche sein.

Man spricht auch von sogenannten Gewissens-Ehen (bei protestantischen Fürsten; was vor dem Concil. Trident. überhaupt die geheimen Ehen waren) — Organatischen Ehen (weil die Frau sich bloß mit der Morgengabe begnügen mußte) oder Ehen zur linken Hand.

Civilehen nennt man jene Ehen, die in Gemäßheit der staatlichen Ehegesetze vor der weltlichen Obrigkeit geschlossen werden. Man unterscheidet drei Arten solcher Civilehen:

- a) die obligatorische Civilehe — dort, wo das Staatsgesetz allen Brautleuten ohne Unterschied vorschreibt, ihre Ehe vor der weltlichen Behörde zu schließen, und nur einer so geschlossenen

Ehe die bürgerlichen Rechtswirkungen zuerkennt. Uebrigens bleibt es den Brautleuten unverwehrt, ihre früher vor der Civilbehörde geschlossene Ehe auch von dem Diener ihrer Kirche einsegnen zu lassen — sich kirchlich trauen zu lassen. Die obligatorische Civilehe besteht z. B. in Frankreich, Italien und Deutschland.

- b) Die facultative Civilehe — dort wo es den Parteien frei gestellt ist, ihre Ehe entweder vor der Civilbehörde oder vor dem competenten Seelsorger zu schließen; der Staat erkennt eine oder die andere Eheschließung an, wenn sonst die staatlichen Bestimmungen bezüglich der Ehe beobachtet wurden.
- c) Die Noth-Civilehe dort, wo es den Parteien nur erst dann gestattet ist, ihre Ehe vor der Civilbehörde zu schließen, wenn der (oder ein) zur Eheaufnahme competente Seelsorger das Aufgebot — eventuell die Trauung — aus einem im Staatsgesetze nicht enthaltenen Grunde verweigert.

Gegenwärtig ist in Oesterreich nur erst diese g. Noth-Civilehe zulässig.

Die katholische Kirche erkennt nirgends dort, wo das Concil. Trident. mit seinem Decrete über die kirchliche Form der Eheschließung (sess. XXIV. de reform. matr. Cap. 1.) publicirt — überhaupt Norm ist, irgend eine Art der Civilehe als eine vor Gott und dem Gewissen gültige Ehe von Katholiken an. Und da die geschlechtliche Verbindung außer in einer vor Gott und dem Gewissen gültigen Ehe schlechtweg Sünde ist, so folgt nothwendig daraus, daß nach der Anschauung der Kirche die bloße Civilehe katholischer Christen kein sündenloses Verhältniß sein könne. Dies erklärte Papst Pius IX. insbesondere im erwähnten Schreiben an den König Victor Emmanuel ddto. 9. September 1852; ebenso die Poenitentiaria Romana in einer Instruction vom 15. Jänner 1866. ¹⁾

Die bürgerliche Gewalt, die sich nicht auf das forum internum erstreckt, kann daran nichts ändern, mag sie der f. g. Civilehe auch alle bürgerlichen Rechtsfolgen einer wirklichen Ehe z. B. die Anerkennung der Kinder, als ehelich erzeugten, einräumen, wozu ihr das Recht nicht abgesprochen werden kann.

¹⁾ Cfr. Dr. Friedrich v. Bering, Lehrbuch des kathol. u. protestantischen Kirchenrechts. S. 722.

Von den Quellen des Eherechtes für Katholiken.

Es sind folgende:

1. Das natürliche Sittengesetz z. B. bezüglich der Beschaffenheit, des Konsenses; der Impotenz, Unmündigkeit.
 2. Das positiv göttliche Gebot z. B. betreffend das Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes. (Matth. c. 19; v. 4—9; Marc. c. 10, v. 6—12; I. Cor. c. 7, v. 11—12.)
 3. Die Anordnungen und Bestimmungen der Kirche und zwar, wie schon gesagt, bezüglich der Ehehindernisse der Giltigkeit mit irritirender Wirkung. (Concil. Trid. sess. 24 de matrim. can. 3, 4, 9, u. 12.)
 4. Auch jene der Staatsgewalt obgleich — nach katholischer Lehre — nicht mit irritirender Wirkung bezüglich des Ehe sakramentes, also weder auf das Zustandekommen noch auf die Auflösung der sacramentalen Ehe, wie schon angedeutet. Sie verpflichten aber nichts desto weniger im Gewissen, so lange sie dem Gebote Gottes nicht widerstreiten. (Anerkannt wurde dies auch staatlicher Seits schon im Art. X. des Concordates; dann im bürgerlichen Ehegesetze §. 3. cfr. das kirchliche d. i. die Anweisung f. d. g. G. §. 69).
-

Erstes Hauptstück.

Von den Eheverlöbniſſen.

§. 5.

Begriff des Eheverlöbniſſes. Erforderniſſe zur Giltigkeit deſſelben.

Das Eheverlöbniß (sponsalia) iſt die, wenn auch nicht abſolut nothwendige Einleitung zur Eheſchließung. In neuerer Zeit wurde daſſelbe kaum mehr beachtet. Schon durch die Verordnung vom 4. Mai 1770; noch mehr durch das Patent Kaiſer Joſeph's II. vom 30. Auguſt 1782, und auch durch §. 45 unſeres N. v. G. wurden den Sponſalien die kanoniſchen Wirkungen in Deſterreich ſtaatlicher Seits abgeſprochen und es blieb nur dem Gewiſſen der Brautleute überlaſſen, ihr Verſprechen zu halten.

§. 2 der Anweiſung f. d. g. G. ſagt: „Das Eheverlöbniß iſt eine Uebereinkunft zwiſchen Mann und Weib, in welcher ſie einander zu ehelichen verſprechen.“ Demſelben liegt alſo ein Verſprechen zu Grunde, und zwar muß dieſes ein wechſelſeitiges ſein, mithin genügt eine bloß ſtillſchweigende Annahme noch nicht. Zur Darlegung des wechſelſeitigen Verſprechens ſind nicht Worte unumgänglich nothwendig; es genügen Zeichen und überhaupt Aeüßerungen, die den Willen kund thun, ſich zu ehelichen. Sie müſſen auf eine beſtimmte Perſon gerichtet ſein; dürfen keine bloße Negation enthalten, ſondern ſollen affirmativ gefaßt ſein. Der Gegenſtand der Sponſalien iſt die künftige Ehe; der Conſenſus de praesenti in forma Concilii Tridentini gegeben bewerkſtelliget die Ehe ſelbſt. Der Zweck der Chriſtlichen Eheverlöbniſſe iſt, daß die Verlobten ſich auf die ſacramentale Gnade gehörig vorbereiten können.

§. 6.

Fortſetzung.

Ueber die Bedingungen der Giltigkeit der Eheverlöbniſſe drückt ſich §. 3 der Anweiſung f. d. g. G. alſo aus: „Ein Eheverlöbniß kann nur

von Personen, welche mit einander eine gültige und erlaubte Ehe zu schließen vermögen und kraft einer mit Freiheit und gehöriger Ueberlegung gegebenen Willensäußerung gültig eingegangen werden. Verlöbniſſe, welche im Namen von Unmündigen geschlossen werden, begründen für den Unmündigen nur dann eine Verbindlichkeit zur Eingehung der Ehe, wenn sie von demselben nach erreichter Mündigkeit gut geheißten werden.“

Das gesetzliche Alter zur Schließung der Eheverlöbniſſe ist nach den kanonischen Bestimmungen das von beiden Contrahenten zurückgelegte siebente Lebensjahr. Doch „etiam in sponsalibus“ gilt nach bewährten Kanonisten: „malitia supplet aetatem“. In der Regel sind Kinder unter 7 Jahren unfähig, gültige Sponsalien einzugehen. Die schon aus dem Kindesalter getreten, aber noch unmündig sind (noch nicht das 14. resp. das 12. Jahr vollendet haben), können bei erreichter Mündigkeit von den früher eingegangenen Sponsalien zurücktreten. ¹⁾

Sponsalia talia quidem valida sunt, sed dissolubilia — selbst wenn die Sponsalien beschworen waren, und auch wenn während der Unmündigkeit die copula carnalis gepflogen worden sein soll. ²⁾ Bis zur erreichten Mündigkeit entsteht aus den Sponsalien der Unmündigen das impedimentum publicae honestatis. — Von den Verlöbniſſen, welche von dritten Personen d. i. wohl von den Eltern höchstens auch Vormund, im Namen der Unmündigen geschlossen werden, handelt eben der Schlusssatz des citirten §. 3 der Anweisung f. d. g. G.

Es gilt als Regel, daß alle jene Personen, denen eine Ehehinderung oder Eheverbot im Wege steht, unfähig sind, gültige Sponsalien einzugehen.

Ob die Sponsalien, welche von Kindern (auch denen sui juris) ohne Wissen und Willen ihrer Eltern, eingegangen werden, an sich ungültig seien, darüber streiten die Kanonisten. Wahrscheinlicher sind sie ungültig, wenn die Eltern denselben aus beachtenswerthen Gründen ihre Zustimmung verweigern, und die Grundhaltigkeit dieser Verweigerung kirchengerichtlich anerkannt ist. Daraus folgt freilich nicht,

¹⁾ „Sive uterque, sive alter reclamatur, antequam ad annos matrimonii aptos pervenerint (ambo) et postulet separari, non sunt ullatenus audiendi.“

²⁾ Einige sind diesfalls anderer Meinung.

daß auch eine trotzdem geschlossene Ehe ungültig sei. (Cfr. §. 68 der Anweisung f. d. g. G., von dem später.)

Außer der Befähigung der Contrahenten kommt es auf den Consensus derselben an. Dieser muß ein wahrer, ernstlicher, nicht ein fingirter, nur zum Schein erklärter sein. — Die Einwilligung muß ferner eine wohl überlegte sein; also nicht z. B. gegeben in impetu primo, unter der Herrschaft einer den Vernunftgebrauch ganz benehmenden Leidenschaft. Von Geburt aus zugleich taubstumme und blinde Personen sind nicht sponsalienfähig; eben so wenig von Natur aus stumpf- und blödsinnige Personen; Geistesirre und Rasende ohne lucida intervalla. Treten aber solche lucida intervalla bei Geisteskranken ein, so können sie in denselben gültige Sponsalien eingehen. Sponsalien, eingegangen im Zustande vollständiger Berauschttheit sind ungültig.

Die Einwilligung muß eine freie sein; also nicht beeinträchtigt durch Irrthum und Unwissenheit hinsichtlich dessen, worauf es bei den Sponsalien ankommt, und insofern es sich nicht um unbedeutende Dinge handelt; ferner auch nicht durch Furcht und Zwang, die übrigens für die Annullation der Sponsalien nicht so groß zu sein brauchen, als für jene der Ehe. Eine entführte und noch nicht in Freiheit versetzte Person kann mit dem Entführer kein gültiges Eheverlöbniß schließen.

Sponsalien können zwar bedingt eingegangen werden, wenn die Bedingung keine unsittliche oder dem Zwecke der Ehe widerstrebende ist; doch da solche leicht eine Quelle von Inconvenienzen werden, sind sie nicht zu billigen.

Daß die Einwilligung der Spondenten bestimmt und verständlich erklärt werden müsse, wurde schon bemerkt. Die Gültigkeit der Sponsalien hängt aber von keiner bestimmten Form ab.¹⁾ Doch bleibt es zur Hintanhaltung von Streitigkeiten u. d. gl. wünschenswerth, daß die Spondenten sich wechselseitig über das gegebene und empfangene Versprechen möglichst sicher stellen. Dahin zielen eigene Vorschriften der meisten Diözesen ab.²⁾

¹⁾ Cfr. Lavant. Ordin. Currende ddo. 28. Jänner 1857 Nr. 254/1 I.

²⁾ Vergleiche Ordin. Currende von Lavant ddo. 10. September 1856 Nr. 2174 und 28. Jänner 1857 Nr. 254/1, worin es heißt: „Ist das Eheversprechen vor dem Ortsseelsorger und den unterzeichneten Zeugen gemacht, eingetragen (in das in dieser Diözese vorgeschriebene Kapulare oder Journal) und unterfertigt worden, so

Sponsalien können auch durch einen Bevollmächtigten abgeschlossen werden, bezüglich dessen die nähmliehen Modalitäten eingehalten werden sollen, die bei der Bestellung eines Bevollmächtigten zur Eheschließung vorgeschrieben sind.

§. 7.

Wirkungen eines giltigen Eheverlöbnißes.

Vor dem Concilium Trid. und nach demselben dort, wo das impedimentum clandestinitatis nicht publicirt worden, wurden die Sponsalien durch die zwischen den Spondenten cum maritali affectione gepflogene copula carnalis in eine zwar formlose (clandestine), jedoch gültige Ehe umgewandelt. —

Die Sponsalien haben nicht unbedeutende Wirkungen und Pflichten zur Folge.

I. Die Spondenten sind im Gewissen verpflichtet, ihr Versprechen zu erfüllen; also demselben gemäß sich zu ehelichen. Bis dies nicht geschehen kann, haben sie einander die Verlobten-Treue zu bewahren. Darum ist ihnen Vorsicht im Umgange mit Andern aber auch unter sich geboten. — Ob der sich weigernde Theil in foro ecclesiastico zur Haltung des Versprechens gezwungen werden kann? Im Allgemeinen ja! In concreten einzelnen Fällen ist aber dies kaum immer räthlich. Wenn schon eingeschritten wird, soll in der Regel strenger gegen den geklagten Bräutigam, als gegen die geklagte Braut verfahren werden, weil die Braut schwerer schadlos zu halten ist. Absoluter Zwang zur Eingehung der Ehe darf aber doch nicht angewendet werden. — Die Anweisung für die geistlichen Gerichte widerstrebt darum der Anwendung von Kirchenstrafen zur Betreibung der Einhaltung von Verlöbnißes. Vide §. 10. „Die Pflicht zur Erfüllung des im Eheverlöbnißes gegebenen Versprechens hört auch dann auf, wenn nach Erwägung aller Umstände mit Recht voraus zu setzen ist, daß eine zwischen den Verlobten eingegangene Ehe unglücklich sein würde. §. 109. „Auf Jene,

ist das Bestehen desselben außer allen Zweifel. Die Gültigkeit eines zuvor gemachten Eheverlöbnißes aber müßte im Falle einer Klage erst erwiesen werden. Vide auch Lab. Conferenz-Prot. 1857 A. I. — B. 5. Mit Ord. Currende ddo. 15. November 1860 Nr. 3031/4 VIII. wurden für die Lavanter Diözese gleichförmige Braut-Informationen-Protokolle vorgeschrieben.

welche sich weigern, ihr im Eheverlöbniſſe gegebenes Wort zu erfüllen, iſt nicht ſowohl durch Zwang als durch Ermahnung zu wirken.“¹⁾ §. 111. „Iſt das Verlöbniß für gültig erklärt worden, ſo hat das Ehegericht durch einen Beauftragten den Verſuch zu machen, die Parteien zur gütlichen Ausgleichung zu bewegen.“ §. 112. „Ließe ein Einverſtändniß über die Aufhebung des Verlöbniſſes ſich nicht erzielen, ſo müßte die Geſtattung der Ehe als das kleinere Uebel angeſehen werden.“ Laut §. 109 der Anweiſung f. d. g. G. iſt zwar „jede Verabredung über einen Vergütungsbetrag, welcher im Falle des Rücktrittes zu entrichten ſei, nicht nur unerlaubt, ſondern auch ungültig;“ doch reſultirt in der Regel aus dem unberechtigten und unbegründeten Rücktritte die Pflicht des Schaden-Erſatzes. Hierüber erklärt §. 9 der Anweiſung f. d. g. G. wie folgt: „Wer ohne rechtmäßigen Grund von dem Eheverlöbniß zurücktritt, oder einen rechtmäßigen Grund zum Rücktritte entweder verheimlicht oder durch ſein Verſchulden herbeigeführt hat, iſt verpflichtet, dem anderen Theile den Schaden, welcher für denſelben aus dem Rücktritte entſteht, nach Maßgabe der Perſonen und Verhältniſſe zu vergüten.“ Demnach iſt reſtitutionspflichtig a) wer ohne rechtmäßigen Grund z. B. aus bloßer Lüſternheit zurücktritt. b) Wer zwar einen rechtmäßigen Grund (causa canonica) hat, ihn aber ſelbſt herbeigeführt hat z. B. eine ansteckende Krankheit ſich durch ſein Verſchulden zuzog. Ebenſo wenn der eine Theil in dem anderen zurücktretenden den rechtmäßigen Grund herbeigeführt hat z. B. durch deſſen Mißhandlung. c) Wer einen rechtmäßigen Grund zum Rücktritte verheimlicht hat z. B. die Braut, daß ſie ſchon mehrere Jahre vorher ein uneheliches Kind geboren habe.

Der Anſpruch auf Schadenerſatz kann je nach Umſtänden dem zur Erfüllung der Sponſalien noch bereiten, oder dem zurücktretenden Theile zukommen.

Auf das unter b und c Geſagte hat auch der citirte §. 10 der Anweiſung f. d. g. G. nämlich deſſen zweiter Theil, Bezug. Betreffend das Maß des zu leiſtenden Schadenerſatzes iſt kirchlicher Seits §. 111 der Anweiſung f. d. g. G. normirend; derſelbe beſagt: „Iſt das Verlöbniß für gültig erklärt worden, ſo hat das Ehegericht durch einen

¹⁾ Siehe auch „Weiſungen an die Geiſtlichkeit der Diözeſe Lavant für ihre ſeelsorgliche Amtsthätigkeit in Eheſachen. Vom 5. Auguſt 1868 — I. Eheverlöbniſſe (Sponſalien.)

Beauftragten den Versuch zu machen, die Parteien zur gütlichen Ausgleichung zu bewegen. Was den Schadenersatz betrifft, so werde darauf hingewiesen, daß sie unter billigen Bedingungen ein Uebereinkommen schließen. Auf Ansuchen von wenigstens Einem Theile kann auch ein Entschädigungsbetrag ausgesprochen werden. Stellt der Kläger sich nicht damit zufrieden, so bleibt es ihm zwar unbenommen, wegen des Schadenersatzes bei dem weltlichen Gerichte Klage zu führen, doch seine wider die Trauung erhobene Einsprache soll nicht weiter berücksichtigt werden.“ Dies hat selbstverständlich nur dann Anwendung, wenn das kirchliche Ehegericht wenigstens von einem Theile der Verlobten um seinen Ausspruch angegangen wird.

Seit dem der Staat in Folge der Aufhebung des Concordates die Jurisdiction in Ehesachen pro foro externo ganz an sich gezogen hat, gilt dies auch bezüglich der Eheverlöbniße und der aus ihnen resultirenden Streitigkeiten und Ansprüche. Diesbezüglich richtet sich das weltliche Gericht nach §. 45 und 46 des A. b. Gesetzbuches. Darnach hat das Verlöbniß als Vertrag keine juristische Bedeutung. Es erzeugt weder eine ernstliche Verbindlichkeit zur Schließung der Ehe selbst, noch auch „zur Leistung dessen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist“.

Nur insoferne der Verlobte dadurch, daß er die zugesagte Ehe nicht eingehen will, dem anderen Verlobten einen Vermögensnachtheil zufügt, „bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zum Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens ¹⁾ vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann.“

Wohl sagt §. 1324 A. b. G. „In dem Falle eines aus böser Absicht oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schadens ist der Beschädigte volle Genugthuung²⁾; in den übrigen Fällen aber nur die eigentliche Schadloshaltung zu fordern berechtigt“; jedoch würde in einer Sponsalienklage die böse Absicht des Beschädigenden kaum je zu beweisen sein.

II. Die Sponsalien begründen ein kirchliches Eheverbot d. i. so lange das giltige Eheverlöbniß nicht rechtsgiltig aufgelöst ist,

¹⁾ Also nach den meisten Commentatoren nur des damnum emergens; nicht aber auch des lucrum cessans.

²⁾ Also auch Ersatz des lucrum cessans.

darf kein Theil der Verlobten mit einer andern Person eine Ehe schließen. Geht etwa eine oder die andere Person nach einander mit zwei oder mehreren Personen Eheverlöbniße ein, so gilt das erste, unbedingte oder bedingte; außer es wurde rechtsgiltig aufgelöst.

III. Die Sponsalien begründen sogar ein Ehehinderniß der Giltigkeit, nämlich das Hinderniß der Forderung der öffentlichen Sittlichkeit aus einem Eheverlöbniße, welches §. 35 der Anweisung f. d. g. G. also formulirt: „Ein giltig und unbedingt eingegangenes Eheverlöbniß hindert, daß zwischen dem einen Verlobten und des Andern Blutsverwandten im ersten Grade eine Ehe zu Stande komme. Dieselbe Wirkung äußert ein unter einer ehrbaren Bedingung geschlossenes Verlöbniß, sobald der Bedingung Genüge geleistet ist.“ Dies Hinderniß dauert fort auch nach Auflösung der giltig eingegangenen Sponsalien, sei es auch durch den befugten Rücktritt eines Theiles, oder durch gegenseitiges Uebereinkommen, oder sogar durch den Tod Eines der Spondenten. Es ist in diesem Falle ein dispensables Hinderniß laut §. 80 der Anweisung f. d. g. G.

NB. Darüber mehr in den Hauptstücken von den Ehehindernissen und Eheverboten.

§. 8.

Auflösung eines giltig eingegangenen Eheverlöbnißes.

Ursprünglich giltig eingegangene Sponsalien können im Allgemeinen aufgelöst werden entweder a) mit beiderseitiger Einwilligung, oder b) ohne beiderseitige Einwilligung der Spondenten.

Ad a) lautet §. 4 der Anweisung f. d. g. G. „Das Verlöbniß kann, auch wenn es durch einen Eid wäre bekräftigt worden, mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden.“ Hiebei bedürfen die Spondenten weder eines richterlichen Erkenntnisses noch irgend einer Ermächtigung.

Ad b) Kanonische Gründe sogar zum einseitigen Rücktritte sind:

1. Bruch der Treue von Seite eines Spondenten; und zwar genügt schon zweideutiger Umgang mit einer dritten Person. „Wenn ein

Theil die dem Verlobten schuldige Treue gebrochen hat, so ist der andere seines Versprechens entbunden." §. 6 der Anweisung f. d. g. G.

2. Ungerechtfertigte Entfernung und lange Abwesenheit eines Spondenten.

3. Eheschließung eines Spondenten mit einer andern Person. „Dadurch, daß der eine Theil sich mit einer dritten Person verhehlicht, wird zwar das Verlöbniß aufgehoben; doch verbleiben dem anderen Theile seine allfälligen Ansprüche auf Entschädigung." §. 8 der Anweisung f. d. g. G.

Wenn die geschlossene Ehe ungiltig wäre, so ist wohl der ledig gebliebene Theil frei von dem Bande der Sponsalien, nicht so aber der treubruchige (wenn der andere nicht verzichtet).

4. Eintritt eines Spondenten in den Ordens- oder weltgeistlichen Stand. „Die Verlobten sind durch die übernommene Verbindlichkeit nicht gehindert, sich dem Ordensleben oder dem geistlichen Stande zu widmen. Durch die Ablegung der feierlichen Gelübde oder den Empfang der höhern Weihen wird das Eheverlöbniß aufgelöst." §. 7 der Anweisung f. d. g. G.

5. Ein nach der Abschließung der Sponsalien eingetretenes Ehehinderniß (der Giltigkeit oder Erlaubtheit). Ist das Ehehinderniß ein dispensables, z. B. unehrbare Schwägerschaft, so kann der Schuldige (nach Umständen) im Gewissen verpflichtet sein, sich um Dispens zu verwenden. Hieher gehört auch §. 5 der Anweisung f. d. g. G. „Die Eheverlöbniße Derjenigen, welche unter der väterlichen Gewalt stehen, sind aufzulösen, wenn die Eltern gerechten Widerspruch entgegensetzen.“

6. Eine bedeutende Veränderung, die in der Persönlichkeit oder in den äußeren Verhältnissen eines Spondenten eingetreten ist. „Wofern nach Schließung des Eheverlöbnißes eine solche Veränderung eintritt, daß man voraussetzen darf, es wäre bei diesem Stande der Dinge zum Verlöbniße nicht gekommen, so verliert dasselbe für jenen Theil, bei welchem eine solche Veränderung nicht eingetreten ist, seine bindende Kraft. Im Falle, daß solche Umstände schon zur Zeit der Verlobung obwalteten, ist jener Theil, welchem sie damals unbekannt waren zum Rücktritte berechtigt." §. 6 der Anweisung f. d. g. G.

Derlei Veränderungen wären z. B. Siphylis, Epilepsie, Auszehrung, Geisteskrankheit, Abfall vom wahren Glauben, Trunk- und Spielsucht, entehrendes Verbrechen, Vermögensruin und d. gl. Der zum Rücktritte

Berechtigte darf darauf weder stillschweigend, noch ausdrücklich verzichtet haben.

7. Begründete Besorgniß einer unglücklichen Ehe zwischen den Spondenten. „Die Pflicht zur Erfüllung des im Eheverlöbniße gegebenen Versprechens hört auch dann auf, wenn nach Erwägung aller Umstände mit Recht vorauszusetzen ist, daß eine zwischen den Verlobten eingegangene Ehe unglücklich sein würde. Wofern aber die Umstände, auf welche die Voraussetzung sich gründet, durch das Verschulden des einen Theiles eingetreten sind, so ist dieser verpflichtet, dem anderen jenen Schaden, welcher für denselben aus der Täuschung seiner gerechten Erwartungen entspringt, nach Kräften zu vergüten.“ §. 10 der Anweisung f. d. g. G.

§. 9.

Von der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Sponsalienangelegenheiten.

Vorerst soll die Frage beantwortet werden: Kann die aus den Sponsalien sich ergebende Verbindlichkeit zur Eingehung der versprochenen Ehe durch Dispens aufgehoben werden? In der Regel nicht, weil Rechte eines Dritten durch eine Dispens nicht verletzt werden dürfen. Höchstens, wenn die Sponsalien geheim sind, und wichtige Gründe vorliegen, könnte man sich an den Poenitentiarium major in Rom wenden; aber auch in diesem Falle darf Niemand in seinem erworbenen Rechte beeinträchtigt werden.

Liegt für Einen der Spondenten ein hinlänglicher Grund zum Rücktritte vor, und der Repudirte stellt sich damit nicht zufrieden, so (sonst nicht) — muß (beim Ehegerichte) auf Trennung des Verlöbnisses geklagt werden (Repudienklage), und vor dem richterlichen Erkenntnisse darf der Zurücktretende nicht zur Ehe zugelassen werden.

Was von Seite der kirchlichen Organe zu geschehen habe, wenn gegen die Trauung eines Spondenten eine Einsprache erhoben wird mit Berufung auf ein Eheverlöbniß, sagt §. 107 der Anweisung f. d. g. G. „Bei einer Einsprache auf dem Grunde eines Eheverlöbnisses hat der Pfarrer, wofern das Eheverlöbniß ungiltig ist, die Betheiligten darüber zu belehren; wenn er es aber für giltig hält, eine gültliche Ausgleichung zu versuchen. Wird die Einsprache unmittelbar bei

dem Ehegerichte erhoben und liegt nicht etwa die Ungiltigkeit am Tage, so soll vor Allem der Pfarrer angewiesen werden, durch Vorstellungen und Ermahnungen väterlich einzuwirken.“ Berg. §. 110 der Anweisung f. d. g. G.

Der Pfarrer hat bis zur definitiven Entscheidung des Ehegerichtes mit dem ferneren Aufgebote einzuhalten. Ueber die versuchte gütliche Ausgleichung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Für das Ehegericht ist maßgebend §. 108 d. Anweisung f. d. g. G. „Die Vermuthung steht für die Freiheit des Eheverbers hinsichtlich der Wahl des Gatten. Daher ist gegen das Eheverlöbniß zu entscheiden, so oft die Giltigkeit desselben nicht vollständig erwiesen ist.“

Unter den Beweismitteln für das Bestehen der Sponsalien steht oben an das Geständniß; zulässig ist auch die Zuschreibung des Eides Seitens der Parteien, und die Auferlegung des Reinigungs- oder Erfüllungseides durch den Richter. (Cfr. Cav. Ord. Currende ddo 28. Jänner 1857 Nr. 254/1.)

Auch für das Vorhandensein einer *Causa canonica* zum Rücktritte von den Sponsalien und zur richterlichen Auflösung derselben ist das Geständniß der Spondenten das erste Beweismittel. *Jusjurandum* (*juramentum*) *reo deferri potest*.

Zeugenaussagen sind auch ein Beweismittel und zwar eines der wichtigsten im canonischen Sponsalien-Prozesse. Zu vergleichen ist diesfalls §. 106 der Anweisung f. d. g. G. „Die Aussage eines einzigen glaubwürdigen Zeugen reicht jedenfalls hin, um die Eheverber bis zu weiterer Aufklärung der Sache abzuweisen.“

Zur Auflösung der Sponsalien genügt mitunter der Ruf (*fama*), nicht aber ein bloßes Gerede (*rumor*) über ein obwaltendes Ehehinderniß oder über einen canonischen Auflösungsgrund. Vergleiche den so eben zitierten §. 106 der Anweisung f. d. g. G. „Ein solches Gerücht, welches auf erfahrene, gewissenhafte Männer Eindruck macht, reicht jedenfalls hin, um die Eheverber, (die sich über den Aufschub der Trauung beschweren) bis zu weiterer Aufklärung der Sache abzuweisen.“

Ueber den weiteren Vorgang im Sponsalien-Prozesse vide §. 110, nach welchem, wenn das Ehegericht (erster Instanz) das Verlöbniß für ungiltig erkennt, das Nöthige verfügt werden soll, damit die Trauung keine Verzögerung erfahre — und die bereits zitierten §§. 109, 111 und 112. Vergleiche §. 244 der Anweisung f. d. g. G. Laut dieses §. gehören

alle das Vermögen betreffenden Ansprüche und Streitigkeiten, die aus einem in Ehesachen gefällten Spruche entstehen, vor das weltliche Gericht, wosern nicht beide Theile einstimmig verlangen, daß hierüber vor dem Ehegerichte durch einen nach Maßgabe der österr. Gesetze zu fallenden schiedsrichterlichen Spruch entschieden werde.

Eine Berufung auf die höhere Instanz ist im Sponsalien-Prozesse kaum praktikabel — eben im Hinblick auf die §§. 110 und 111 der Anweisung f. d. g. G.

Zweites Hauptstück.

Hindernisse der Eheschließung.

Erster Abschnitt.

Von den kirchlichen Hindernissen einer gültigen Eheschließung.

§. 10.

Von der Fähigkeit zur Eheschließung. Von den Ehehindernissen überhaupt. Ihre Eintheilung.

Der §. 11 der Anweisung f. d. g. G. lautet: „Das Vorhandensein der Ehe wird durch die beiderseitige Einwilligung bewirkt, insoferne dieselbe von Personen, welche zur Eingehung der Ehe befähigt sind, und zwar (beziehungsweise) in der vorgeschriebenen Form gegeben wird.“ Also a) die Contrahenten müssen zur Eingehung der Ehe befähigt sein; b) sie müssen in die Ehe beiderseitig einwilligen; c) diese Einwilligung muß dort, wo das Concilium Tridentinum publicirt ist, in der durch dasselbe (sess. 24 de ref. matr. cap. 1) vorgeschriebenen Form erklärt werden. Nach diesen drei Richtungen kann es Hindernisse der Eheschließung geben, welche nach der Bestimmung der Kirche ihrer Gültigkeit im Wege stehen. Es gibt aber auch Bestimmungen, von deren Beobachtung zwar nicht die Gültigkeit, wohl aber die Erlaubtheit der Eheschließung abhängt. Der Abgang eines

gesetzlichen Erfordernisses zur giltigen oder erlaubten Eheschließung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes heißt überhaupt Ehehinderniß. — Die vorzüglichste Eintheilung ist die in trennende und verbietende Ehehindernisse. Jene, die Hindernisse der Giltigkeit (*impedimenta dirimentia* — *irritantia*) hindern das Zustandekommen einer giltigen Ehe; diese, die Hindernisse einer erlaubten Eheschließung (*impedimenta impedientia*) bewirken, daß die Ehe zwar giltig, aber unerlaubt eingegangen würde. Die trennenden Ehehindernisse zerfallen wieder in absolute oder respective. Jene benehmen gewissen Personen die Fähigkeit mit was immer für Personen anderen Geschlechtes eine Ehe zu schließen z. B. die höheren Weihen, feierliche Ordensgelübde, absolute Impotenz; diese benehmen ihnen die erwähnte Fähigkeit nur hinsichtlich gewisser Personen z. B. Verwandtschaft, Schwägerschaft, relative Impotenz. Die trennenden Ehehindernisse sind ferner entweder natürliche oder positive, je nachdem sie auf dem Mangel eines Erfordernisses beruhen, welches durch das natürliche Vernunftgesetz z. B. Irrthum in der Person, oder Sittengesetz (z. B. Blutsverwandtschaft im ersten Grade gerader Linie); oder durch eine positive göttliche oder kirchliche Anordnung als zur giltigen Eheschließung gehörig bezeichnet wird.

Eine andere Eintheilung ist jene in Ehehindernisse des öffentlichen und des Privatrechtes. Diese berücksichtigen zunächst das Wohl einzelner Personen, und haben in der Regel in dem Mangel der erforderlichen wechselseitigen Einwilligung in die Eheschließung ihren Grund z. B. das Ehehinderniß des Irrthums, der Furcht und des Zwanges. Jene aber berühren das öffentliche Wohl und Interesse der gesammten Kirche. Diese Eintheilung ist von Wichtigkeit bei der Bestreitung der Giltigkeit der Ehe, und bei der Convalidation einer ungiltig geschlossenen Ehe.

Bei der Erwirkung von Ehedispenfen und bei der Convalidation ist von Bedeutung die Eintheilung in bekannte und geheime Ehehindernisse. Ein *impedimentum occultum* im juridischen Sinne ist jenes, welches nicht unter den rechtlichen Begriff von Publicität fällt. Wie groß die Anzahl der Personen sein dürfe, die darum wissen, daß das Ehehinderniß noch als geheimes gelten könne, hängt von Umständen ab. Man kann also nicht apodictisch die Zahl angeben. Ueberhaupt darf von dem Ehehindernisse nur eine so geringe Anzahl Anderer wissen, daß sich mit Grund annehmen läßt, eine weitere Kundmachung sei durch

ihre Kenntniß davon nicht zu besorgen. Der kirchenurkundliche Ausdruck: *dummodo impedimentum omnino occultum sit, dummodo plane ignoratur*, bedeutet, daß das Hinderniß nur den Thätern, die es mit einander contrahirt haben, und höchstens noch deren Beichtwater bekannt sei. Es darf vernünftiger Weise nicht vorauszusetzen sein, daß das jetzt geheime Ehehinderniß in kurzer Zeit öffentlich bekannt werde. Bei einem bekannten Ehehindernisse hat entweder eine *notorietas juris* oder *facti* statt; je nachdem das Hinderniß schon gerichtlich verhandelt wurde, oder durch Zeugenaussagen bewiesen werden kann.

Wir handeln in dem zweiten Hauptstücke zuerst von den sogenannten trennenden Ehehindernissen.

(Anmerkung. Die kirchlichen Hindernisse der Gültigkeit fassen folgende Verse zusammen:

Error, conditio, votum, cognatio, crimen;

Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas;

Aetas, affinis, si clandestinus, et impos;

Si mulier sit rapta, loco nec reddita tuto.

Haec facienda vetant connubia, facta retractant.)

Daß nur die Kirche trennende Ehehindernisse aufzustellen das Recht habe, wurde schon gesagt. (§. 2 und 4.) Ueber die Habität zur Eheschließung im Allgemeinen spricht sich §. 12 der Anweisung f. d. g. G. also aus: „Zur Schließung einer Verbindung, welche wahrhaft eine Ehe ist, sind Alle und nur Jene unfähig, welche das Gesetz Gottes und der Kirche hiezu unfähig erklärt.“

Wir führen die einzelnen Ehehindernisse in den folgenden §§. nach der Reihenfolge der Anweisung f. d. g. G. auf. Einige dieser Ehehindernisse kennt das jetzige bürgerliche Eherecht wieder nicht z. B. das *impedimentum conditionis*; der geistlichen Verwandtschaft; einige wohl ebenso wie das kirchliche z. B. das Ehehinderniß der Verwandtschaft im 1. und 2. Grade; einige mit anderen Modalitäten z. B. Ehebruch, Gattenmord. Einige früheren s. g. bürgerlichen Ehehindernisse, die während der Concordatszeit nicht als trennende galten, bestehen nun als solche wieder z. B. Mangel an wenigstens einmaligem Aufgebot, Minderjährigkeit. *Pro foro ecclesiae* sind sie Eheverbote.

In Folge der neuen staatlichen Ehegesetze muß also freilich wieder der Unterschied gemacht werden a) zwischen eigentlich rein kanonischen oder kirchlichen Ehehindernissen der Gültigkeit, d. i. solchen, welche nur das Kirchengesetz aufstellt z. B. Verwandtschaft im dritten

und vierten Grade der Seitenlinie; geistliche Verwandtschaft, u. s. w. dann b) den rein bürgerlichen Ehehindernissen, d. i. jenen, die nur das Staatsgesetz aufstellt, und die zwar eine Eheschließung nicht in foro ecclesiae ungiltig machen, wohl aber erkennt der Staat den mit einem solchen Hindernisse geschlossenen Ehen die bürgerlichen Rechtswirkungen nicht zu z. B. Minderjährigkeit, Militärstand; endlich c) den s. g. gemischten Ehehindernissen d. i. solchen, die sowohl die Kirche als auch der Staat als trennende aufstellt z. B. Verwandtschaft im 1. und 2. Grade der Seitenlinien kanonischer Berechnung.

Vergleiche „die Weisungen“ ddo. 5. August 1868, Punkt 2 „Allgemeiner Grundsatz: Wer eine Ehe schließen könne.“

§. 11.

Das Ehehinderniß des Mangels der Fähigkeit zur Einwilligung.

Paragraph 13 der Anweisung f. d. g. G. lautet: „Wahnsinnige, Rasende, Kinder und überhaupt Alle, welche zur Leistung einer Einwilligung, wie sie durch die Natur des Verhältnisses gefordert wird, unfähig sind, vermögen keine Ehe zu schließen.“ Vide Weisungen ddo. 5. August 1868 Punkt 3 „Ehehinderniß des Wahnsinnes“.

Das bürgerliche Gesetzbuch besagt im §. 48 im gleichen Sinne: „Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige sind außer Stande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten.“

Die Contrahenten nämlich müssen die Ehe mit vollem Bewußtsein schließen. — Der Unterschied zwischen Raserei und Wahnsinn besteht darin, daß jene sich durch ungestümes äußeres Betragen manifestirt, dieser aber nicht. — Sicher gehört auch Berrücktheit, Zrrsinn, Tollheit, Sinnesverwirrung, volle Berauschtigkeit. — Eine während der lucida intervalla eingegangene Ehe wäre als gültig anzusehen. Das besprochene Ehehinderniß ist ein Hinderniß des öffentlichen Rechtes, ein natürliches, absolutes und indispensables.

§. 12.

Zrrthum in der Person.

Ueber dieses privatrechtliche und gleich dem vorigen im natürlichen Gesetze begründete Hinderniß äußert sich §. 14 der Anweisung f. d. g. G.

„Bei dem Obwalten eines Irrthumes, welcher die Person des künftigen Ehegatten betrifft oder auf die Person zurückfällt, wird keine Einwilligung gegeben und hiemit auch keine Ehe geschlossen. Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, fällt auf die Person zurück.“ Wesentlich dasselbe enthält §. 57 des bürgerl. Gesetzbuches: „Ein Irrthum macht die Einwilligung in die Ehe nur dann ungiltig, wenn er in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist.“

Dem ihrem Begriffe zu Folge ist die Ehe nur möglich mit Einer Person; diese muß daher eine individuell bestimmte sein.

Daß der *error personae* ein trennendes Ehehinderniß sei, ist nie bezweifelt worden. Es macht keine Ausnahme, ob der Irrthum ein selbst verschuldeter war, ob ein übersteiglicher oder unübersteiglicher u. d. gl. Durch den Irrthum in einer oder mehreren Eigenschaften Einer Person wird die Giltigkeit der Ehe nicht berührt, also nach dem kirchlichen Ehegesetze auch nicht durch die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten, von welcher der §. 58 des A. B. G. handelt, und von welchem ausführlicher im §. 38.

Von der Regel, daß der *error qualitatis* die Giltigkeit der Ehe nicht berührt, gibt es nur 3 Ausnahmen. Er macht nämlich die Ehe ungiltig 1. als *impedimentum conditionis*, wovon im nächsten §. abge sondert die Rede ist; 2. wenn irgend eine Eigenschaft der Person bei der Eheschließung zur Bedingung der Giltigkeit der Ehe gemacht wurde (*servatis servandis*) und diese Bedingung nicht erfüllt wurde; 3. wenn der *error qualitatis* als *error in persona* erscheint.

Das unter 2. Gesagte ist nur selten unter gewisser Vorsicht zulässig.

Wann hat aber das unter 3. Bemerkte statt? Nach §. 14 der Anweisung f. d. g. G. wenn die Eigenschaft, in der sich der Contrahent irrt, die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, — so, daß er also wirklich eine ganz andere Person zur Ehe erhält, als welche er haben wollte. Dies kann z. B. geschehen, wenn die Heirath schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten verhandelt wird, und der Brautwerber die Person, die er ehelichen wollte, nicht kennt, sondern sie nur durch eine individuelle Eigenschaft bezeichnet, welche er von ihr erfahren hatte z. B. aus mehreren Töchtern des A. will er die 20 jährige, bekommt aber die 30 jährige — also eine andere Person.

Bezüglich des Bestreitungsrechtes der Giltigkeit einer unter dem Einflusse des Irrthums geschlossenen Ehe lautet §. 116 der Anweisung f. d. g. G. also: „Wegen Irrthum und widerrechtlichem Zwange kann die Ehe nur von dem Gatten, welcher sich im Irrthume befand, oder dem widerrechtlichen Zwange unterlag, bestritten werden. Sein Bestreitungsrecht erlischt, wenn er, nachdem er seines Irrthumes inne geworden ist, oder nachdem eine Furcht, wie sie zur Entkräftung der Einwilligung hinreicht, aufgehört hat, die eheliche Pflicht freiwillig und wissentlich leistet, oder auch, ohne daß dieser Umstand kann bewiesen werden, das eheliche Zusammenleben sechs Monate freiwillig fortsetzt.“

Bei dem Hindernisse des Irrthums ist, eben weil es ein natürliches Ehehinderniß ist, eine Dispens, (welche etwa der nicht irrende Theil wünschen würde; — denn der irrende braucht ohnehin keine, weil es nur von ihm abhängt, einzuwilligen — (verg. §. 93 der Anweisung f. d. g. G.) und eine *sanatio in radice* nicht zulässig.

§. 13.

Irrthum in Betreff des Sklavenstandes. *Impedimentum conditionis.*

Die Anweisung f. d. g. G. formulirt im §. 15 dieses Hinderniß also: „Sollte eine freie Person mit einem Sklaven oder einer Sklavin in der Meinung, dieselben seien Freie sich verheirathen, so wäre die Ehe ungiltig.“

Zwar besteht in Europa, insbesondere in Oesterreich, die Sklaverei nicht — laut §. 16 des A. b. G. erlangt jeder Sklave Freiheit, sobald er das österreichische Staatsgebiet betritt — doch ist es immerhin möglich, daß vor einem österr. Ehegerichte der Fall des Ehehindernisses des Sklavenstandes zur Verhandlung käme. Z. B. wenn eine nach den südlichen nordamerikanischen Unionsstaaten oder überhaupt dorthin, wo die Sklaverei noch zu Recht besteht, ausgewanderte Oesterreicherin dort einen entflohenen Sklaven, der sich für einen Freien ausgab, geehelicht hätte, dieser aber sodann auf Grund bestehender Verträge an seinen Herrn ausgeliefert worden wäre; und die nach Oesterreich zurückgekehrte Gattin hier, um eine neue Ehe schließen zu können, die Giltigkeit ihrer früheren Ehe bestreitet.

Der innere Grund dieses Ehehindernisses liegt darin, weil die Möglichkeit auf ausschließliche Gemeinschaft der körperlichen Berei-

nigung nicht absolut vorhanden ist — also in Bezug auf den sich irrenden Freien ein nothwendiges Object des Consensus fehlt, welcher Mangel die Einwilligung aufhebt.

Das besprochene Ehehinderniß ist in Betreff des Bestreitungsrechtes und der Convalidation u. d. gl. mit dem Hindernisse des Irrthums in der Person gleich zu behandeln, und ist ebenso ein privatrechtliches wie dieses.

§. 14.

Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht (Impotenz).

Bei der Eingehung einer Ehe hat eine *translatio domini in corpus ad actus ex se ad generationem proles aptos* statt; weshalb nur jene Personen zur Schließung einer Ehe befähiget sind, *qui sunt ad tales actus apti*. Die Anweisung f. d. g. G. drückt dies Hinderniß im §. 16 so aus: „Ein unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht hindert die Giltigkeit der Ehe, wenn es bei der Eingehung derselben bereits vorhanden war.“ Der diesbezügliche Paragraph des A. b. Gesetzbuches lautet: „Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniß, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war. Ein bloß zeitliches, oder ein erst während der Ehe zugestoffenes Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen.“ Man sieht, daß zwischen dem kirchlichen und bürgerlichen Ehehindernisse der Impotenz keine wesentliche Differenz obwaltet.

Impotentia, als trennendes Ehehinderniß, *non est impotentia generandi, sed impotentia coëundi seu perficiendi copulam conjugalem per se aptam ad generandum*. Es gilt gleich, ob der Mann oder die Frau impotent ist. Die Unfruchtbarkeit (*sterilitas*) bildet also noch keinen Annulirungsgrund.

Wie der Wortlaut des angeführten §. 16 der Anweisung f. d. g. G. darthut, ist die Impotenz nur beim Zusammentreffen zweier Bedingungen ein irritirendes Ehehinderniß. Nämlich *a*) wenn sie eine unheilbare (beständige) ist und *b*) wenn sie eine *antecegens* ist, d. i. wenn sie bei Eingehung der Ehe bereits vorhanden war; also darf sie nicht erst nach Schließung derselben entstanden sein — eine *subsequens* sein. Uebrigens gilt es gleich, ob sie eine absolute oder *respectiva* ist, d. i. ob sie unfähig macht *cum quacunque persona alterius sexus*, oder bloß *cum determinata quadam persona copulam*

perficere. Als eine beständige Impotenz wird jene angesehen, welche entweder auf keine moralisch erlaubte Weise, oder nur mit offenbarer Gefahr des Lebens gehoben werden kann. Der Beweis hierüber muß von Sachverständigen (Ärzten, Hebammen) geführt werden. Der Grund der zweiten Bedingung liegt darin, daß wenn die Contrahenten im Augenblicke der Eheschließung die geistige und körperliche Fähigkeit zur Ehe haben, und den dazu erforderlichen Willen erklären, das Band unauflöslich geknüpft ist. Wenn die impotentia perpetua der Ehe vorangeht, so macht sie die Ehe ungiltig, mag der potente Eheheil davon gewußt haben oder nicht.

Dieses Ehehinderniß ist ein natürliches. Eben als ein solches gehört es eigentlich unter die des öffentlichen Rechtes; ist aber doch, wegen seiner Unzugänglichkeit für jeden Dritten, (in der Regel) de facto dem Privatwillen der Contrahenten anheimgestellt. Sobald es ein impedimentum publicum wird, d. i. in die Öffentlichkeit hinaustritt, muß es als ein Hinderniß des öffentlichen Rechtes behandelt werden d. h. es muß die Ungültigkeits-Erklärung von Amtswegen eingeleitet werden — sonst freilich nicht, was auch §. 118 der Anweisung f. d. g. G. besagt. „Wegen des Unvermögens zur Vollziehung der Ehe können, wenn dasselbe kein offenkundiges ist, nur die Gatten um Ungültigerklärung einschreiten.“

Die in einer wegen Impotenz ungiltigen Ehe lebenden Gatten dürfen die eheliche Gemeinschaft nicht eigenmächtig aufheben. So wie es Pflicht des Seelsorgers ist, sobald er zuverlässige Kenntniß erhält, daß eine impotente Person eine Ehe schließen will, alle in seinem Amte liegenden erlaubten Mittel (zumal im Beichtstuhle) zur Verhütung der ungiltigen Eheschließung anzuwenden; eine ebenso strenge Pflicht liegt ihm ob (insbesondere wieder als Beichtvater) — aber nur bei vollster Gewißheit von dem Vorhandensein des impedimentum impotentiae — die gesetzliche Trennung der in der ungiltigen Ehe Lebenden, so viel an ihm liegt, und sobald als thunlich, zu veranlassen. Daß er in einer so delikaten Sache äußerst vorsichtig zu Werke gehen müsse, versteht sich von selbst. Er wird den etwa über die Impotenz des anderen sich im Beichtstuhle beschwerenden Eheheil auf die Schwierigkeit des Beweises, und auf die höchst traurigen Folgen hinweisen, welche eintreten würden, wenn der Beweis nicht vollständig geführt, und somit die Ehe vor dem Ehegerichte nicht als ungiltig erklärt werden könnte.

Anlangend das Bestreitungsrecht der Ehegatten (sfr. den citirten §. 118 der Anweisung f. d. g. G.) hat der Umstand, ob die Ehegatten oder Einer derselben zur Zeit der Eheschließung von der Impotenz gewußt haben oder nicht, ebenso wenig darauf einen Einfluß, als die Länge der Zeit, während welcher die Verbindung bereits besteht; auch erlischt dasselbe nicht weder durch ausdrückliche noch stillschweigende Verzichtleistung. Für das Ehegericht ist bei einer diesfälligen Verhandlung Norm insbesondere §. 174 der Anweisung f. d. g. G., wo von den Beweismitteln die Rede ist. Zu vergleichen sind hiebei §§. 169, 148, 171, 149, 150; insoferne es sich um das Gutachten von Sachverständigen handelt, sind zu beachten die §§. 158, 166, 167 der Anweisung f. d. g. G.

Von der Regel, daß das Gesuch um Ungiltigkeitserklärung vom Ehegerichte abzuweisen sei, wenn es zweifelhaft bleibt, ob das Unvermögen ein unheilbares und der Ehe vorhergegangenes sei, kann, wie es im §. 175 der Anweisung f. d. g. G. heißt, eine Ausnahme statt haben unter den dort angeführten Bedingungen und Umständen.

Wenn die Impotenz eine absolute ist, so muß das ehegerichtliche Urtheil dem impotenten Theile ausdrücklich die Eingehung einer jeden Ehe mit Wem immer für die Zukunft untersagen; ist aber die Impotenz eine relative, so hat jeder Theil das Recht, eine andere, seinen individuellen Zuständen entsprechendere Ehe einzugehen. Vide §. 198 der Anweisung f. d. g. G. „Derjenige, auf dessen für schlechtthin und unheilbar erklärtes Unvermögen das Urtheil der Nichtigkeit gegründet ist, darf zu keiner Verhehlung zugelassen werden.“ Eben in diesem §. heißt es weiter: „Wofern sich später, wie immer, ergibt, daß (nämlich derjenige, auf dessen für schlechtthin und unheilbar erklärtes Unvermögen das Urtheil der Nichtigkeit gegründet ist) zu Vollziehung der Ehe fähig sei, tritt seine frühere Ehe wieder in Kraft“ — weil die Ehe unauflöslich ist, und im richterlichen Urtheile ein Irrthum unterlaufen ist. Ist aber z. B. die relativ impotente Frau mittels einer zweiten Ehe fähig gemacht worden, ihrem ersten Manne beizuwohnen, so ist sie doch weder berechtigt noch verbunden, zu demselben zurückzukehren; denn die erste Ehe war wegen immerwährender (obschon nicht absoluter) Impotenz ungiltig; die zweite sohin giltig geschlossen worden. Es bleibt nämlich immer wahr, daß wenn sie mit ihrem früheren Manne gelebt hätte, es ihnen beiden beständig

physisch und moralisch unmöglich gewesen wäre, das Unvermögen zur Bewohnung zu heben.

Von einer Convalidation kann hier nicht Rede sein, weil die Ehe an sich schon entweder gültig oder ungültig ist, mithin im ersten Falle eine Convalidation nicht nöthig, im zweiten aber nicht möglich ist. Vergleiche „Weisungen“ Punkt 9 „Ehehinderniß des Unvermögens“.

§. 15.

Unmündigkeit (*impedimentum aetatis*).

Daß Kinder vor zurückgelegtem siebenten Lebens-Jahre nicht fähig seien, eine Ehe zu schließen, folgt schon daraus, weil sie keine gültigen Eheverlöbniße eingehen können (vide §. 6). Dies ist auch im §. 13 der Anweisung f. d. g. G. ausgesprochen (vide §. 11).

Aber nicht blos die Kinder, sondern auch die Unmündigen (*impuberes*) sind unfähig zur Eheschließung. Unmündig aber sind nach dem kanonischen Rechte Knaben, welche das 14. und Mädchen, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das bürgerliche Gesetz unterscheidet diesfalls nicht Personen des männlichen und weiblichen Geschlechtes und nennt im §. 21 d. A. b. G. Unmündige Jene, die das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Die Anweisung f. d. g. G. formulirt das Ehehinderniß der Unmündigkeit im §. 17 also: „Da Knaben; welche das 14. und Mädchen, welche das 12. Jahr noch nicht vollendet haben, in der Regel weder die körperliche Befähigung zur Ehe besitzen, noch im Stande sind, die Bedeutung der ehelichen Verbindung nach Gebühr einzusehen, so wird von Rechtswegen vorausgesetzt, daß sie unfähig seien, sich zu verhehlichen. Wenn es aber jemals geschehen sollte, daß Solche, welche dies Alter noch nicht erreicht haben, die körperliche und sittliche Befähigung zur Eingehung der Ehe besäßen, so könnten sie demungeachtet, wofern sie hierüber nicht von dem Bischöfe des Kirchensprengels oder von dem apostolischen Stuhle selbst einen bestätigenden Ausspruch erhalten hätten, keine Ehe schließen.“

Der schon citirte §. 48 des A. b. Gesetzbuches aber sagt ganz einfach und unbedingt: „Unmündige sind außer Stande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten.“

Das kirchliche *impedimentum aetatis* beruht demnach auf dem rechtlich angenommenen Mangel der zum Eheconcense nothwendigen geistigen Reife und der zur Ehe erforderlichen körperlichen Entwicklung.

Beim Mangel des zum Eheconcense nothwendigen Vernunftgebrauchs kann von einer Dispens keine Rede sein, weil derselbe schon nach dem natürlichen Rechte absolut erforderlich ist zur Eheschließung; wohl aber könnte in den Fällen, wo die geistige Reife früher als die körperliche eintritt, schon vor dem Eintritte dieser letzteren mit Dispens des apostolischen Stuhles eine gültige Ehe geschlossen werden, weil nur die *impotentia perpetua* nach dem Naturrechte ein vernichtendes Ehehinderniß bildet. Jedoch ist in derlei Fällen das eheliche Zusammenleben vor dem Eintritte der nothwendigen körperlichen Entwicklung nicht gestattet.

Hinsichtlich der schon geschenehen Eheschließung der Unmündigen gilt der Grundsatz: *malitia supplet aetatem*. Wenn demnach eine Ehe (von geistig reifen Personen) vor dem Alter der Mündigkeit geschlossen ist, und die *copula carnalis* wirklich vor dem Eintritte der Pubertät erfolgt, so ist die Ehe gültig; denn in diesem Falle fällt die gesetzliche Präsumtion der körperlichen Unreife hinweg.

Bezüglich der erst zu schließenden Ehen der Unmündigen verfügt der obcitirte §. 17 der Anweisung für d. g. G.: „Wenn es aber jemals geschehen sollte, daß Solche, welche dies Alter noch nicht erreicht haben, die körperliche und sittliche Befähigung zur Eheschließung besäßen, so könnten sie demungeachtet, wosern sie hierüber nicht von dem Bischöfe des Kirchen-Sprengels oder von dem apostolischen Stuhle selbst einen bestätigenden Ausspruch erhalten hätten, keine Ehe schließen.“ Hierbei handelt es sich nicht um eine Dispens, sondern um die auctoritative Erklärung, daß die in dem Gesetze selbst vorhergesehene rein factische Ausnahme in der That vorliege; daß also nach der Bestimmung des Gesetzes selbst in dem vorliegenden Falle die Eingehung der Ehe ausnahmsweise gestattet sei. Doch ist, wie aus dem früher Gesagten erhellt, diese auctoritative Erklärung des zuständigen kirchlichen Richters in den Ausnahmefällen frühzeitiger geistiger und körperlicher Reife nur zur erlaubten, nicht aber auch zur gültigen Eheschließung erforderlich. Es ist demnach das gesetzliche *impedimentum aetatis* nur ein bedingt vernichtendes Ehehinderniß, nämlich *nisi malitia suppleat aetatem*. Zur Hintanhaltung vorzeitiger Ehen verfügt §. 72 der Anweisung f. d. g. G.: Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Ehen Derer verhindert werden, welche zwar das 14. und beziehungsweise das 12. Jahr vollendet, aber noch nicht das Alter erreicht haben, in welchem nach Maßgabe des Landes und Stammes die

Fähigkeit, die Ehe mit gehöriger Ueberlegung zu schließen, und die körperliche Reife einzutreten pflegt."

Hinsichtlich des Bestreitungsrechtes ist §. 119 der Anweisung f. d. g. G. zu beachten: „Die Giltigkeit einer Ehe, welcher das Hinderniß der Unmündigkeit im Wege steht, soll nach eingetretener Mündigkeit nur auf Einschreiten des Gatten, welcher bei Schließung der Ehe unmündig war, in Untersuchung gezogen werden.“ So lange aber die Mündigkeit nicht eingetreten ist, wird von Amtswegen gegen die Giltigkeit der Ehe eingeschritten werden müssen. Das kirchl. impedimentum aetatis kann also sowohl als ein Hinderniß des öffentlichen als auch des Privatrechtes zu betrachten sein.

Anlangend die Convalidation einer mit dem impedimentum aetatis geschlossenen Ehe gilt ebenfalls §. 92 der Anweisung f. d. g. G. „Wenn ein Hinderniß ohne Nachsichtserklärung durch eine thatsächliche Veränderung erloschen ist, so soll den Gatten aufgetragen werden, die Erklärung der Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen zu erneuern, außer wenn etwa der Umstand, daß zur Zeit der Eheschließung ein Hinderniß obwaltete, gänzlich verborgen und daß darüber ein Beweis hergestellt würde, nicht zu befürchten wäre; denn dann kann denselben gestattet werden, die Einwilligung unter sich zu erneuern.“ Daß also in Falle, wenn amtlich eingeschritten worden war, eine f. g. geheime Convalidation nicht genüge, ergibt sich von selbst.

§. 16.

Widerrechtlicher Zwang. (Furcht und Zwang, vis et metus.)

Die Einwilligung in die Ehe muß eine freie sein, sonst ist sie null und nichtig. Die Freiheit erscheint aber vorzüglich dann beirrt, wenn die Einwilligung bei einer oder bei beiden Brautpersonen durch die Anwendung von Furcht und Zwang erzielt worden ist. Deshalb bestimmt §. 18 der Anweisung f. d. g. G. „Eine Einwilligung, zu welcher Jemand von Wem immer durch die widerrechtliche Zufügung oder Androhung eines großen und unvermeidlichen Uebels vermoht wird, reicht nicht hin, um das Band der Ehe zu knüpfen.“ Der §. 55 des A. b. G. aber lautet: „Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine begründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht begründet war, muß aus der Größe und Wahr-

scheinlichkeit der Gefahr und aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person beurtheilt werden."

Vorerst erörtern wir einige nothwendigen Begriffe. Unter Zwang versteht man äußere Nöthigung. Die Furcht ist entweder ein *metus gravis* oder *levis*. *Metus gravis* ist wieder absolute *gravis*, qui virum etiam constantem (einen Mann von ruhigen und besonnenen Character); vel *respectiva gravis*, qui quosdam per accidens (z. B. wegen natürlicher Furchtsamkeit, hohen Alters, weiblichen Geschlechtes u. d. gl.) *potentius concutere et commovere solet*. Um sagen zu können, *metum cadere in virum constantem*, muß

- a) das bevorstehende Uebel, welches gefürchtet wird, objectiv betrachtet (also nicht bloß in der subjectiven ungegründeten Anschauung des Fürchtenden) ein *malum grave* sein, also: *mors, mutilatio, graves in corpore cruciatus, graves verberationes, servitus, excommunicatio (iniusta), captivitas, exilium, carcer diuturnus, stuprum violentum, amissio bonorum magni momenti aut status, infamia imminens sibi aut proximis cognatis etc.*
- b) Der Fürchtende muß einen vernünftigen Grund haben, das Eintreten des ihm nur erst angedrohten Uebels zu gewärtigen.
- c) Der Drohende muß die Macht haben, seine Drohung auszuführen.
- d) Er muß dies wirklich schon wann gethan haben (*minas in eodem genere mali exequi solitus sit*).
- e) Der Fürchtende muß dem Uebel nicht leicht ausweichen können. Sonst ist *metus* ein *levis*.¹⁾

Der sogenannte *metus reverentialis* z. B. des Kindes vor seinen Eltern, die es durch die Verweigerung der Einwilligung nicht beleidigen will, u. d. gl. für sich allein genügt nicht zum Ehehindernisse.

Die Furcht wird ferner unterschieden: *metus naturalis* (ab intrinseco), qui provenit a causa naturali non libera; und *metus incussus* (ab extrinseco) und zwar entweder *juste incussus* oder

¹⁾ Kutschker, Eherecht Bd. IV. pag. 495 ist mit dem, daß auch ein den nächsten Anverwandten angedrohtes großes Uebel (*malum grave*) hinreicht, nicht einverstanden.

injuste, je nachdem der Drohende hiezu ein Recht hat (z. B. *pater violatae filiae*) oder nicht. Auch kann die Furcht sein ein *metus directe* oder *non directe ad actum quemdam incussus*. — Damit die Furcht auf die Ehe einen irritirenden Einfluß ausübe, müssen 3 Bedingungen zusammentreffen laut des obcitirten §. 18 der Anweisung f. d. g. G. a) Das zugefügte oder angedrohte Uebel muß ein großes (*malum grave*) sein; b) die Zufügung oder Androhung desselben muß eine widerrechtliche sein (die der Furcht zu Grunde liegende Handlung muß eine ungesetzliche, widerrechtliche sein); c) sie muß zu dem Zwecke, um zu der Ehe zu nöthigen (den Eheconsens zu erzielen) statt haben; also nicht zu einem anderen Zwecke. *Nihil refert, utrum metus inferatur per contrahentem sive absque ejus culpa et scientia per quemcumque alium*. Auch ändert es an der Sache nichts, wenn der Eheconsens durch einen Eid erhärtet war.

Dies *impedimentum vis et metus* ist ein natürliches Ehehinderniß — deshalb ein indispensables; ferner ein privatrechtliches.

Bezüglich des Bestreitungsrechtes ist der schon bei dem Ehehindernisse des Irrthums (§. 12) angezogene §. 116 der Anweisung f. d. g. G. zu beachten. — Was den Beweis betrifft, daß nicht durch die freiwillige Leistung der ehelichen Pflicht nach Aufhören der Furcht das Bestreitungsrecht erloschen sei, kommen (für das Ehegericht) die §§. 170 und 171 der Anweisung f. d. g. G. in Betracht. Sie lauten

§. 170: „In wie ferne zum Beweise eines Umstandes, von welchem das Bestreitungsrecht abhängt, ein Eid des die Ehe bestreitenden Gatten zulässig sei, hat das Ehegericht von Fall zu Fall in Erwägung zu ziehen und zu entscheiden.“

§. 171: „Wenn die Beschaffenheit des Hindernisses das öffentliche Einschreiten ausschließt, so kann ein Eid des die Giltigkeit behauptenden Gatten als Beweis für die Ehe zugelassen werden.“

Hinsichtlich der *Convalidation* einer wegen des Hindernisses des widerrechtlichen Zwanges ungiltigen Ehe vide §§. 93: „Eine Ehe, welche wegen verstellter Einwilligung ungiltig ist, muß als convalidirt erachtet werden, wenn der, welcher Verstellung übte, in Wahrheit eingewilliget hat. Dasselbe findet bei einer Ehe statt, welcher Irrthum oder Gewalt und Furcht im Wege stand, sobald der Theil, welcher dem Irrthum oder dem ungerechten Zwange unterlag, nachdem er den Irrthum erkannt, oder seine volle Freiheit wieder erlangt, durch Wort

oder That eingewilliget hat. Demungeachtet ist es, um jedem Zweifel über die erfolgte Einwilligung auszuschließen, auch in diesen Fällen gerathen, daß die Gatten ihre Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen erneuern, und man suche dies zu erwirken, es sei denn, daß eine begründete Besorgniß von Aergerniß oder Gefährdung der Ehe obwalte," Hieher gehört auch der schon mehr erwähnte §. 116 der Anweisung f. d. g. G.

Durch die vom Concil. Trid. vorgeschriebene Form der Eheschließung ist das besprochene Ehehinderniß in seinem Wesen gar nicht berührt; nur ist, wenn in Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen selbst kein Zwang vorkam, der Beweis in der Hinsicht ein schwieriger, weil bei der Trauung der Consens scheinbar frei gegeben wurde.

§. 17.

Entführung (*impedimentum raptus*).

In der Fürsorge sowohl für die persönliche Freiheit bei der Eheschließung, als auch für öffentliche Sittlichkeit hat die Kirche das Ehehinderniß der Entführung aufgestellt. Der §. 19 der Anweisung f. d. g. G. sagt hierüber: „Eine Frauensperson, welche zum Zwecke der Verhehlung entführt worden ist, kann mit dem Entführer, so lange sie sich in der Gewalt desselben befindet, keine gültige Ehe eingehen. Als entführt ist jene Frauensperson zu betrachten, welche durch wider sie geübten Zwang entweder hinweggeführt oder an einen Orte, wohin sie durch List gelockt wurde, festgehalten wird; ingleichen jene, welche von einem Manne, dem sie nicht schon vor der That rechtmäßig verlobt war, mit ihrer Einwilligung, doch ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Eltern oder Vormünder hinweggeführt wird.“ Daraus erhellt: Es ist hier der in der Wirklichkeit gewiß nur seltene Fall der Entführung eines Mannes durch eine Frauensperson nicht erwähnt. Obnehin hätte darauf der Schlußsatz des §. 173 der Anweisung f. d. g. G. Anwendung. Er lautet vollständig: „Von einer Entführten, welche mit dem Entführer, während sie sich in dessen Gewalt befand, eine Ehe geschlossen hat, ist vorauszusetzen, daß sie zum Zwecke der Verhehlung entführt worden sei. Wenn das Gegentheil vollständig bewiesen ist, so waltet demungeachtet die Voraussetzung ob, daß sie durch ungerechten Zwang zur Einwilligung vermocht worden sei. Die näm-

liche Voraussetzung (des ungerechten Zwanges) streitet wider jede Ehe, welche von was immer für einer aus was immer für einem Grunde entführten Person, bevor sie die volle Freiheit wieder erlangt hat, geschlossen wird.“

Auf die Qualität der entführten Person, oder auf den Ruf derselben kommt es nicht an; auch auf das Alter z. B. Unmündigkeit, nicht. Es muß, damit ein wirklicher raptus vorliege,

a) eine Entfernung der Person von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte an einen andern Ort vor sich gehen (*abductio mulieris de loco ad locum*), wo sie der Gewalt des Entführers unbedingt preisgegeben ist. Fehlt dies, so kann dann wohl das *impedimentum vis et metus*, aber nicht das *impedimentum raptus* vorhanden sein. Also genügt es nicht, wenn z. B. die Person nur von einem Zimmer in das andere, oder von einem Hause in das nächst gelegene gebracht wird. Der citirte §. 19 der Anweisung f. d. g. G. will nicht nur jene Person als entführt (*rapta*) betrachtet wissen, welche durch wider sie geübten Zwang hinweggeführt; sondern auch jene, die an einem Orte, wohin sie durch List gelockt wurde, fest gehalten wird, was also entweder die Entfernung von einem Orte an einen andern allein, oder zugleich den unfreiwilligen Aufenthalt an dem Orte involviret, wohin die Entführte durch List gelockt wurde.

b) Das *impedimentum raptus* tritt nur dann ein, wenn dem Acte der Entführung die Absicht der Eheschließung *inter raptorem et raptam* zu Grunde liegt (*abductio directa sit ad matrimonium*) — (also nicht etwa bloß *libidinis exercendae causa*). Des anfangs ausgesprochenen Zweckes des Ehehindernisses wegen, und weil die äußere That unter die Requisite des Gesetzes fällt, spricht die Vermuthung für die Annahme der Entführung zum Zwecke der Eheschließung, weshalb der Entführer (wenn er und die Entführte hernach einander zu ehelichen bereit sind), seine anfängliche anderweitige Absicht beweisen muß. Deßhalb unterliegen bloße Theilnehmer und Begünstiger der Entführung dem Ehehindernisse selbst nicht. (Vide die citirten §§. 19 und 173 der Anweisung f. d. g. G.)

NB. Doch betrifft der Schlußsatz des §. 173 auch die Ehe, welche die in der Gewalt des Entführers befindliche Frauensperson mit einer dritten Person d. i. nicht mit dem raptor geschlossen hat.

c) Das dritte wesentliche Moment ist der zur Hinwegführung oder Festhaltung geübte Zwang. (*Abductio sit violenta vel physice vel moraliter*). Ob übrigens der Zwang ein physischer oder moralischer ist, macht also keinen Unterschied. Daß aber auch und wann die Wegführung einer Frauensperson mit ihrer Einwilligung das *impedimentum raptus* begründen könne, besagt §. 19 der Anweisung f. d. g. G. Das Ehehinderniß ist also z. B. nicht vorhanden, wenn der Bräutigam die eigene Braut entführt, und zwar mit ihrer Einwilligung, sei es auch ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Eltern oder des Vormundes; wohl aber, wenn er seine Braut entweder durch wider sie geübten Zwang hinwegführt, oder an einem Orte, wohin sie durch List gelockt wurde, festhält.

Das *impedimentum raptus* ist ein Ehehinderniß des öffentlichen Rechts, so lange die entführte Person nicht die volle Freiheit erlangt hat. Während der Entführung kann auch kein gültiges Eheverlöbniß abgeschlossen werden; hat aber die Entführte während derselben mit dem Entführer schon die Ehe geschlossen, und hierauf ihre volle Freiheit wieder erlangt, so kann gegen die Gültigkeit der Ehe nicht mehr von Amts wegen eingeschritten werden, wenn nicht die Entführte selbst die Ungültigkeitserklärung der Ehe verlangt. Vide §. 120 der Anweisung f. d. g. G.: „Wegen des Hindernisses der Entführung kann der Entführer gegen die Gültigkeit der Ehe keine Einsprache erheben. Eine Entführte, welche in die Entführung eingewilliget, hat sich ihres Rechtes, die Ehe zu bestreiten, sogleich nach Wiedererlangung der vollen Freiheit zu bedienen, sonst soll sie nicht mehr gehört werden.“ In allen anderen Fällen des Hindernisses der Entführung (nämlich außer dem der Einwilligung in die Entführung) wird, bezüglich der Erlöschung des Bestreitungsrechtes, per analogiam sich wohl nach dem bereits citirten §. 116 der Anweisung f. d. g. G. zu richten sein.

Von einer Dispens vom diesem Ehehindernisse wird wohl sehr selten die Rede sein können.

Bezüglich der *Convalidation* kommt wieder §. 92 der Anweisung f. d. g. G. in Anwendung.

Das bürgerliche Hinderniß der Entführung lautet: „Die Einwilligung ist auch dann ungültig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in ihre Freiheit versetzten Person gegeben worden.“ (§. 56 des A. b. G.)

Es stimmt demnach das bürgerl. Ehehinderniß mit dem kirchlichen wesentlich überein.

§. 18.

Bestehendes Eheband. (Imped. ligaminis.)

Unfähig zu einer neuen Eheschließung sind Jene, die durch das Band einer gültigen Ehe gebunden sind, mag diese Ehe consummirt sein oder nicht. (I. Cor. c. 7. v. 39; Concil. Trid. can. 2. sess. 24. de sacr. matr.) Dieses auf göttlichem Rechte beruhende, indispensable (mit Ausnahme des matr. rati non consummati fidelium) Ehehinderniß des öffentlichen Rechtes, drückt §. 20 der Anweisung f. d. g. G. also aus: „Das bestehende Eheband macht Diejenigen, welche durch dasselbe vereinigt sind, zur Schließung einer anderen Ehe unfähig.“

Auf welche Weise das Band einer gültigen Ehe gelöst werde, besprechen wir in den folgenden Paragraphen.

So lange einer Ehe das impedimentum ligaminis im Wege steht, muß dagegen von Amtswegen eingeschritten werden. Wird aber das Band der ersten Ehe während des Bestehens der zweiten durch den Tod des früheren Ehegatten d. i. thatsächlich gelöst, so gilt bezüglich des Bestreitungsrechtes §. 121 der Anweisung f. d. g. G.: „Nachdem das Hinderniß des bestehenden Ehebandes durch thatsächliche Veränderung erloschen ist, hat im Falle, daß Einem Theile bei Schließung der ungültigen Ehe das Vorhandensein des Hindernisses ohne seine Schuld unbekannt war, der andere, welcher um das Hinderniß gewußt hat, kein Recht, die Ehe zu bestreiten.“ Doch kann die Bestimmung des §. 116 der Anweisung f. d. g. G. über das Erlöschen des Bestreitungsrechtes auf das impedimentum ligaminis bezüglich des schuldlosen Gatten nicht ausgedehnt werden, eben weil es kein Hinderniß des Privatsondern des öffentlichen Rechtes ist. Lebt aber der Gatte der ersten Ehe noch, so hat laut §. 122 der Anweisung f. d. g. G. das Ehegericht, wie schon bemerkt, die Untersuchung von Amtswegen einzuleiten. Denn §. 122 sagt: „In allen Fällen und wegen aller Hindernisse, hinsichtlich welcher das Bestreitungsrecht nicht den Gatten oder Einem derselben ausschließlich zusteht, hat das Ehegericht die Untersuchung von Amtswegen einzuleiten, sobald hiezu durch Offenfundigkeit

des Falles, durch Anzeigen oder in anderer Weise ein hinlänglicher Grund geboten ist."

Wie ist es mit der Convalidation zu halten, wenn das impedimentum ligaminis, wegen welchen die zweite Ehe ungiltig geschlossen worden war, thatsächlich erloschen ist? Auch diesfalls hat der schon angezogene §. 92 der Anweisung f. d. g. G. Anwendung. Jedenfalls aber ist zur Convalidation einer solchen Ehe die beiderseitige Einwilligung der Ehegatten, also des schuldigen Gatten eben so, wie des unschuldigen nothwendig.

Das bürgerliche Ehegesetz kennt dieses Ehehinderniß auch, und zwar für Katholiken gleichfalls unter der Voraussetzung, daß die gültig geschlossene Ehe nur durch den Tod des Einen Ehegatten aufgelöst wird. Der §. 62 des A. b. G. lautet: „Ein Mann darf nur mit Einem Weibe, und Ein Weib nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählt sein. Wer schon verhehelicht war, muß die erfolgte Trennung, d. i. die gänzliche Auflösung des Ehebandes rechtmäßig beweisen.“ Damit ist zu vergleichen §. 111 des A. b. G.

Kann ein gültig verhehelichter Katholik, wenn er von der katholischen Kirche abfällt, bei Lebzeiten des anderen Eheheiles in Eisleithanien eine neue bürgerlich gültige Ehe schließen? Nein.

Wir geben hier eine Abschrift des Plenarbeschlusses des obersten Gerichtshofes:

„Daß die persönliche Fähigkeit eines inländischen Staatsbürgers zur Eingehung einer Ehe, auch wenn sie im Auslande geschlossen wird, nur nach den Vorschriften des inländischen bürgerlichen Rechtes zu beurtheilen sei, und daß daher dem Inländer, welcher noch durch das Band einer nach §. 111 A. b. G. abgeschlossenen Ehe gebunden ist, solange er als inländischer Staatsbürger nach den bestehenden Gesetzen zu betrachten ist, trotz seines allfälligen Uebertrittes zu einem anderen Religionsbekenntnisse, auch im Auslande nicht gestattet ist wegen des ihm entgegenstehenden Hindernisses des §. 62 A. b. G. eine neue Ehe zu schließen; daß die Aufschlagung des zeitlichen Domiziles im Auslande, insbesondere, wenn dasselbe in fraudem legis vorübergehend dort gewählt wird, den Austritt aus der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht zur Folge habe, daß auch ein ausländisches oder ungarisches Urtheil, welches auf Grund des dort gewählten Domiziles die Trennung einer nach österreichischen Rechte untrennbaren Ehe eines Inländers ausspricht, für die österreichischen Gerichte, wenn sie über die Gültigkeit der auf Grund desselben

im Auslande oder in Ungarn geschlossenen neuen Ehe zu judiciren haben, den nach einheimischem Rechte einzunehmenden rechtlichen Standpunkt nicht zu ändern vermöge, und umsoweniger die Anschauung, daß einer vor inländischen Gerichten ausgesprochenen Scheidung von Tisch und Bett die Wirkung einer gänzlichen Trennung beizumessen sei, insoferne sie in Ungarn oder dem Auslande von den mit der Eheschließung daselbst betrauten Organen getheilt werden sollte, auf die Beurtheilung der Gültigkeit der neuen Ehe durch die inländischen Gerichte von Einfluß sein könne, und endlich daß die Feststellung des für die Frage, welches Recht zur Anwendung zu bringen sei, entscheidenden Momentes der Staatsbürgerschaft der Betheiligten zur Zeit der Eingehung der Ehe von Fall zu Fall der Judicatur vorbehalten werden müsse." (Aus dem Jahre 1877.)

Damit ist eine Entscheidung des k. k. Ministers des Innern Graf Taaffe ddo. 22. October 1879 im Einklange, durch welche die s. „siebenbürgischen Ehen“ in Cisleithanien für ungiltig erklärt wurden. Das sind Ehen blos von Tisch und Bett geschiedener katholischer Ehegatten aus der diesseitigen Reichshälfte, welche sich zur Umgehung des Hindernisses des bestehenden Ehebandes auf einige Zeit nach Siebenbürgen begaben; dort zum Unitarismus (wohl auch zur evangelisch-reformirten Confession) übertraten, ohne daß Beide oder wenigstens ein Theil das ungarische Staatsbürgerrecht für immer, sondern nur ad hoc erwarben, und sich dann vom unitarischen siebenbürgischen Ehegerichte — respective vom evangelisch-reformirten Ehegerichte zu Klausenburg — „zusammengeben“; ja manchmal sogar in Oesterreich, welches derlei nach einer zweiten Ehe lüsternen Leute gar nicht verlassen hatten, von einem hiezu delegirten akatholischen Pfarrer sich anderweitig trauen ließen.

§. 19.

Von der Auflösung des Bandes einer giltig geschlossenen Ehe.

Daß Band einer giltig geschlossenen Ehe kann gelöst werden:

I. bezüglich der consummirten Ehe getaufter Personen nur durch den Tod;

II. bezüglich der nicht consummirten Ehe durch die Ordensprofession eines Gatten, oder durch päpstliche Dispens;

III. endlich bezüglich der Ehen der Ungläubigen durch die Eheschließung des Gatten, der sich taufen läßt, mit einer christlichen Person.

Wir reden im Folgenden von jeder dieser Auflösungsarten der Ehe.

I.

Auflösung der Ehe durch den Tod.

Die Ehe wurde schon bei ihrem Beginne unauflöslich eingesezt, und außer den oben angeführten gibt es keine anderen Arten der Auflösung des Ehebandes, was auch vom Ehebruche gilt. (Vide Concil. Trid. sess. 24 de sarc. matrim. can. 5. u. 7.)

Die von christlichen Personen geschlossene und bereits consummirte Ehe kann nur durch den Tod des einen Gatten gelöst werden: „Si dormierit vir ejus, liberata est, cui vult, nubat“. (I. Cor. c. 7, v. 30. Rom. c. 7, v. 2). Deshalb bestimmt §. 21 der Anweisung f. g. G. „Eine von Christen geschlossene Ehe kann, sobald sie vollzogen worden ist, nur durch den Tod aufgelöst werden.“ Die Thatsache des Todes eines Gatten wird, wenn der andere Theil sich wieder verehelichen will, nie bloß vermuthet, sondern muß, wenn sie nicht zweifellos gewiß ist (z. B. dem eigenen Pfarrer des Verstorbenen), bewiesen werden. Insbesondere wird ein solcher Beweis beigebracht durch vollkommen glaubwürdige öffentliche Urkunden, (z. B. pfarrämtliche, militärbehördliche, von Spitalsvorstehungen ausgestellte Todenscheine); dann wohl auch durch vollkommen glaubwürdige Zeugenaussagen. — Damit stimmt §. 246 der Anweisung f. d. g. G. überein: „Da das Band der Ehe heilig und unauflöslich ist, so darf zur Wiederverehelichung Niemand zugelassen werden, wenn er nicht über den Tod des Gatten Beweise beibringt, welche jeden vernünftigen Zweifel gänzlich ausschließen. Belege, welche auf die Begründung moralischer Gewißheit abzielen, sind mit größter Vorsicht zu behandeln, doch nicht schlechthin zu verwerfen. Es kann geschehen, daß aus vollkommen bewiesenen Umständen die moralische Gewißheit entsteht, der Gatte sei nicht mehr am Leben, wiewohl es an Urkunden und Zeugenaussagen gebricht, welche den schon erfolgten Tod bestätigen. Wenn der Gatte eines Abwesenden Angaben macht, aus welchen das Vorhandensein eines solchen Falles sehr wahrscheinlich wird, so ist er zu ermahnen, das er vorläufig bei der Staatsbehörde einschreite, welcher größere Mittel zur Erforschung der Thatsachen zu Gebote stehen und der es zukommt, die Todeserklärung in Betreff der bürgerlichen Wirkungen zu erlassen.“

Verschollene Personen, über deren Ableben man sich weder durch Urkunden noch durch Zeugenaussagen vergewissern kann,

pflegt man gerichtlich todt erklären zu lassen. Geschieht dies zum Zwecke, um dem zurückgelassenen Gatten die Wiederverehelichung möglich zu machen, so heißt die Todeserklärung die feierliche, sonst die gemeine.

Der citirte §. 246 der Anweisung f. d. g. G. verweist den zurückgelassenen Gatten mit seinem Begehren der Todeserklärung vorläufig an die Staatsbehörde.

Der §. 24 des A. b. G. lautet: „Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein Abwesender oder Vermißter noch am Leben sei oder nicht, so wird sein Tod unter folgenden Umständen vermuthet: 1. wenn seit seiner Geburt ein Zeitraum von 80 Jahren verstrichen, und der Ort seines Aufenthaltes seit 10 Jahren unbekannt geblieben ist; 2. ohne Rücksicht auf den Zeitraum seiner Geburt, wenn er durch 30 volle Jahre unbekannt geblieben; 3. wenn er im Kriege schwer verwundet worden, oder wenn er auf einem Schiffe, welches scheiterte, oder in einer anderen nahen Todesgefahr gewesen ist; und seit der Zeit durch 3 Jahre vermißt wird.“ Alle diese thatsächlichen Voraussetzungen müssen gerichtsordnungsmäßig erwiesen sein. Aber auch dann soll der Richter die Todeserklärung nicht erfolgen lassen, wenn er nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände keine Ueberzeugung von der Wahrscheinlichkeit des Todes des Verschollenen erworben hat.

Die Bestimmungen, nach welchen die weltlichen Gerichte bei der Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehelichung vorzugehen haben, sind in den §§. des A. b. G. 112 (und Civil-Jurisdictionsnorm §. 88), 113, 114 (auch §. 17 des kaiserlichen Patentes vom 7. August 1850 R. G. Bl. Nr. 325) 278, enthalten. Für das geistliche Ehegericht haben die §§. 247, 248, 249, 250 der Anweisung f. d. g. G. Anwendung.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn der für todt erklärte Gatte wieder zum Vorschein kämme, die von dem zurückgelassenen Ehegatten geschlossene neue Ehe wegen des *impedimentum ligaminis* ungiltig sei, und dawider von Amtswegen eingeschritten werden müsse. Die Ungiltigerklärung ist in dem Traungsbuche, wo sich die neue Ehe eingetragen befindet, von dem Seelsorger einzutragen; zugleich aber auch dort, wo die Todeserklärung eingetragen worden, anzumerken, daß dieselbe durch das Wiedererscheinen des vermißten Gatten sich als unrichtig, daher ganz kraftlos bewährt habe.

Für die zur Militärgerichtsbarkeit gehörigen Personen in Oesterreich gelten analoge Verordnungen bezüglich der Todeserklärung. Die drei weltlichen dabei beteiligten Instanzen sind: Die Landes-Militärgerichte (Anm. Erlass des k. k. Minist. für Cultus und Unterricht ddo. 9. Aug. 1857 Z. 692 vide dazu Kav. Ord. Curr. vom Jahre 1857 IV/1) getreten an die Stelle der *judicia delegata militaria*; das Militär-Appellationsgericht; und der Militärgerichtshof, *correspondirend* den Civil-Instanzen: Kreisgericht (wohl nicht Bezirksgericht); Ober-(Landes-) Gericht; Oberster Gerichtshof.

II.

Auflösung des Bandes der nicht consummirten Ehe durch die Ordensprofess eines Gatten oder durch päpstliche Dispens.

Hievon handelt der erste Theil des §. 21 der Anweisung f. d. g. G. „Das Band einer gültig geschlossenen, aber noch nicht vollzogenen Ehe wird getrennt, wenn Einer der Gatten die feierlichen Ordens-Gelübde ablegt, oder eine päpstliche Nachsichtgewährung eintritt.“

Der erstere Fall tritt nicht ein bei dem Empfange der hl. Weihen von Seite des Ehemannes. Auch reicht der bloße Eintritt in einen Orden nicht hin; sondern es wird die feierliche Ordensprofess erfordert, und zwar die gültige Profess in einem vom apostolischen Stuhle als solchen approbirten Orden.

Das Concil. Trident. erklärt (sess. 24 de sacr. matr. can. 6): „Si quis dixerit, matrimonium ratum non consummatum per solemnem religionis professionem alterius coniugum non dirimi, anathema sit.“

Der Grund, warum durch die feierliche Ordensprofess eine noch nicht consummirte Ehe aufgelöst werden könne, liegt in der größeren Vollkommenheit des ausschließlich Gott geweihten, ehelosen Lebens vor der Ehe — also im iure positivo divino, nicht naturali. Zudem stellt eine noch nicht consummirte Ehe die innigste untrennbare Vereinigung Christi mit seiner Kirche noch nicht vollständig dar.

Ueber das Verfahren zum Behufe der Trennung der Ehe durch Ablegung der Ordensgelübde enthalten die §§. 201, 202 und 203 der Anweisung f. d. g. G. detaillirte Bestimmungen; nämlich §. 201: „Wenn ein Gatte die Beschwerde vorbringt, daß der andere Theil sich die Ehe zu vollziehen weigere, dieser aber erklärt, daß er der Welt zu

entsagen entschlossen ist, so muß vor Allem erwogen werden, ob die Nichtvollziehung der Ehe außer Zweifel gestellt sei. Wofern hierüber ein hinreichender Beweis vorliegt, ist dem in der Weigerung Begriffe aufzutragen, binnen zwei Monaten entweder die Ehe zu vollziehen oder in einen vom hl. Stuhle gutgeheißenen Orden zu treten. Doch kann aus wichtigen Gründen auch eine kürzere oder längere Frist angesetzt werden."

§. 202: „Wenn von zwei Gatten, welche die Ehe nicht vollzogen zu haben behaupten, der Eine sich in ein Kloster begibt, ohne daß der andere Einsprache erhebt, so muß, damit einem möglichen Einverständnisse begegnet werde, die Wahrhaftigkeit der Behauptung, daß die Ehe noch nicht vollzogen sei, um so strenger geprüft werden."

§. 203: „Sobald der Gatte, welcher die Welt zu verlassen begehrt, die feierlichen Gelübde abgelegt hat, soll dem anderen Theile urkundlich bezeugt werden, daß seine zwar gültig geschlossene, doch nicht vollzogene Ehe aufgelöst sei und ihn nicht hindere, zu einer anderen Verbindung zu schreiten."

Auch aus einer so aufgelösten nicht consummirten Ehe entsteht das irritirende Hinderniß der Forderung der öffentlichen Sittlichkeit.

Nur im Gnaden- (nicht Rechts-) Wege kann ein *matrimonium ratum non consummatum* auch durch päpstliche Machtvollkommenheit mittelst Dispens aufgelöst werden. Der Grund der Möglichkeit ist der schon früher angegebene. Das Band einer noch nicht vollzogenen Ehe ist zwar auch *per se et ex natura sua* ein unauflösliches; aber wenn auch nicht von den Contrahenten selbst, kann es doch a superiore potestate, nämlich vom Papste, dem obersten Träger der Binde- und Lösegewalt getrennt werden. Kann er ja auch unbestritten von einem *votum perpetuum* dispensiren. Freilich ohne wichtige Ursachen, und wenn nicht ganz außerordentliche Umstände zusammentreffen, soll und wird er es nicht thun.

Ein Beispiel einer solchen Dispens haben wir an der höchstseligen Kaiserin Mutter von Oesterreich, Karolina Augusta, König. bayerischen Prinzessin Charlotte, vermählt 8. Juni 1808 mit dem damaligen Kronprinzen von Württemberg, Friedrich Wilhelm. — Im Jahre 1816 löste der Papst mit Dispens ihre Ehe auf.

Das bürgerliche Ehegesetz macht keinen Unterschied, ob eine gültig geschlossene Ehe schon vollzogen worden sei oder nicht. Es kennt also

weder diesen noch den vorhergehenden kanonischen Trennungs- oder Auflösungsgrund.

III.

Wir kommen nun zum dritten Falle, in welchem eine gültig geschlossene Ehe dem Bande nach aufgelöst werden könne; nämlich welchen der §. 23 der Anweisung f. d. g. G. bespricht: „Da durch das Sacrament der Taufe nicht die Ehe aufgelöst, sondern die Sünden nachgelassen werden, so bleibt eine von Ungläubigen geschlossene Ehe nach Bekehrung der Gatten in Kraft, und Hindernisse, welche das Kirchengesetz aufgestellt hat, stehen ihr nicht im Wege. Wenn aber nur ein Theil sich bekehrt, und der andere ungläubig verbleibende ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung sich durchaus weigert, mit demselben zusammenzuleben, oder mit ihm nicht ohne Beschimpfung des Christenthums zusammenleben will, so soll diesem auf sein Ansuchen gestattet werden, zu einer neuen Ehe zu schreiten, und durch rechtmäßige Eingehung derselben wird das Band der im Stande des Unglaubens geschlossenen Ehe aufgelöst.“

Es handelt sich also um die Auflösung der Ehe der Ungläubigen durch die Eingehung einer anderen Ehe Seitens des Ehegatten, der sich zum Christenthume bekehrt. Diesbezüglich ist zu beachten, daß die Ehen der Ungläubigen (Ungetauften, Juden, Heiden, Muhamedaner) durch die Hindernisse des positiven Rechtes nicht irritirt werden. Sie sind, wie schon bemerkt (§. 3) ein *matrimonium verum et legitimum*, aber nicht *ratum* (d. i. nicht mit sacramentaler Eigenschaft). Dadurch, daß von zwei ungläubigen Gatten Einer sich taufen läßt, während der Andere im Unglauben beharrt, wird zwar die bestehende rechtmäßige Ehe nicht *ipso facto* gelöst (siehe I. Cor. c. 7, v. 12—14); doch ist der gläubig gewordene Gatte berechtigt, eine neue Ehe mit einer gläubigen (getauften) Person einzugehen, wenn der andere sich entweder durchaus weigert ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung, mit demselben zusammenzuleben; oder dies nicht ohne Verunglimpfung des Christenthums thun will. Von diesem von Christus dem Herrn zu Gunsten des Glaubens zugestandenem Privilegium spricht Paulus I. Cor. c. 7, v. 15. — Die *Interpellation* des ungläubigen Gatten scheint unerläßlich zu sein, so daß nur, wenn sie durchaus nicht geschehen könnte, der hl. Stuhl die Nachsicht von diesem Erfordernisse

ertheilen und dem christlich gewordenen Gatten die neuerliche Ehe auch ohne solche Interpellation gestatten könnte. Die hier erörterte Auflösung des Ehebandes — bezüglich der Judenehen — kennt das N. b. G. nicht, siehe §. 136; sondern nur in Folge des Scheidebriefes des Ehemannes. §. 135. —

§. 20.

Das Ehehinderniß des Katholicismus.

Weil die katholische Kirche die gültig geschlossenen und schon consummirten Ehen christlicher Personen nur durch den Tod für auflöslich hält, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß sie keinem Katholiken gestatten kann, eine Ehe mit einer akatholischen Person einzugehen, deren Ehegatte noch am Leben ist, mag auch die Ehe derselben nach protestantischer Anschauung durch gerichtlichen Spruch getrennt worden sein z. B. wegen Ehebruch. Deßhalb lautet §. 22 der Anweisung f. d. g. G.: „Wenn nicht katholische Christen dafür halten, daß die Ehe dem Bande nach könne getrennt werden, so beklagt die Kirche die Irrenden, aber sie kann dem Irrthume keinen Einfluß auf die Heiligkeit ihrer Gesetzgebung verstaten. Zwischen einem Katholiken und einem nicht katholischen Christen, dessen Gatte noch am Leben ist, kann keine Ehe zu Stande kommen, wenn auch das Gericht, welches über die Ehen von nicht katholischen Christen urtheilt, eine Trennung dem Bande nach ausgesprochen hat.“

Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, daß die Ehen, welche Akatholiken unter sich schließen, von der kathol. Kirche als gültige angesehen werden, wenn die Contrahenten in keinem canonischen Hindernisse verstrickt sind, wenn sie übrigens auch *coram ministro acatholico*, aber vor zwei oder drei Zeugen die Ehe geschlossen haben. Weshalb zwei solche Eheleute, falls sie beide katholisch werden, ohne Erneuerung des Eheconcenses, sich nur von dem hiezu competenten Pfarrer die Nuptial-Benediktion zu erbitten haben.

Schon das frühere österr. Eherecht anerkannte die in oben citirten §. 22 ausgesprochene Bestimmung; und man nannte sie das Ehehinderniß des Katholicismus. Mit allerhöchster Entschließung vom 28. Juli 1814 wurde nämlich entschieden: daß, wenn Ehen nicht katholischer christlichen Religionsverwandten dem Bande getrennt werden, den getrennten akatholischen Personen gestattet werde, bei Lebzeiten des

getrennten Gegentheils nur mit akatholischen Personen eine gültige Ehe zu schließen.

So verhält sich die Sache auch noch gegenwärtig. — Ferner: Ist zur Zeit der Eheschließung auch nur Einer von den Ehegatten katholisch, so ist die Ehe unbedingt untrennbar. (A. v. G. §. 111). Die Ehe bleibt untrennbar auch dann, wenn in der Folge der eine, oder die beiden katholischen Eheheile aus der kathol. Kirche austreten. Es kommt hier nämlich darauf an, welcher Confession die Ehegatten im Momente der Eheschließung angehörten. Das Gleiche betrifft die Untrennbarkeit gilt, wenn beide zur Zeit der Eheschließung zwar akatholisch gewesene Ehegatten dann katholisch geworden sind. Für sie kann es als nunmehrige Katholiken nur Scheidung von Tisch und Bett geben. Nur wenn zur Zeit der Eheschließung beide Gatten akatholisch waren, aber hernach Ein Theil zur katholischen Kirche übertritt, kann für den akatholisch gebliebenen Eheheil allein auf sein Ansuchen die Trennung dem Bande nach erfolgen.

§. 21.

Höhere Weihen und feierliche Ordensgelübde.

„Geistliche heißt es im §. 24 der Anweisung f. d. g. G., welche die höheren Weihen empfangen und Ordenspersonen, welche die feierlichen Gelübde abgelegt haben, sind unfähig, eine Ehe zu schließen.“

Zu den höheren Weihen gehört nun seit dem 11. Jahrh. auch das Subdiaconat. Die f. g. niederen Weihen begründen kein Ehehinderniß. — Selbstverständlich muß die Ordination gültig sein, um jene Wirkung zu haben. Der Empfang der höheren Weihen macht nur die nach der Ordination abgeschlossene Ehe nichtig; nicht aber eine bereits früher eingegangene, wenn sie auch noch nicht consummirt sein mag. Doch kann in der lateinischen Kirche ein Ehemann zum Empfange der höheren hl. Weihen nur dann zugelassen werden, wenn seine Gattin einwilliget, und das Gelübde ewiger Keuschheit ablegt; ja wenn sie noch jung ist, müßte sie zu gleicher Zeit in ein Kloster eintreten.

In der orientalischen und griechischen Kirche können die Geistlichen mit Ausnahme der durchweg ehelosen Bischöfe und Mönche ihre vor der Ordination gehehlten Frauen beibehalten; aber nach dem Tode derselben sich nicht wieder verhehelichen. Für sie gilt can. 7. dist. 32: „Si quis eorum, qui ad clerum accedunt nuptiali jure mulieri copulari, hoc ante ordinem subdiaconatus faciat.“

Die nach der Ordination von ihnen etwa eingegangene Ehe ist ebenfalls ungiltig.

Der Eölibat der lateinischen Geistlichkeit ist uralte, und findet schon in den Aussprüchen des Herrn (Matth. c. 19, v. 12) und Pauli (I. Cor. c. 7, v. 1, 32, 33.) seine erste Begründung. Seit Papst Gregor VII. ist er bekanntlich ein ausnahmsloses Kirchengesetz. Das erste Lateranensische Concil in Jahre 1123 und das zweite im Jahre 1139 erklärten schon die Ehen der Kleriker von Subdiacon aufwärts, sowie der durch Ordensgelübde Gebundenen für ungiltig. Dabei ließ es auch das Conc. Trident. sess. 24 de matr. can. 9 bewenden.

Das impedimentum Ordinis hat zwar seinen Ursprung nur im positiven Kirchengesetze, und der Eölibat ist diesemnach, meinen Einige, (Anm. Viele sind aber der gegentheiligen Ansicht, welche sich auf Aussprüche von Päpsten und Synoden stützt), nicht strenge genommen Folge eines votum, wie bei den Ordenspersonen; doch ändert dies an der Sache selbst wenig, oder nichts. — Auch wenn der Kleriker nicht wüßte, daß mit dem Empfange der höheren hl. Weihen das Verbot der Ehe verknüpft sei, könnte er doch keine giltige Ehe eingehen. Das vom impedimentum Ordinis nur der päpstliche Stuhl dispensiren könnte, versteht sich von selbst; — so wie daß es, gleich dem aus den feierlichen Gelübden entspringenden, ein Hinderniß des öffentlichen Rechtes sei.

Ordenspersonen sind auf Grund des feierlichen Gelübdes der Keuschheit zur Eheschließung unfähig. Vide Conc. Trident. sess. 24 de matr. can. 9: „Si quis dixerit, Clericos in sacris Ordinibus constitutos, vel Regulares, castitatem solemniter professos, posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica, vel voto, et oppositum nil aliud esse, quam damnare matrimonium, posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt se castitatis, etiamsi eam voverint, habere donum, anathema sit; cum Deus id recte petentibus non denegat, nec patitur, nos supra id, quod possumus, tentari.“ Ein einfaches Gelübde der Keuschheit ist nur ein Eheverbot. — Papst Bonifaz VIII. erklärte im Jahre 1298 nur jenes Gelübde sei ein feierliches, welches durch den Empfang der hl. Weihen, oder durch die ausdrückliche oder stillschweigende Profeß in einem vom päpstlichen Stuhle approbirten Orden solemnisirt worden ist. Dies ist noch in der Gegenwart das Criterium.

Der zweite Theil des §. 24 der Anweisung f. d. g. G. besagt: „In wiefern einfache, in einer Ordensgemeinde abgelegte Gelübde ausnahmsweise die Ungiltigkeit der Ehe bewirken, muß nach den vom hl. Stuhle gutgeheißenen Ordensstatuten beurtheilt werden.“ So sind z. B. die zwar einfachen Gelübde der Scholares Societatis Jesu seit der diesbezüglichen Bestimmung des Papstes Gregor XIII. v. Jahre 1584 ein trennendes Ehehinderniß. — Nur eine kirchlich giltige Ordensprofess begründet das Ehehinderniß.

Aus wichtigen Gründen kann, aber auch nur vom apost. Stuhle, eine Dispens von diesen Ehehindernissen erteilt werden.

Das bürgerliche Gesetzbuch bestimmt, ohne zwischen der Disziplin der lateinischen und der orientalischen (griechischen) Kirche zu unterscheiden, im §. 63: „Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine giltigen Eheverträge schließen.“

Können derlei Personen, wenn sie aus der katholischen Kirche austreten, sich bürgerlich giltig verehelichen?

Nach dem dormaligen Stande der Gesetzgebung in Cisleithanien muß diese Frage verneinend beantwortet werden. Diesfalls ist nicht die neue Confession des Betreffenden, sondern die Thatsache, daß er jemals die höheren Weihen empfangen, oder die feierlichen Ordensgelübde abgelegt hatte, von Entscheidung. Der angezogene Paragraph 63 des A. b. G. lautet unbedingt.

Anm. Wir erwähnen hier, daß die vom Abgeordnetenhaufe 1877 beschlossene Ehegesetznovelle das Ehehinderniß der höheren Weihen durch den Austritt des Betreffenden aus der katholischen — überhaupt aus der Kirche, welche ihm eine Eheschließung nicht gestattet; das Ehehinderniß der feierlichen Ordensgelübde aber schon durch den bloßen Austritt aus dem Orden aufgehoben haben wollte. Der confessionelle Ausschuss des Herrenhauses forderte aber auch im zweiten Falle den Austritt aus Kirche als Bedingung. Doch gieng das Herrenhaus bei der zweiten Lesung der Ehegesetznovelle am 19. und 20. Februar 1877 hierin zur motivirten Tagesordnung über. Es blieb demnach die Sache noch in statu quo. ¹⁾

¹⁾ Eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes in Wien vom 8. Juni 1881 Z. 3303 erklärt das Ehehinderniß des §. 63 des A. b. G. ausdrücklich für noch in voller Kraft bestehend.

Religionsverschiedenheit zwischen Getauften und Ungetauften.

Zwischen von wem immer, wenn nur giltig getauften Personen und nicht getauften besteht das trennende Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit; es ist ein impedimentum des öffentlichen Rechtes. Die Anweisung f. d. g. G. formulirt es im §. 25 also: „Zwischen Getauften und solchen, welche das Sakrament der Wiedergeburt nicht empfangen haben, kann keine Ehe zu Stande kommen.“ Ob die getaufte Person in der Folge vom Christenthum apostasirte, ist diesfalls gleichgiltig. Da dieses Ehehinderniß nur im jure positivo ecclesiastico begründet ist, (denn in den ersten Jahrhunderten waren solche Ehen von der Kirche noch nicht als ungiltige angesehen, z. B. die Ehe der hl. Monika mit dem Heiden Patritius), so ist es auch an sich kein indispensable. Weil der Taufcharakter ein unauslöschlicher ist, enthält §. 66 der Anweisung f. d. g. G., lautend: „Die Kirche verabscheut die Ehe zwischen Christen und Solchen, welche vom Christenthume abgefallen sind“ — nur ein **Ehe-Verbot**. Die Gründe dieses trennenden Ehehindernisses liegen nahe genug; insbesondere ist ein solcher die Gefahr zum Abfalle, nämlich für den christlichen Eheheil und für die Kinder zc.

Wenn das Ehehinderniß nach der ungiltigen Eheschließung dadurch **thatsächlich** erlischt, daß der nicht getaufte Eheheil sich taufen läßt, so ist doch, damit die Ehe **convallidirt** werde, eine neuerliche Eheschließung unter Beobachtung der *forma Concilii Tridentini* unerläßlich. Wir bemerken nur noch, daß z. B. in Oesterreich (auch anderwärts) ein Katholik (auch ein giltig getaufter Protestant) eine Sozinianerin aus Siebenbürgen, oder eine Kongeamerin nicht ehelichen könne. (Warum nicht? weil deren Taufe ungiltig ist.) Daß ein Getaufter auch mit einer Catechumen keine giltige Ehe eingehen könne, versteht sich nach dem Gesagten von selbst.

§. 64 des A. b. G. hat folgende Fassung: „Eheverträge zwischen Christen und Personen, die sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht giltig eingegangen werden.“ Die Differenz zwischen dem kirchlichen diesbezüglichen Ehehindernisse und jenem des Allgem. bürgerlichen Gesetzbuches leuchtet ein. Nach der kirchlichen Bestimmung ist nur die **Thatsache** der empfangenen Taufe ent-

scheidend; nicht das zur Zeit der Eheschließung obwaltende Bekenntniß, von welchem §. 64 des A. b. G. spricht. Das bürgerliche Ehehinderniß ist demnach enger begrenzt.

Anm. Kann z. B. eine Katholikin mit einem gewesenen Katholiken, welcher sich dann „confessionslos“ erklärt hat, eine bürgerlich gültige Ehe schließen? Unsere Ansicht lautet negativ. Es sei denn, daß coram foro civili ein Bekenntniß-Loser noch immer zu Jenen gezählt würde, welche sich zu einer bestimmten Confession — hier zum Christenthum — bekennen, was ein Widerspruch in terminis wäre. Nach katholischer Anschauung gibt es kein confessionsloses Christenthum, als positive Religion gedacht. (Bloße Fiktion!) Folglich fällt Derjenige, welcher sich für confessionslos erklärt, eo ipso von der christlichen Religion als solcher ab.¹⁾

§. 23.

Blutsverwandtschaft.

Eines der am häufigsten vorkommenden Ehehindernisse ist jenes der Blutsverwandtschaft (*impedimentum consanguinitatis*). Um das Verständniß desselben zu erleichtern, schicken wir folgende Begriffe voraus. Blutsverwandtschaft (*consanguinitas; cognatio carnalis, naturalis*) ist das Band zwischen Personen, von denen entweder die eine von der andern abstammt (sei es unmittelbar z. B. der Sohn vom Vater, oder mittelbar z. B. der Enkel vom Großvater), oder welche ihre Abkunft auf einen gemeinsamen Stamm zurückführen können (z. B. Bruder und Schwester; Onkel und Nefte). Die Verwandtschaft ist eine eheliche oder uneheliche, je nachdem die Zeugung, als Quelle des oberwähnten Bandes, in oder außer der Ehe geschehen ist. Die Verwandten heißen Ascendenten, wenn sie sich zu einander als Erzeuger; Descendenten, wenn als Erzeugte verhalten; Seitenverwandte (*collaterales, ex latere juncti*), wenn sie blos durch Abstammung von einem gemeinsamen Stamnhaupte unter sich verbunden sind. Haben Seitenverwandte (Geschwister) beide Elterntheile gemeinschaftlich, so sind sie vollbürtig (*germani*), sonst halbbürtig,

¹⁾ Siehe Dr. Eduard Rittner „Oesterreichisches Eherecht“ S. 141, 142.

wenn sie nämlich entweder nur den Vater gemeinschaftlich haben (consanguinei), oder nur die Mutter (uterini).

Der Stamm (stirps, stipes) ist jene nächste Person, von der die übrigen Verwandten abstammen, und in der sie, wie in ihrem Centrum, zusammentreffen. Linie (linea) heißt die ununterbrochene Reihe von Personen, in welcher jede nachfolgende ein unmittelbarer Abstammung der nächstvorhergehenden ist. Jede Linie für sich genommen ist eine gerade (l. recta), weil sie nur Erzeuger und Erzeugte enthält, und zwar ist sie eine auf- oder absteigende, je nachdem man von den Nachkommen zu den Voreltern (Ascendenten), oder von diesen zu jenen (Descendenten) rechnet. Werden zwei von demselben Stammhaupte ausgehende Linien relativ genommen, d. i. die in einer solchen Linie befindlichen Personen gegen die Personen der andern Linie gehalten, so heißen sie Seitenlinien (linea obliqua), welche wieder gleich (l. obl. aequalis), oder ungleich (l. obl. inaequalis) sind, je nachdem sie gleichviel Personen enthalten (z. B. bei Geschwisterkindern) oder die eine Linie mehr, als die andern (z. B. Tante und Nichte). Grad (gradus) der Verwandtschaft ist der Fortschritt in der Abstammung, welchen das Gesetz als Maßstab zur Bestimmung der näheren oder entfernteren Verbindung zwischen Blutsverwandten annimmt. Bezüglich der Berechnung der Grade gilt in der geraden Linie die Regel: Mittelst wie vieler Zeugungen ein Descendent von seinem Ascendenten abhängt, in so vieltem Grade sind sie mit einander verwandt. Also: so viel Grade, als Zeugungen (tot gradus, quot generationes), oder so viel Grade als Personen, eine abgerechnet (weil eine Zeugung einen Erzeuger und Erzeugten voraussetzt). Diese Regel gilt nach dem bürgerlichen Rechte (A. b. G. §. 41) auch in den Seitenlinien. Das kanonische Recht aber, und diesem nach auch die Anweisung f. d. g. G. in Oesterreich nimmt in der Seitenlinie erst dann einen Grad an, wenn sowohl in der einen, als in der andern Seitenlinie correspondirend eine Zeugung vor sich gegangen ist, und stellt als Regel auf: Zwei Seitenverwandte stehen in eben dem Grade der Verwandtschaft mit einander, in welchem bei gleichen Seitenlinien die eine oder andere Person; bei ungleichen aber die entferntere mit dem Stammhaupte verwandt ist. Um jedoch in den ungleichen Seitenlinien das Verwandtschaftsverhältniß bestimmter auszudrücken, führte das kanonische Recht einen berührenden (tangens) oder gemischten (mixtus) Grad ein. Man gibt nämlich zuerst den Grad an, in dem

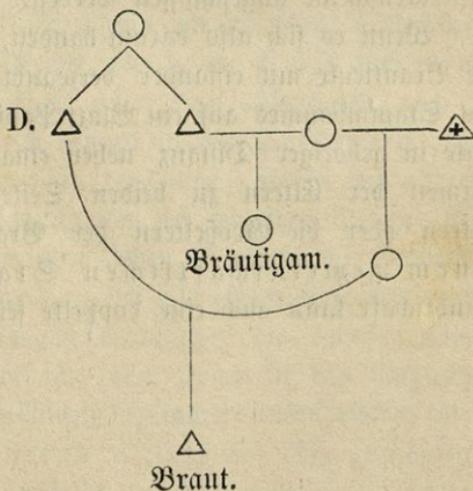
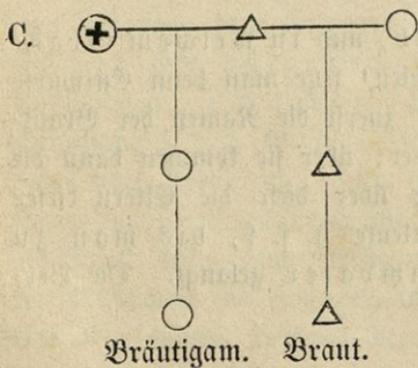
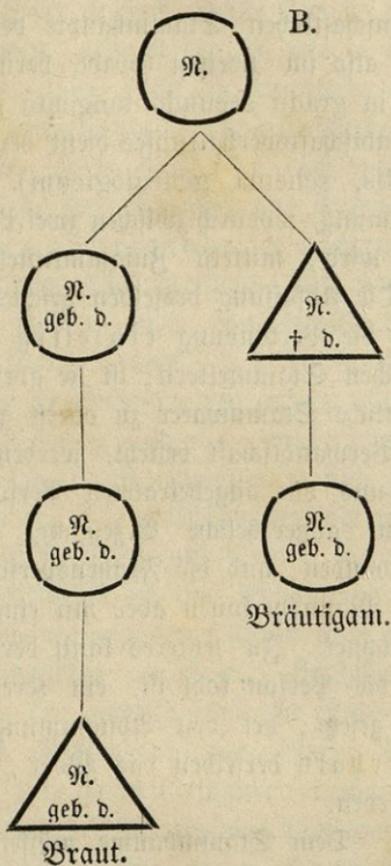
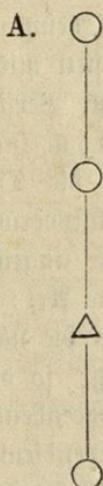
die entferntere Person zu dem gemeinschaftlichen Stammhaupte steht, und setzt den Grad bei, in welchem die nähere Person mit dem gemeinschaftlichen Stammhaupte verwandt ist. Oheim und Nefte z. B. sind also im zweiten Grade berührend den ersten mit einander verwandt (in gradu secundo tangente primum). Zur Verfinnlichung des Verwandtschaftsverhältnisses dient der Stammbaum (arbor consanguinitatis, schema genealogicum). Derselbe ist die Darstellung der Abstammung, wodurch zwischen zwei Personen die Blutsverwandtschaft begründet wird, mittelst Zusammenstellung gewisser angenommener Zeichen. Die Abfassung desselben geschieht in folgender Art:

Wenn die Verbindung einseitig ist, so werden die nächsten gemeinschaftlichen Stammeltern; ist sie aber zweiseitig; so der nächste gemeinschaftliche Stammvater zu oberst gesetzt. Die Descendenten, durch welche die Verwandtschaft besteht, werden mittelst perpendiculärer oder verticaler, und die angeheirateten Personen, oder die Personen, mit welchen eine außereheliche Erzeugung geschah, mittelst horizontaler Striche verbunden, und die Frauenspersonen mit einem dreieckigen, die Mannspersonen aber mit einem cirkelrunden Abstammungszeichen bezeichnet. In letzteres kann der Name und die Geburtszeit; und wenn die Person todt ist, ein Kreuzzeichen mit dem Datum des Absterbens gesetzt; bei den Abstammungszeichen der Brautleute aber noch außerhalb derselben das Wort „Bräutigam“ und „Braut“ angemerkt werden.

Anm. Dem Stammbaume müssen die gesetzmäßig gestempelten Matriculenscheine angeschlossen werden.

Wenn es sich also darum handelt, ob, und in welchem Grade die Brautleute mit einander verwandt seien, setze man beim Entwerfe des Stammbaumes auf ein Blatt Papier zuerst die Namen der Brautleute in gehöriger Distanz neben einander; über sie kommen dann die Namen der Eltern zu beiden Seiten; über diese die Eltern dieser Eltern oder die Großeltern der Brautleute u. s. f., bis man zu einem gemeinschaftlichen Stammvater gelangt. Die Verwandtschaft kann auch eine doppelte sein.

Beispiele.



Anm. zu C. Die Brautleute sind Geschwisterkinder von halb-
bürtigen Geschwistern.

Zu D. Doppelte Verwandtschaft. Mütterlicherseits sind die Braut-
leute Geschwisterkinder (2. Grad, gleicher Seitenl.). Väterlicherseits
aber ist der Bräutigam ein Oheim der Braut (2. Grad d. S. berührend
den ersten).

§. 26 der Anweisung f. d. g. G. bestimmt das Ehehinderniß der
Blutsverwandtschaft wie folgt: „Blutsverwandte in der geraden Linie,
oder aber im vierten oder einem näheren Grade der Seitenlinie können
keine gültige Ehe eingehen. Ob die Verwandtschaft aus ehelicher oder
unehelicher Geburt entstanden sei, macht keinen Unterschied.“

In der geraden Linie erstreckt sich das Hinderniß der Blutsver-
wandtschaft demnach ins Unendliche ¹⁾, und ist, wenigstens in Betreff
des ersten Grades gewiß in jure divino, weil naturali, begründet. Darin,
so wie im ersten Grade der Seitenlinien (Bruder und Schwester)
ist vom römischen Stuhle nie Dispens ertheilt worden.

Ehedem, und zwar bis zum 4 Concil. von Lateran (1215) er-
streckte sich das Hinderniß in den Seitenlinien bis zum 7. Grade incl.
Dasselbe aber restringirte es bis auf den vierten, wie es jetzt besteht;
nämlich nach kanonischer Berechnung. Der vierte Grad bildet aber
nur in der gleichen Linie noch ein Ehehinderniß, nicht aber in der
ungleichen z. B. im 5. berührend den 4. Ob die Verwandten voll-
oder halb bürtig sind, gilt gleich. Zwischen eigentlichen Stiefgeschwistern
(comprivigni) obwaltet keine Blutsverwandtschaft.

Vorsicht bezüglich der Unehelichen, deren Vater sich ins Taufbuch
nicht hat eintragen lassen, ist sehr geboten.

Anm. Consobrini = Geschwisterkinder und zwar patruelles, wenn
die Väter Brüder sind — sonst²⁾ amitini.

Consobrini secundi = Geschw. Enkel.

Patruus = Vaters Bruder.

Avunculus = Mutter Bruder.

Amita = Vaters Schwester.

Matertera = Mutter Schwester u. s. w.

Anlangend die Dispens von diesem Ehehindernisse des öffent-
lichen Rechtes vide §§. 80 und 81 der Anweisung f. d. g. G.

¹⁾ Papst Nicolaus V. ad consult Bulg. — Sanchez meint aber, daß es den
4. Grad auch nicht überschreitet. Aber die Natur selbst setzt ja Grenzen.

§. 80: „Die Bischöfe werden, wenn rechtmäßige Gründe nicht gebrechen, sich ihrer vom hl. Stuhle erhaltenen Vollmachten in nachstehenden Hindernissen willfährig bedienen. Im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft aus erlaubtem Umgange. 2. In der geistlichen Verwandtschaft. 3. In der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange, außer wenn zu besorgen stände, daß in Folge des unreinen Verhältnisses die Eheverber mit einander in gerader Linie verwandt seien. 4. Im dritten und vierten Grade der aus einer gültigen doch nicht vollzogenen Ehe entstandenen Forderung der öffentlichen Sittlichkeit. 5. In jener Forderung der öffentlichen Sittlichkeit, welche aus einer ungiltigen und nicht vollzogenen Ehe oder aus dem Eheverlöbniße hervorgeht.“

Der Seelsorger wird also nahe Anverwandte von ihrem Vorhaben, einander zu ehelichen, abzubringen suchen, nicht aber sie etwa durch Aussicht auf Erfolg einer Dispens hierin bestärken.¹⁾

Nach schon geschlossener Ehe wird sich nach §. 139 der Anweisung f. d. g. G. zu richten sein, wenn es sich um die Verwandtschaft im 3. oder 4. Grade handelt. Von den näheren später.

§. 139 lautet: „Wenn eines der im §. 80 aufgezählten Hindernisse angeregt wird, so hat das Ehegericht eine förmliche Untersuchung so viel als möglich zu vermeiden. In den meisten Fällen wird die Thatsache sich durch Vermittlung der Pfarrgeistlichkeit sicher stellen lassen. Wofern durch die Pfarrbücher oder glaubwürdige Aussagen das Obwalten des Hindernisses nachgewiesen ist, wird der Bischof die erforderliche Nachsicht gewähren und die Convalidation mit sorgfältiger Vermeidung des Aufsehens vollziehen lassen. Sollte ernstlich zu besorgen sein, daß die Gatten oder einer von ihnen die Entdeckung des Hindernisses mißbrauchen würden, um die Auflösung der Verbindung zu erlangen, so müßte bei dem hl. Stuhle um Heilung der Ehe in der Wurzel nachgesucht werden.“

Nach dem österr. Eherechte (A. b. G. §. 65) besteht bezüglich der geraden Linie kein Unterschied zwischen demselben und dem kanonischen Rechte, wohl aber in den Seitenlinien, wo das Ehehinderniß der Verwandtschaft bei gleichen Seitenlinien auf den vierten; bei ungleichen auf den dritten Grad der bürgerlichen, oder den zweiten Grad der kanonischen Berechnung beschränkt ist. Um die

¹⁾ Vide Gedruckte f. b. Lavanter Ord. Verord. Jahrg. 1858 Nr. 462/2. VIII.

weiteren Grade kümmert sich das bürgerliche Gesetz nicht. Obiger §. 65 des A. b. G. besagt: „Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; zwischen voll- und halbblütigen Geschwisterkindern; zwischen Geschwisterkindern; wie auch mit den Geschwistern der Eltern, nämlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite kann keine gültige Ehe geschlossen werden, es mag die Verwandtschaft aus ehelicher und unehelicher Geburt entstehen.“

§. 24.

Geistliche Verwandtschaft. (Cognatio spiritualis.)

Sie heißt so, weil sie eine Verbindung ist, welche durch die hl. Sacramente der Taufe und der Firmung als Quellen einer geistlichen Regeneration zwischen den dabei betheiligten Personen erzeugt wird, welche zu einander in ein ähnliches geistliches Verhältniß treten, wie die Blutsverwandten zu einander in ein leibliches, physisches.

Dieses Ehehinderniß ist auch im positiven Kirchenrechte begründet. Con. Trid. sess. 24 cap. 2. de refor matr. bestimmt: „Sancta Synodus statuit, ut unus tantum, sive vir, sive mulier, juxta sacrorum canonum instituta, vel ad summum unus, et una baptizatum de Baptismo suscipiant; inter quos, ac baptizatum ipsum, et illius patrem et matrem, nec non inter baptizantem et baptizatum, baptizatique patrem et matrem tantum spiritualis cognatio contrahatur. Ea quoque cognatio, quae ex Confirmatione contrahitur, confirmantem et confirmatum, illiusque patrem et matrem, ac tenentem non egrediatur; omnibus inter alias personas hujus spiritualis cognationis impedimentis omnino sublatis.“ Das österr. Eherecht enthält dieses Hinderniß nicht.

§. 27 der Anweisung f. d. g. G. lautet: „Die geistliche Verwandtschaft, welche durch die Taufe und Firmung begründet wird, hindert die Ehe zwischen dem Auspenden des Sacramentes und dem Täuflinge oder Firmlinge, so wie den Eltern desselben; dann zwischen den Páthen und dem Täuflinge oder Firmlinge, so wie den Eltern desselben.“

Nach den bekannten Versen:

„Baptizans, baptizatus, baptizatique parentes,
Levans, levatus, levatique parentes.“

Auch die geistliche Verwandtschaft ist ein Hinderniß des öffentlichen Rechtes. Auf die eheliche oder uneheliche Geburt kommt es dabei nicht an.

Die Personen, zwischen denen die geistliche Verwandtschaft bestehen soll, müssen beide gültig getauft sein. Durch die spätere Taufe des Ungläubigen z. B. des gültig taufenden Heiden oder Juden, entsteht das Ehehinderniß nicht nachträglich. Der Firmpathe muß selbst auch gefirmt sein. — Der Pathe muß durch freie Selbstbestimmung das Pathenamnt übernommen haben, und hiezu befähigt sein; also nicht z. B. Kinder unter 7 Jahren, Geistesirre.

Ann. Katholiken, öffentliche Sünder u. d. gl. werden wohl geistlich verwandt, weil sie nicht unfähig sind, obwohl durch das Kirchengesetz ausgeschlossen von der Pathenschaft.

Nicht der Stellvertreter, sondern der Mandant, von welchem Jemand zum Pathe gebeten und designirt wurde, wird verwandt. Der Pathe muß per contactum oder sonst unzweifelhaft sich als solchen dargestellt haben. — Die bedingungsweise ertheilte Taufe hat auch die geistliche Verwandtschaft zur Folge; außer, wenn man Grund hat zu glauben, daß die erste Taufe gültig war (wenn nämlich die Taufe bedingungsweise wiederholt wird; aber da soll man sie ja eben nicht wiederholen). — Aus der Bethheiligung bei den bloßen Taufceremonien entsteht das Ehehinderniß nicht. Der die Nothtaufe Ertheilende tritt in die geistliche Verwandtschaft¹⁾; nicht aber die Pathe, welche da ohnehin nicht zugegen sein sollen. Eine Ausnahme findet statt, wenn der Vater oder die Mutter ihr ehelich erzeugtes Kind im Nothfalle, oder im Zustande der Unkenntniß des kirchlichen Verbotes taufen (Ann. Sie verlieren das jus quoad debitum conjugale überhaupt nicht); nicht aber bei unehelichen Eltern. —

Nur Die als Taufpathe in das Taufbuch eingetragen werden (nach der citirten Anordnung des Conc. Trid. soll es sein unus tantum, sive vir, sive mulier, vel ad summum unus et una) contrahiren die Verwandtschaft. So auch bezüglich der Firmung.²⁾

Bezüglich der Dispens vide den schon citirten §. 80 der Anweisung f. d. g. G.

1) Vergl. XIII. Savant. Conf. Prot. B. 4.

2) Vide IV. Conf. Prot. Nr. 3; IX. Conf. Prot. Nr. 3.

Firmmatrikel und die Eintragung der Firmpathen sind eben zur Constatirung des besprochenen Ehehindernisses vorkommenden Falles nicht nur sehr wünschenswerth, sondern geradezu nothwendig.¹⁾

§. 25.

Bürgerliche Verwandtschaft. (Cognatio civilis, legalis.)

Der Begriff der bürgerlichen Verwandtschaft ist sammt dem Namen dem Römischen Civilrechte entnommen, nach welchem Personen, welche in Beziehung auf einander durch die Adoption gleichsam Ascendenten und Descendenten oder Seitenverwandte im zweiten und dritten Grade wurden, unter sich keine Ehe schließen konnten.

Man unterschied die adoptio perfecta (arrogatio), durch welche der Adoptirte in die Familie des Adoptiv-Vaters mit allen Rechten und Pflichten eines leiblichen Kindes eintrat; und die adoptio imperfecta, wenn das Adoptivkind in seiner Familie und unter der Gewalt des leiblichen Vaters verblieb.

Nur die erstere, nicht auch die zweite begründet das Ehehinderniß der bürgerlichen Verwandtschaft laut §. 29 der Anweisung f. d. g. G.: „Die Annahme an Kindesstatt des österr. Gesetzes hindert inner den gedachten Grenzen die Giltigkeit der Ehe, wosern das Wahlkind der väterlichen Gewalt des Adoptirenden unterstellt oder in dessen Haus, um mit ihm wie das Kind mit den Eltern zusammenzuleben, aufgenommen wird. Wenn es aber weder unter die väterliche Gewalt des Adoptirenden kommt, noch zu dessen Hausgenossen wird, so ist die Adoption des österr. Gesetzes der unvollkommenen gleichzustellen, und bringt kein Ehehinderniß mit sich.“ Innerer Grund dieses Ehehindernisses sind zunächst der Anstand und die Hintanhaltung schmutziger Speculationen.

Innerhalb welcher Grenzen aber das erwähnte Ehehinderniß bestehe, ist aus §. 28 der Anweisung f. d. g. G., auf welchen sich im §. 29 berufen wird, zu entnehmen: „Eine Annahme an Kindesstatt, welche der Arrogation oder vollständigen Adoption des römischen Rechtes im Wesentlichen entspricht, hindert nach der jetzt bestehenden Uebung der Kirche, auch nachdem sie aufgehoben worden ist, das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptirten, so wie jenen Nach-

¹⁾ Siehe I. Conf. Prot. Nr. 13.

kommen des Letzteren, welche zur Zeit der Adoption unter dessen väterlichen Gewalt standen; dann zwischen dem Adoptirenden und der Gattin des Adoptirten, wie auch dem Adoptirten und der Gattin des Adoptirenden. Ueberdies kann, so lange die Adoption währt, zwischen dem Adoptirten und des Adoptirenden leiblichen, rechtmäßigen, unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder keine gültige Ehe geschlossen werden."

Also obwaltet hier eine *paternitas legalis*, *affinitas legalis* und *fraternitas legalis*. Zwischen dem Adoptiv-Sohn und der Adoptiv-Tochter besteht das Ehehinderniß nicht. Selbstverständlich auch nicht zwischen bloßen Zieh- und Pflege-Eltern und Kindern. Denn dieses Verhältniß ist nicht jenes der Adoption. Dem A. b. Gesetzbuche ist dieses kanonische Ehehinderniß fremd.

Auf die schon bestehende Ehe hat dies Ehehinderniß des öffentlichen Rechtes keine Wirkung.

Es versteht sich von selbst, daß von demselben, weil es lediglich in *jure positivo ecclesiastico* begründet ist, der apostolische Stuhl in jedem Grade dispensiren könne; und daß es die Ungetauften nicht binde. Ueber die Existenz des Adoptionsverhältnisses als Grundlage der gesetzlichen Verwandtschaft entscheidet die spezielle Landesgesetzgebung; also bei uns das österr. Civilgesetz. Dies deutet auch §. 29 der Anweisung f. d. g. G. an.

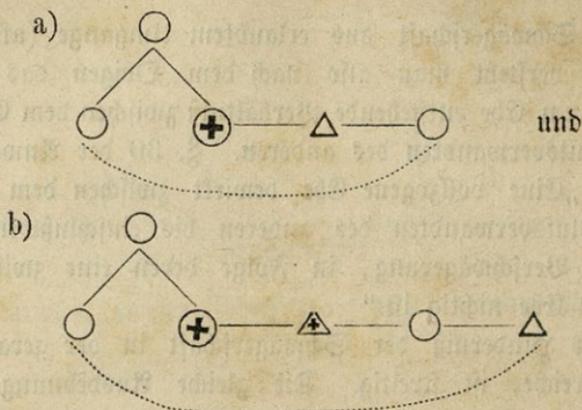
§. 26.

Schwägerschaft aus erlaubtem Umgange. (*Affinitas ex copula licita*.)

Wenn zwei Personen verschiedenen Geschlechtes sich fleischlich mit einander vermischen, so entsteht zwischen der einen Person und den Blutsverwandten der anderen ein innigeres Verhältniß, welches man die Schwägerschaft (*affinitas*) nennt. Nach kanonischem Gesetze entsteht also die eigentliche Schwägerschaft entweder aus einer vollzogenen Ehe, oder aus einer außerehelichen Geschlechtsvermischung; und ist demnach entweder eine *affinitas ex copula licita* (ehrbare Schwägerschaft), oder *illicita* (unehrbare Schwägerschaft).

Anm. Ehemals, bis auf Papst Innocens III. unterschied man noch zwei Arten der Schwägerschaft, welche aber nicht mehr bestehen;

— affinitas non parit affinitatem — nämlich nach dem beiliegenden Schema :



Dies waren die affinitas in secundo et tertio genere; die noch bestehende aber in primo genere.

Ferner geht die Schwägerschaft entweder der Eheschließung vorher (affinitas antecedens); oder sie ist eine nachfolgende affinitas superveniens, die da entsteht zwischen zwei bereits gültig verheirateten Gatten durch den fleischlichen Umgang des einen Gatten mit einer blutsverwandten Person des andern. Die ehrbare Schwägerschaft kann nur eine antecedens sein; die unehrbare ist entweder eine antecedens oder subsequens. Nur im ersten Falle ist sie ein irritirendes Ehehinderniß.

Eine andere Grundlage als das kanonische hat das bürgerliche Recht für die Schwägerschaft. Nach diesem versteht man unter Schwägerschaft die „Verbindung zwischen einem Ehegatten und zwischen den Verwandten des andern Ehegatten“, gleichviel ob die Ehe consummirt ist oder nicht¹⁾; während, wie gesagt, nach dem kanonischen Rechte die naturgemäße vollkommene copula carnalis die Schwägerschaft erzeugt. Freilich wird sie bei einer Ehe stets bis zum vollständig erbrachten Gegenbeweise so vermuthet, daß die Ehe gleichsam die Schwägerschaft zu erzeugen scheint.

Deswegen entsteht nach dem kanonischen Rechte aus dem matrimonium ratum non consummatum nicht das Ehehinderniß der eigentlichen Schwägerschaft, sondern das Hinderniß der Forderung der öffentlichen Sittlichkeit (impedimentum justitiae publicae honestatis).

¹⁾ Siehe §. 40 des A. b. G.

Das Schwägerschaftsverhältniß, einmal entstanden, ist ein immerwährendes.

Unter Schwägerschaft aus erlaubtem Umgange (*affinitas ex copula licita*) versteht man also nach dem Obigen das in Folge der vollzogenen Ehe entstehende Verhältniß zwischen dem Einen Gatten und den Blutsverwandten des anderen. §. 30 der Anweisung f. d. g. G. lautet: „Eine vollzogene Ehe bewirkt zwischen dem Einen Gatten und den Blutsverwandten des anderen bis einschlußweise zum vierten Grade eine Verschwägerung, in Folge deren eine zwischen denselben eingegangene Ehe nichtig ist.“

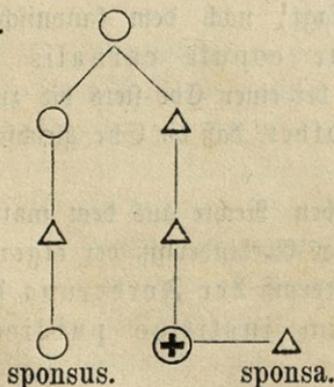
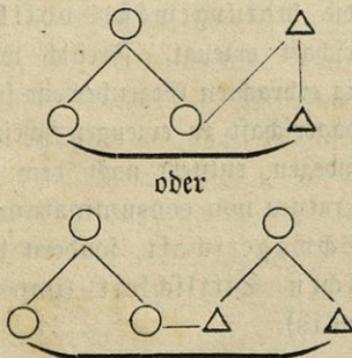
Ob das Hinderniß der Schwägerschaft in der geraden Linie in's Unendliche reiche, ist streitig. Die gleiche Ausdehnung bis incl. 4. Grad hat das Hinderniß der Schwägerschaft aus einer schon consummirten aber ungiltigen oder annullirten Ehe, außer im Falle der Ungiltigkeit a) wegen Impotenz und b) wegen der Heimlichkeit. — Sub a) kann eigentlich die Consummatio nicht angenommen werden; sub b) reicht das Hinderniß nur bis zum incl. 2. Grade.

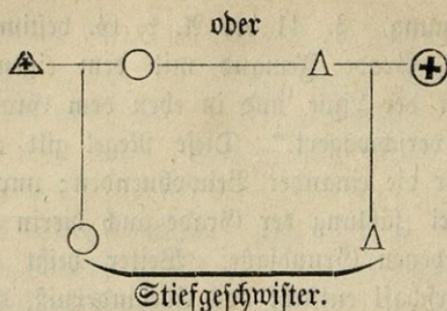
Im 5. Grade berührend den 3. besteht das Ehehinderniß der Schwägerschaft nicht mehr.

Um einen Stammbaum von verschwägerten Personen zu verfassen, muß man zuerst den Verwandtschafts-Stammbaum des verstorbenen Gatten und des Brauttheiles, der den verwitweten heiraten will, entwerfen, und die mit dem Verstorbenen bestandene Ehe durch den Querstrich zwischen beiden Ehegatten bezeichnen.

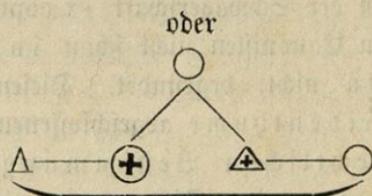
Folgende zweierlei Schemen A einer wirklichen und B einer gar nicht bestehenden Schwägerschaft mögen dies veranschaulichen:

A.

B. *affinitas non parit affinitatem.*



also die Verwandten zweier Ehegatten sind mit einander nicht verschwägert.

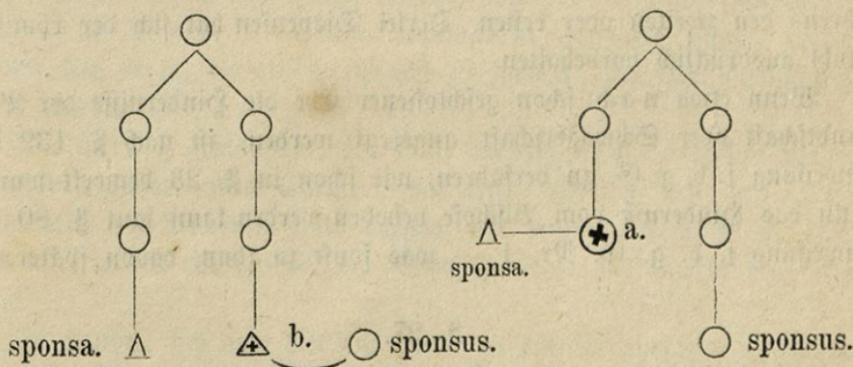


Die Gatten zweier Anverwandten sind mit einander auch nicht verschwägert.

Wenn zwei verwitwete Personen einander heiraten wollen, muß der Stammbaum jeder derselben für sich verfaßt werden.

3. B. doppelte Schwägerschaft.

a. \oplus — Δ sp. sp. \circ — \triangle b.



Zwischen dem kirchlichen und österr. Eherechte besteht bezüglich der Ausdehnung des Ehehindernisses der Schwägerschaft die nämliche Differenz, wie hinsichtlich der Verwandtschaft. Es erstreckt sich nämlich das bürgerliche Ehehinderniß in gleichen Seitenlinien bis auf den vierten; bei ungleichen bis auf den dritten Grad incl. nach

bürgerlicher Berechnung. §. 41 des A. b. G. bestimmt: „In welcher Linie und welchem Grade Jemand mit dem einem Ehegatten verwandt ist, in eben der Linie und in eben dem Grade ist er mit dem anderen Ehegatten verschwägert.“ Diese Regel gilt auch nach dem kanonischen Rechte für die einander Bewohnenden; nur folgt dasselbe in den Seitenlinien bei Zählung der Grade auch hierin dem bei der Verwandtschaft angegebenen Grundsätze. Weiter heißt es im A. b. G.: „Aus der Schwägerschaft entsteht das Ehehinderniß, daß der Mann die §. 65 erwähnten Verwandten seiner Ehegattin, und die Gattin die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann.“

Das Ehehinderniß der Schwägerschaft *ex copula licita* ist nach der Ansicht der gelehrtesten Canonisten nicht schon in *jure naturali*, selbst in *linea recta* nicht, begründet. Diefemnach unterliegen alle im Juden- und Heidenthume abgeschlossenen Ehen nicht den diesbezüglichen kirchenrechtlichen Bestimmungen. Dennoch pflegt in 1. gradu *lineae rectae* eine Dispens gar nicht; in den weiteren Graden der *lineae rectae* sehr schwer ertheilt zu werden.

Bezüglich der Dispens gilt §. 80 der Anweisung f. d. g. G. Nr. 1, laut welchem die Bischöfe kraft päpstlicher Bevollmächtigung nur im rein dritten und vierten, ferner im vierten berührend den dritten Seitenlinien sowohl der Verwandtschaft als Schwägerschaft dispensiren können, und es willfährig thun sollen — freilich über erhaltene Facultät; nicht aber auch im dritten Grade berührend den zweiten oder ersten. Derlei Dispensen hat sich der römische Stuhl ausdrücklich vorbehalten.

Wenn etwa nach schon geschlossener Ehe die Hindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft angeregt werden, ist nach §. 139 der Anweisung f. d. g. G. zu verfahren, wie schon in §. 23 bemerkt wurde, wenn das Hinderniß vom Bischöfe behoben werden kann laut §. 80 der Anweisung f. d. g. G. Nr. 1 — was sonst zu thun, davon später.

§. 27.

Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange. (*Ex copula illicita*.)

§. 31 der Anweisung f. d. g. G. formulirt dieses Hinderniß also: „Eine außereheliche Geschlechtsvermischung hindert das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem Einen Theile und des anderen Blutsverwandten im ersten und zweiten Grade.“

Diese *affinitas ex copula illicita antecedens* erstreckt sich also nicht über den zweiten Grad, weder in der geraden noch in den Seitenlinien — und zwar stricte genommen — also auf den 3. berührend den 2. nicht mehr. Ehedem war dieses Ehehinderniß gleich dem *ex copula licita* bis auf den incl. vierten Grad, ausgedehnt. Das Concil. Trid. aber bestimmte sess. XXIV. decret. de reform. matr. cap. IV.: „*Saneta Synodus — impedimentum, quod propter affinitatem ex fornicatione contractam, inducitur, et matrimonium postea factum dirimit, ad eos tantum, qui in primo et secundo gradu conjunguntur, restringit.*“

Bezüglich der Dispens von diesem rein auf dem positivem kirchlichen Gesetze beruhenden Ehehindernisse vor geschlossener Ehe vergleiche den schon citirten §. 80 Punkt 3. der Anweisung f. d. g. G.

Zur Hintanzetzung der hier ausgesprochenen Besorgniß erscheint die den Bischöfen von der Poenitentiaria ertheilte Facultät zu dispensiren *super occulto impedimento affinitatis ex illicita carnali copula — in matrimoniis contractis, quando agitur de suae putatae uxoris matre — an die Bedingung geknüpft, dummodo copula secuta fuerit putatae uxoris nativitatem.* Sonst, wenn das Hinderniß nach bereits geschlossener Ehe entdeckt wird, gilt auch §. 139. Von der *affinitas ex copula illicita superveniens* d. i. von der hinzutretenden Schwägerschaft und deren Folgen ¹⁾ handelt §. 32 der Anweisung f. d. g. G. „Der Gatte, welcher mit den Blutsverwandten des anderen im 1. oder 2. Grade unerlaubten Umgang pflegt, verliert dadurch das Recht, die eheliche Pflicht zu fordern, bis ihm Nachsicht gewährt worden ist.“

Die gültig geschlossene Ehe kann dadurch nicht aufgelöst werden. Durch den incestuosen Ehebruch des einen Gatten mit den Blutsverwandten des Anderen tritt derselbe mit dem eigenen Gatten selbst nun in das Verhältniß der Schwägerschaft aus unerlaubten Umgange.

Es handelt sich also hier eigentlich um eine *poena extraordinaria*, welche das Kirchengesetz verhängt.

¹⁾ Die Ehe wird eine sogenannte hinkende, *matrimonium claudicans*.

Forderung der öffentlichen Sittlichkeit.

A.

Aus einer giltigen, doch nicht vollzogenen Ehe.

§. 33 der Anweisung f. d. g. G. lautet: „Eine giltige doch nicht vollzogene Ehe macht den überlebenden oder weltlich gebliebenen Theil unfähig, mit des anderen Blutsverwandten bis einschließlich zum vierten Grade sich ehelich zu verbinden.“

Auch der Fall päpstlicher Dispens ist hier inbegriffen.

Anm. Wir weisen darauf hin, was im §. 19 bezüglich der Auflöslichkeit eines *matrimonium ratum non consummatum* gesagt wurde.

Wie überhaupt beim Hindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft kommt es auch hier nicht darauf an, ob die Blutsverwandtschaft aus ehelichem oder unehelichem Umgange herrühre. — Es ist ein Hinderniß *solo jure ecclesiastico* sowohl bezüglich der *linea recta* als der *Seitenlinien introductum*; also an sich in allen Graden dispensabel. Nach dem österr. Eherechte begründet, wie schon gesagt, eine gültig geschlossene, ob auch noch nicht consummirte Ehe schon die wirkliche Schwägerschaft innerhalb der gesetzlichen Grade. Bezüglich der Dispens vide §. 80 der Weisung f. d. g. G. Punkt 4.

B.

Aus einer ungiltig geschlossenen und nicht vollzogenen Ehe.

§. 34 der Anweisung f. d. g. G. sagt: „Eine ungiltig geschlossene und nicht vollzogene Ehe, hindert, außer wenn der Grund der Nichtigkeit in dem Mangel der Einwilligung liegt, die Berehelichung des einen Theiles mit den Blutsverwandten des andern bis einschlußweise zum vierten Grade.“

Dieses Hinderniß entsteht auch aus einem *matrimonium clandestinum*.

Betreffend die Dispens vide §. 80 der Anweisung f. d. g. G. Punkt 5, wo kein Unterschied der Grade gemacht wird. Nach dem bürgerlichen Ehegesetze entsteht aus einer ungiltigen Ehe (ob vollzogen oder nicht) keine Schwägerschaft, also gar kein bürgerliches Hinderniß.

C.

Aus einem Eheverlöbniſſe.

Diesbezüglich verweiſen wir auf das, was bereits unter §. 7, III. geſagt wurde.

Vor dem Conc. Trid. hatte dieſes Ehehinderniß dieſelbe Ausdehnung, wie das Ehehinderniß der Schwägerſchaft. Die heutige Begrenzung deſſelben beruht zum Theile ſchon auf einer Verfügung des P. Bonifaz VIII. v. J. 1289, und dann auf der Anordnung des Conc. Trid. (Sess. XXIV. de ref. matr. cap. III) „*Justitiae publicae honestatis impedimentum, ubi sponsalia quacunq; ratione valida non erant, sancta Synodus prorsus tollit; ubi autem valida fuerint, primum gradum non excedat, quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest hujusmodi prohibitio absque dispendio observari.*“

Es erſtreckt ſich alſo jetzt laut des Conc. Trid. und §. 35 der Anweiſung f. d. g. G. nicht (weder in der geraden, noch in der Seitenlinie) über den rein erſten Grad.

Dieſer §. ſagt: „Ein giltig und unbedingt eingegangenes Eheverlöbniß hindert, daß zwiſchen dem einen Verlobten und des anderen Blutsverwandten im erſten Grade eine Ehe zu Stande komme. Dieſelbe Wirkung äußert ein unter einer ehrbaren Bedingung geſchloſſenes Verlöbniß, ſobald der Bedingung Genüge geleistet iſt.“

Dieſes Ehehinderniß iſt ebenſo wie die früher erwähnten ein impedimentum des öffentlichen Rechtes. Ein unbedingt und giltiges Eheverlöbniß wird durch ein *matrimonium non consummatum* (ſiehe das frühere sub A und B) innerhalb der vier Grade der Verwandtſchaft der geehelichten Perſon mit der Verlobten nicht aufgelöst. J. B. Cajus hatte mit der Tita ein giltiges, unbedingtes Eheverlöbniß geſchloſſen; dann aber mit dem Geſchwisterkinde derſelben Clara ein *matr. non consummatum* eingegangen. Er darf keine bis auf den 4. Grad incl. Verwandte der Clara heiraten; mit Ausnahme jedoch der Tita. Wie aber, wenn Cajus ſich mit der Schweſter der Tita, Lucia, fleiſchlich außer der Ehe verſündigt hätte? Welche von beiden dürfte er heiraten? Gar keine. Warum nicht? Die Tita nicht wegen des Hinderniſſes der unehrbaren Schwägerſchaft; die Lucia nicht wegen des Hinderniſſes, das ſoeben sub C. erörtert wurde.

Daß auch dieses Ehehinderniß das bürgerliche Gesetz nicht kenne, folgt schon daraus, daß es überhaupt dem Eheverlöbniße keine verbindende Kraft zugestehet.

§. 29.

E h e b r u c h.

Der §. 36 der Anweisung f. d. g. G. formulirt das Ehehinderniß des Ehebruches also: „Zwischen zwei Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben haben, kann keine Ehe geschlossen werden, wosfern dieselben bei Lebzeiten des andern Gatten einander die Ehe versprochen oder sogar gewagt haben, mit einander thatsächlich eine Ehe zu schließen; oder wosfern auch nur ein Theil, um sich mit dem andern verehelichen zu können, dem Gatten, dessen Rechte er durch den Ehebruch verletzt, mit Erfolg nach dem Leben gestellt hat.“ Die Bedingungen dieses Hindernisses sind, was den Ehebruch als solchen betrifft, daß er ein wahrer sei, was eine gültige Ehe voraussetzt; daß er ein adulterium consummatum scil. per copulam perfectam; und daß er ein adulterium formale sei, d. i. beiden Theilen muß die zu Recht bestehende Ehe bekannt, und der Ehebruch muß freiwillig begangen sein.

Sowohl dieses als auch das nachfolgende (Gattenmord, conjugicidium) begreift man unter dem imped. criminis.

Die ignorantia juris, d. i. die Unkenntniß, daß die Strafe der Inhabilität zur Eheschließung auf den Ehebruch und auf den Gattenmord unter den bestimmten Bedingungen gesetzt sei, hebt das Ehehinderniß nicht auf. Der Grund des Ehehindernisses ist leicht einzusehen; er ist die Wahrung der Heiligkeit der Ehe und der Sicherheit der Ehegatten. Bei dem Ehehindernisse des Ehebruches kommt nur der wirkliche objective Bestand der Ehe in Betracht; daher das Ehehinderniß vorhanden ist, wenn auch die Ehebrecher oder Einer von ihnen den Ehegatten des anderen für verstorben hielten. Dasselbe ist aber nicht vorhanden, wenn jene denselben irrthümlich am Leben glaubten. Es ist gleichgiltig, ob der Ehebruch dem Eheversprechen vorausgegangen oder nachgefolgt sei.

Die attentatio matrimonii ist stets in Verbindung mit dem impedimentum ligaminis.

Der Tod des unschuldigen Gatten muß als nothwendige natürliche Folge der verbrecherischen That wirklich eingetreten sein; auf die Zeit, wie lange nach demselben, kommt es nicht an, z. B. bei einem langsam wirkenden Gifte.

Das bürgerliche Ehegesetz hat zwar auch dieses Hinderniß, aber es stellt eine andere Bedingung auf, unter welcher der Ehebruch eine Eheschließung ungiltig macht. §. 67 des A. b. G. lautet: „Eine Ehe zwischen zwei Personen, die miteinander einen Ehebruch begangen haben, ist ungiltig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein.“ Nach dem früheren Ehepatente Kaiser Josef's II. mußte der erwähnte Beweis des Ehebruchs gerichtlich erbracht sein. Zwar erscheint dieses Wort nicht mehr im citirten Paragraphe; aber an der Sache selbst ist nichts geändert. Das Gericht beurtheilt und entscheidet, welcher Beweis des Ehebruchs für sein Forum genüge; — ob etwa z. B. auch ein bereits früher abgelegtes Geständniß des ehebrecherischen Gatten. Nur ein erst bei der wirklichen Verhandlung über die Ungiltigkeit der Ehe abgelegtes, übereinstimmendes Geständniß beider Ehegatten hätte keine Beweiskraft, weil es sonst in der Willkühr der Parteien läge, dadurch zu der von ihnen gewünschten Ungiltigerklärung der Ehe zu gelangen.

§. 30.

Gattenmord.

Der §. 37 der Anweisung f. d. g. G. formulirt das Ehehinderniß des Gattenmordes in nachstehender Weise: „Der Gattenmord hindert die Ehe zwischen dem desselben schuldigen Gatten und der Person, mit welcher er zur Vollbringung des Verbrechens zusammen gewirkt hat, wofern auch nur Ein Theil die That in der Absicht verübte, dadurch seine Verhehlung mit dem andern möglich zu machen.“

Sowohl das vorige als dieses Ehehinderniß ist ein relatives und stützt sich nur auf das positive Kirchengesetz, daher dispensabel; doch pflegt eine Dispens nicht ertheilt zu werden, wenn von Seite der Dispenswerber Nachstellungen gegen das Leben des Gatten der früheren Ehe stattgehabt haben. Daß das imped. criminis ein Hinderniß des öffentlichen Rechtes sei, versteht sich von selbst.

Wie bei dem adulterium, wenn die Thatfache außer allen Zweifel ist, pro foro externo die rechtliche Präsumtion

für das Vorhandensein der Bedingungen spricht, unter welchen der Ehebruch ein Ehehinderniß ist; so ist das nämliche der Fall bei dem bloßen Gattenmorde ohne Ehebruch; daß nämlich die Absicht, sich mit dem *complex uxoricidii* zu verehelichen, *pro foro externo* rechtlich präsumirt werde, und daher das Gegentheil vollgiltig bewiesen werden müsse.

Pro foro interno kann freilich die Sache sich anders gestalten. Das Gesagte gilt, wenn die Ehe erst zu schließen ist; nach schon geschlossener Ehe aber ist sich nach §. 147 der Anweisung f. d. g. G. zu richten, nämlich: „Die Vermuthung steht für die Giltigkeit der Ehe. Das Hinderniß muß vollständig bewiesen werden.“

Insbefondere bezüglich des *imped. criminis* ist der schon citirte §. 106 der Anweisung f. d. g. G. zu berücksichtigen. Zur definitiven Abweisung der Eheverber genügt freilich ein bloßes Gerücht nicht; sondern es sind Beweismittel erforderlich. Eben weil das *impedimentum criminis* ein Hinderniß des öffentlichen Rechtes ist, gilt §. 122 der Anweisung f. d. g. G. bezüglich „der Untersuchung von Amtswegen, sobald hiezu durch Offenkundigkeit des Falles, durch Anzeigen oder in anderer Weise hinlänglicher Grund geboten ist.“

Bezüglich der *Convalidation* einer mit dem *impedimentum criminis* (nach §. 29 oder §. 30) geschlossenen Ehe muß (wie auch bei anderen Ehehindernissen) unterschieden werden: Ist die Nachsicht nur für den Gewissensbereich ertheilt worden, so genügt es, wenn beide Theile ihre Einwilligung ohne Pfarrer und Zeugen erneuern. Würde das *crimen* später offenkundig, so würde die *pro foro conscientiae* ertheilte *Dispens* nichts nützen.

Bei einer Nachsichtsgewährung *pro foro externo* muß die Einwilligung der ungiltig Vermählten vor dem Pfarrer, in dessen Pfarrbezirke sie ihren Wohnsitz haben und vor zwei Zeugen erneuert werden (siehe §§. 89 und 90 der Anweisung f. d. g. G.).

Was hier die Wirkungen der *Convalidation* betrifft, so sind die aus einer ungiltigen Ehe, jedoch nicht aus ehebrecherischen Umgänge herstammenden Kinder als legitim anzusehen, wenn auch nur ein Theil zur Zeit der Eheschließung in Unwissenheit der Thatsache oder des Rechtes befangen war. Aus dem Ehebruche entsprungene Kinder werden durch die nachfolgende Ehe ihrer Erzeuger nicht legitimirt.

Der §. 68 d. A. b. G. B. über das Ehehinderniß des Gattenmordes lautet: „Wenn zwei Personen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch,

sich zu ehelichen versprochen haben, und wenn um diese Absicht zu erreichen, auch nur Einer von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellt hat, so kann zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, eine giltige Ehe nicht geschlossen werden.“ Der Hauptunterschied zwischen dem bürgerlichen und kanonischen Ehehindernisse besteht diesfalls darin, daß das bürgerliche Gesetz das Eheversprechen als Bedingung nennt, und daß nach demselben der Mord nicht wirklich vollbracht zu werden braucht.

§. 31.

Das Ehehinderniß der Heimlichkeit.

Das impedimentum clandestinitatis besteht darin, daß die Ehe ungiltig ist, wenn die Erklärung der Einwilligung der Bräutleute nicht in der vom Concil von Trient festgesetzten Form, nämlich vor dem ordentlichen (competenten) Pfarrer und wenigsten zwei Zeugen abgegeben wird. Das Concil. Trid. stellte es auf Sess. XXIV. de reform. matr. cap. I., indem es die früher giltigen geheimen Ehen künftighin für nichtig erklärte. Die diesbezügliche Stelle des Decretum lautet: „Qui aliter, quam praesente paroco vel alio sacerdote, de ipsius parochi, seu Ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus, matrimonium contrahere attentabunt, eos Sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prouti eos praesenti decreto irritos facit et annullat.“

Dem conform bestimmt §. 38 d. Anweisung f. g. G.: „Zur Giltigkeit der Ehe ist erforderlich, daß die Ehevererber vor dem eigenen Pfarrer Beider oder Eines von Beiden, oder einem Priester, welcher hiezu von dem Pfarrer oder von dem Bischöfe der Diöcese ermächtigt worden ist, und vor zwei oder drei Zeugen ihre Einwilligung erklären. Doch kann in jenen Theilen des Kaiserthums, für welche der heilige Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat, die Abwesenheit des katholischen Pfarrers bei Ehen zwischen Katholiken und nicht katholischen Christen nicht hinreichen, um ein Hinderniß der Giltigkeit zu bewirken.“

Anm. Dieser zweite Abschnitt betrifft die gemischten Ehen in Ungarn oder dessen Nebenländern — wovon später.

Wer der parochus proprius beider oder Eines der Brauttheile sei; wovon die Beantwortung dieser Frage zunächst abhängt, wird

später besprochen. Wer, d. i. in Hinsicht auf die ämthche Eigenschaft und Stellung, ist zur Trauung resp. zur Entgegennahme der Erklärung der Einwilligung berechtigt? Außer dem „parochus“ zweifelsohne der s. g. Vocalkaplan oder Kurat — kurz jeder selbstständig zur Pastoralirung einer Gemeinde angestellte, mit der Führung der Matrikelbücher betraute Priester. Daß auch Kapläne (Vikäre, überhaupt Aushilfspriester) gültig trauen können, wenn sie vom Bischöfe förmlich an einer Station angestellt sind, ist die fast allgemeine Meinung; freilich könnte sich der parochus die Trauungen ausdrücklich vorbehalten und dann wäre die ohne seine Erlaubniß von Kaplänen vorgenommene Trauung ungültig. Jeder andere — fremde — Priester bedarf der bestimmt auf ihn lautenden Trauungs-Vollmacht Seitens des parochus proprius. Nur dort, aber überall dort, wo das Dekret des Conc. von Trid. promulgirt worden ist, gilt das Hinderniß der Heimlichkeit. Das Weitere kommt im Kapitel von der Trauung zur Sprache, wo auch von den auf die Eheschließung Bezug habenden staatlichen Vorschriften die Rede sein wird.

§. 32.

Bedingung.

Davon handeln wir hier unter den Ebehindernissen der Gültigkeit, weil möglicher Weise von der Art der Bedingung, unter welcher die Contrahenten ihre Einwilligung erklären, sowie von der Erfüllung der Bedingung die Gültigkeit der Eheschließung abhängt. Darüber sind die §§. 51 — 55 der Anweisung f. d. g. G. incl. zu beachten. Sie lauten:

§. 51. „Ob eine bedingte Einwilligung das Vorhandensein der Ehe bewirke, hängt von der Erfüllung der Bedingung ab.“

§. 52. „Wenn das Eintreffen oder Nichteintreffen von etwas Zukünftigen als Bedingung gestellt wird, so bleibt die Ehe aufgeschoben, bis die Bedingung erfüllt ist. Wird dieselbe nicht erfüllt, so hört die Wirkung der gegebenen Einwilligung auf. Wenn die Einwilligung an etwas Gegenwärtiges oder Vergangenes als ihre Bedingung geknüpft ist, so ist die Ehe gültig oder ungültig, je nachdem die Bedingung bereits erfüllt ist, oder nicht.“

§. 53. „Eine Einwilligung, welche an eine dem Wesen der Ehe widerstreitende Bedingung geknüpft würde, wäre nichtig. Bedingungen, welche etwas Unmögliches oder etwas Unfittliches, doch dem Wesen der

Ehe nicht Widerstreitendes zum Gegenstande haben, sind als nicht beigefügt zu betrachten."

§. 54. „Wer vor Erfüllung der beigefügten Bedingung die Ehe vollzieht, leistet dadurch auf die Bedingung Verzicht."

§. 55. „Eine bedingte Erklärung der Einwilligung kann nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Bischofes zugelassen werden. Bedingungen, welche bei der Erklärung der Einwilligung nicht ausgedrückt werden, sind als nicht beigefügt zu betrachten."

Bezüglich der innern Qualität der Bedingung ist also ad §. 53 wohl zu bemerken, daß nur eine dem Wesen der Ehe widerstreitende Bedingung die Einwilligung in die Ehe, also die Ehe selbst, null und nichtig mache; nicht so aber auch eine Bedingung, welche einzig etwas Unmögliches (z. B. ich heirate dich, wenn du bei meinem Begräbniße zugegen gewesen sein wirst) oder Unsittliches (wenn du früher meinen Feind umbringst), doch dem Wesen der Ehe nicht Widerstreitendes zum Gegenstande hat. Uebrigens macht eine dem Wesen der Ehe widerstreitende Bedingung die Einwilligung auch dann nichtig, si est conditio honesta e. gr. „*contraho tecum, si prius te voto castitatis ita obstrinxeris, ut nunquam a me petas, nec mihi reddas debitum conjugale.*"

Die Bedingung muß im Momente der Erklärung der Einwilligung beigefügt werden; es würde aber wohl auch genügen, wenn die Contrahenten dem Pfarrer und den Zeugen dieselbe nur vorher schon mitgetheilt hätten, aber so kurz vorher, daß durchaus kein Verzicht auf dieselbe zu vermuthen ist.

Tritt die nach Vorschrift der Anweisung f. d. g. G. beigefügte Bedingung ein, so ist die Ehe ipso facto giltig, und es bedarf keiner weiteren Förmlichkeit mehr. Außer durch die copula carnalis thatsächlich und stillschweigend kann auch ausdrücklich vor dem Eintritte der Bedingung auf dieselbe verzichtet werden, wodurch die Ehe ebenfalls sogleich rechtsgiltig wird. Sollte die Giltigkeit einer Ehe wegen Nichterfüllung einer beigefügten Bedingung bestritten werden, so gilt §. 117 der Anweisung f. d. g. G.: „Sollte eine bedingte Eingehung ausnahmsweise gestattet werden, so kann die Ehe wegen Nichterfüllung der beigefügten Bedingung nur von jenem Gatten bestritten werden, welcher weder das Vorhandensein des Ausbedingenen fälschlich vorgegeben oder dessen Nichtvorhandensein absichtlich verschwiegen, noch auch die Erfüllung der Bedingung durch sein Verschulden verhindert hat. Durch die Verzichtleistung auf die Bedingung entsagt er seinem Bestreitungsrechte."

Ann. Zur Erläuterung wäre zu dem Texte des citirten Paragraphes zu bemerken, nach: welcher: „bei einer *conditio de praeterito et praesenti*“; nach: noch auch: „bei einer *conditio de futuro*.“

Z. B. der Bräutigam lügt, daß er adelig sei, weil die Braut diese Bedingung setzte, oder diese verschweigt wissentlich, daß sie bereits ein noch lebendes, außereheliches Kind habe, obwohl der Bräutigam sie nur unter der Bedingung heiraten zu wollen erklärte, daß sie bisher kinderlos sei. Im ersten Falle kann nicht der Bräutigam, im zweiten nicht die Braut die Giltigkeit der Ehe bestreiten. Oder z. B. die Braut erklärt die Einwilligung in die Ehe, wenn der Bräutigam (resp. Gatte) binnen einem Jahre seine Besitzungen in Amerika verkauft und dann wieder nach Europa heimkehrt, sie selbst aber würde dies wie schon immer vereiteln.

Könnte sie die Ehe bestreiten nach Verlauf eines Jahres? Nein.

Hinsichtlich der Führung des Beweises jener Umstände, von denen das diesfällige Bestreitungsrecht abhängt, siehe die bereits im §. 16 citirten Paragraphen 170 und 171 der Anweisung f. d. g. G.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Hindernisse des Civilgesetzes, welche eine Ehe vor dem staatlichen Forum (in foro civili) ungiltig machen.

§. 33.

Verbindlichkeit der bürgerlichen Ehehindernisse.

Nach dem Abschlusse des Concordates und vor der Aufhebung desselben Seitens des Staates galten die hier folgenden Hindernisse nur als staatliche Eheverbote; jetzt aber sind sie wieder staatliche Ehehindernisse der Giltigkeit, d. i. der Staat behandelt die mit einem solchen Ehehindernisse geschlossenen Ehen für seinen Bereich als ungiltige Ehen, obschon sie kirchlich giltig sein mögen.

Es wurde schon hervorgehoben (§. 4), daß die Kirche eindringlichst auch die diesbezüglichen staatlichen Eheverbote aus Gewissenspflicht

zu beobachten gebietet. Sie werden hier besondere staatliche Hindernisse genannt, insoferne sie nur das Civilgesetz, nicht auch die kirchliche Gesetzgebung zur Quelle haben.

Dadurch macht die Kirche gewissermaßen die bürgerlichen Ehehindernisse zu ihren eigenen d. i. zu kirchlichen Eheverböten.

Ausdrücklich betont dies §. 69. der Anweisung f. d. g. G.: „Es ist dem Christen eine heilige Pflicht, der Staatsgewalt den Gehorsam zu zollen, zu welchem der Herr selbst uns durch seinen Apostel anweist. Um so genauer soll er jene Staatsgesetze beobachten, welche den Bedingungen der sittlichen Ordnung sorgsame Beachtung schenken. Wiewohl also die Staatsgewalt durch ihre Anordnungen nicht verhindern kann, daß zwischen Christen eine gültige Ehe geschlossen werde, so ist es doch dem österreichischen Staatsbürger nicht erlaubt, die Vorschriften zu vernachlässigen, welche das österreichische Gesetz über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe aufstellt.“ Aehnlich §. 70. ¹⁾

§. 34.

Minderjährigkeit.

Von der Unmündigkeit als kirchlichem Ehehindernisse war im §. 15 die Rede.

Da das bürgerliche Gesetz ohne Unterschied des Geschlechtes als die Grenze des unmündigen Alters das vollendete vierzehnte Lebensjahr festsetzt, so ist dieses Hinderniß für die nach kanonischem Rechte heiratsfähigen Mädchen zwischen vollendetem 12. und 14. Jahre ein blos bürgerliches Ehehinderniß; ein blos kanonisches Ehehinderniß kann die Unmündigkeit bei uns nicht sein.

Aus der Unmündigkeit tritt man in Oesterreich in die f. g. Minderjährigkeit, welche bis zum vollendeten 24. Lebensjahre dauert.

Nach dem gemeinen Kirchenrechte gibt es kein Ehehinderniß der Minderjährigkeit; wohl aber nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.

Minderjährige sind Jene, die das 24. Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben, und der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterstehen. (§. 21. A. b. G. B.)

¹⁾ Vide gedruckte Cavanter Ordinariats-Currende vom J. 1859 IV/2, wo der Clerus vor der Mitwirkung zur Uebertretung irgend eines bürgerlichen Eheverbötes strengstens gewarnt wird.

§. 49 des A. b. G. B. lautet: „Minderjährige, oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich gültig zu verehelichen. Ist der Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig, so wird nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert.“

„Minderjährige von unehelicher Geburt bedürfen zur Gültigkeit ihrer Ehe nebst der Erklärung ihres Vormundes der Einwilligung der Gerichtsbehörde.“ (§. 50 des A. b. G.).

Zu berücksichtigen kommen hierbei insbesondere nachstehende Paragraphe des A. b. G. B. §. 175 bezüglich einer minderjährigen Tochter. Stirbt ihr Mann während ihrer Minderjährigkeit, so kommt sie wieder unter die väterliche Gewalt. —

Ueber das Wahlkind übernimmt der Wahlvater die väterliche Gewalt (§. 183). — Nach Erlöschung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Wahlvater und dem Wahlkinde kommt das minderjährige Kind wieder unter die Gewalt des ehelichen Vaters (§. 185).

Wie Kinder noch vor Zurücklegung des 24. Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, und Minderjährige die Erklärung der Volljährigkeit erlangen können, besagen §§. 174 und 252 des A. b. G. B.

Anderseits kann es aber auch geschehen, daß auch nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt fortbauert. Hierüber sind die folgenden §§. des A. b. G. B. nachzusehen; nämlich: 172, 173, 251, 269, 273, 275.

Welche Minderjährige als von unehelicher Geburt anzusehen seien, und welchen das Gesetz die Legitimität zuerkennt, ist aus nachstehenden §§. d. A. b. G. zu entnehmen: 161, 162, 160, 138, 155 — 157, 159, 158. ¹⁾

Anlangend die Gerichtsbehörde, ohne deren über Erklärung des ordentlichen Vertreters zu ertheilende **Einwilligung** Minderjährige oder ihnen gleich gehaltene Volljährige, wenn der eheliche Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig ist, keine Ehe schließen

¹⁾ Die k. k. Gerichtsbehörde ist mit ihrer Einwilligung nicht absolut an die zustimmende Erklärung des ordentlichen Vertreters (Vormundes) gebunden; sondern sie kann die von demselben widerrechtlich versagte Einwilligung von Amtswegen ergänzen; aber die Erklärung muß vom Vertreter jederzeit abgegeben werden, mag sie für oder wider die Ehe ausfallen.

dürfen, so ist dieselbe in der Regel das k. k. Bezirksgericht, dessen persönlicher Gerichtsbarkeit der Minderjährige oder Pflegebefohlene in Streitjachen untersteht. — (Siehe §. 83 des kaiserlichen Patentes vom 20. November 1852 (und die §§. 10, 11, 91—95, der Jurisdiktionsnorm vom 18. Juni 1850.))

Die obervormundschaftliche Einwilligung zur Eheschließung ist wohl zu unterscheiden von der Ehelicenz.

Auch bei Personen, welche der Militär-Gerichtsbehörde unterstehen, ist genau darauf zu sehen, ob sie nicht minderjährig sind. Im bejahenden Falle bedürfen sie, wie Civilpersonen, der Ehebewilligung ihres ehelichen Vaters, oder, wenn dieser nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig ist, der über die Erklärung des ordentlichen Vertreters erteilten Einwilligung der Gerichtsbehörde.

Ein Minderjähriger aus dem Civilstande, welcher Militärist wird, bleibt dessen ungeachtet unter seiner (Civil-) Vormundschafts-Behörde (v. Patent vom 31. Dezember 1792).¹⁾

Die väterliche Einwilligung zur Ehe einer minderjährigen Person kann mündlich, oder durch eine Urkunde gegeben werden. Die mündliche muß in gesetzlicher Weise constatirt werden, nämlich: Der eheliche Vater hat bei dem Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen seine Einwilligung persönlich abzugeben, und selbe muß in dem Traungsbuche aufgeführt und mit des Vaters eigenhändiger Fertigung oder mit der von den Zeugen bestätigten Fertigung eines erbetenen Namensunterschreibers bestätigt werden. Die zwei Zeugen müssen sich ebenfalls unterfertigen.

Wenn thunlich, soll der Vater schon bei dem Braut-Examen erscheinen, und seine Einwilligung auf dieselbe Weise in das Trauungs-Kapulare eingetragen werden, wie dies später nach vollzogener Copulation ausnahmslos in das Trauungsbuch gesehen muß.

Gibt der eheliche Vater seine Einwilligung mittelst einer Urkunde, so muß dieselbe von ihm selbst ausgestellt und von ihm unter Mitfertigung zweier Zeugen unterzeichnet sein. — Die schriftliche Urkunde der Obervormundschaftsbehörde, welche auch den Namen des Vormundes, oder der Vormünderin und des Mitvormundes enthalten und der von ihnen abgegebenen Erklärung, d. i. erteilten

¹⁾ Die (übrigen) minderjährigen Militär-Personen gehören (wohl) unter das Landes-Militärgericht.

oder verweigerten Zustimmung, ausdrücklich erwähnen muß, hat ohnehin die gewöhnliche ämtliche Fertigung. — Immer muß die Einwilligung ausdrücklich und unbedingt lauten. — Urkunden für einen fremden und ausländischen Minderjährigen bedürfen der Legalisirung.¹⁾

Alle solche Urkunden sind bei den Trauungs=Akten aufzubewahren.

§. 35.

Militärstand.

Der §. 54 des A. b. G. B. lautet: „Mit welchen Militärpersonen, oder zum Militärkörper gehörigen Personen ohne schriftliche Erlaubniß ihres Regiments, Corps, oder überhaupt ihrer Vorgesetzten kein gültiger Ehevertrag eingegangen werden könne, bestimmen die Militärgesetze.“ Diese sind insbesondere in dem Heirats=Normale vom 10. Juni 1812 enthalten. Die kanonischen Gesetze wissen von diesem rein bürgerlichen Ehehindernisse nichts.

Zu dem Eingang citirten Heirats=Normale, und den sonstigen älteren, noch nicht aufgehobenen Verordnungen bezüglich der für Militär=Individuen nöthigen Ehebewilligung führen wir im Nachstehenden einige der in neuer und neuester Zeit diesfalls erflossenen Bestimmungen an, welche auch mittelst Lavanter Ordinariats=Currenden, auf die wir hinweisen, der Diöcesan=Geistlichkeit mitgetheilt wurden; bemerken aber, daß manche aus der früheren, zum Concordats=Zeit stammenden seither modificirt, zum Theile außer Kraft gesetzt wurden: —

Verzeichniß jener Truppenkörper, Branchen, Anstalten und Militär=personen, welche der civilgeistlichen Jurisdiktion unterstehen. (Ord. Curr. vom 14. März 1857 Nr. 518/3, VI.) —

Bestimmungen, welche von Seite des Civilklerus und der civilgeistlichen Ehegerichte bezüglich der Anwendung des neuen Ehegesetzes auf die k. k. Armee zu beachten sind, und Nachtrag zu obigen Bestimmungen betreffend die Verehelichung von Militärpersonen. (Ord. Curr. ddo. 24. August 1857, Nr. 1714/1 u. 2. IV.)²⁾

Die k. k. Reservemannschaft gehört, auch wenn sie zu Hause wohnt,

¹⁾ 1. Sieh XI. Conf. Prot. B. Nr. 1.

²⁾ In wie weit diese Bestimmungen sich auf das kaiserliche Patent vom 8. Oktober 1850, mit welchem das Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaisertume Oesterreich veröffentlicht wurde, fügen, haben sie keine Geltung mehr, weil das a. h. Patent selbst außer Kraft gesetzt wurde.

amentlich in Verehelichungsfällen, unter die militärgeistliche Jurisdiktion. (Ord. Curr. ddo. 7. Juli 1858, Nr. 1260/3, VI.)

Ueber die Art und Weise der den Soldaten, welche nach der zweiten Art¹⁾ die Ehe schließen, vom Truppen-Commandanten zu ertheilenden Bewilligung, — nämlich mit Rücksicht, ob der Soldat, welcher dem beurlaubten oder Reservestande angehört, des politischen Ehe-Consenses seitens seines früher bestandenen k. k. Bezirksamtes bedurfte, oder nicht, vide k. k. Minist.-Verordnung ddo. 11. Oktober 1858, Z. 16902 (enthalten in der gedruckten Ord. Curr. ddo. 29. Dezember 1858, Nr. 2346/5 I.)

Die k. k. Minist.-Verordnungen ddo. 10. Nov. 1858 Z. 19018 (enthalten in der Ord. Curr. ddo. 29. Dezember 1858, Nr. 2346/2 V) erinnert daran, daß wer vor dem Eintritte in das Heer nicht gesetzlich befreit, oder nicht zum Heeresdienste offenkundig, oder nicht nach dem Urtheile einer Stellungs-Commission für immer untauglich ist, vor dem Austritte aus der zweiten Altersklasse d. i. vor dem ersten Jänner des auf das vollendete zweiundzwanzigste Lebensjahr folgenden Jahres sich nicht verehelichen dürfe.

Jetzt gilt bezüglich der Stellungspflichtigen das neue Wehrgesetz vom 5. Dezember 1868. — §. 44. lautet: „Wer von der Stellungs-Commission als für den Kriegsdienst für immer untauglich nicht erkannt oder in der dritten Altersklasse von der Stellungspflicht nicht befreit worden ist, darf sich vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse nicht verehelichen.“

Eine ausnahmsweise Ehebewilligung im Falle vorhandener, besonders rücksichtswürdiger Umstände an Stellungspflichtige zu ertheilen, ist das Landes-Vertheidigungs-Ministerium ermächtigt, welches hiezu auch die betreffende Landesstelle delegiren kann; jedoch begründet diese Bewilligung

¹⁾ Militär-Ehen der ersten Art sind solche, welche auf die bestimmte Zahl der im Regimente, Corps oder Bataillon Verheirateten (unter 100 Mann der Infanterie 8, und bei der Cavallerie nur 4) bewilliget werden. Die Weiber, der auf diese Art verheirateten Soldaten stehen sammt den Kindern unter der Militär-Jurisdiktion, theilen mit den Männern unentgeltliche Unterkunft, genießen und haben Ansprüche auf alle sonstigen für sie bestimmten Militärbeneficien.

Die Ehen zweiter Art aber sind solche, wo das Weib auf die den Weibern erster Art zustehenden Militärbeneficien verzichtet, und sich verbindlich macht, ihrem Manne in die Kaserne, oder in das Quartier nicht zu folgen; sondern in ihrem bisherigen Aufenthalte zurück zu bleiben. Weiber und Kinder der nach der zweiten Art verheirateten Leute unterstehen der Civil-Jurisdiktion.

keine Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr.“

Der folgende §. 45 enthält die Strafbestimmung gegen die Wehrpflichtigen, die sich mit Uebertretung des im §. 44 enthaltenen Verbotes verehelichen, und gegen Diejenigen, welche hiezu schuldbar mitgewirkt haben — also wohl auch gegen den trauenden Priester.

§. 52 lautet: „Außer der Zeit der activen Dienstleistung gelten für die dauernd beurlaubte linienpflichtige, dann für die Reserve- und Landwehrmannschaft, sobald sie die dritte Altersklasse überschritten haben, ¹⁾ ferner für die Officiere der Reserve und Landwehr, sowie für die mit Beibehalt des Pensionsgehaltes und des Militär-Charakters pensionirten Officiere und Beamten, dann für die k. k. Patental-Invaliden, wenn sie sich nicht im Invalidenhause aufhalten, rücksichtlich der Verehelichung die allgemeinen Geseze und Vorschriften; jedoch unter Aufrechthaltung der Dienstpflcht im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr.“

Laut Erlasses des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht ddo. 18. Jänner 1870 (vide Ord. Currende für die Lavanter Diöcese ddo. 2. März 1870, Nr. 594 II.) ist rücksichtlich des zeitlich pensionirten Militärs und der mit der Vormerkung für eine Lokalanstellung als Halb-invalide pensionirten Officiere, so wie der in der Lokoversorgung der Invalidenhäuser befindlichen Mannschaft die Vorschrift über die Heiraten in der k. k. Landarmee vom 14. Sept. 1861 in Giltigkeit geblieben, wornach die Letzteren zur Eingehung der Ehe die Erlaubniß der competenten Militärbehörde bedürfen.

§. 53 des Wehrgesetzes behandelt die Frage, welchen Gerichten, ob den Civil- oder Militärgerichten? — Urlauber und die in activer Dienstleistung Stehenden unterliegen? Es heißt: „Die Urlauber während der Zeit ihresurlaubes, so wie die nicht in der activen Dienstleistung befindlichen Officiere und Mannschaft der Reserve und der Landwehr, unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, so wie auch in straf- und polizeilichen Angelegenheiten, den Civilgerichten und Behörden, und sind nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche in diesem Geseze begründet und für die Evidenzhaltung erforderlich sind.“

Individuen der Mannschaft der Finanzwache, auch solche, die in

¹⁾ Vide diesfalls auch die k. k. Minist.-Verordn. vom 22. Juli 1867 (R. G. B. dieses Jahres XXXIX. Stück.) — mitgetheilt im kirchlichen Verordnungsblatte sub. Nr. 1941 d. J. 1867.

den zeitlichen Ruhestand versetzt werden, dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung der Finanz-Landesbehörde eine Ehe nicht eingehen. (Vide gedruckte Ord. Curr. ddto. 3. März 1858, Nr. 462/12 X.) Dieselben gehören stricte genommen gar nicht zur Militärmannschaft, wohl aber die Gendarmerie. Diese untersteht der geistlichen Jurisdiction der Feldsuperioren (k. k. Kriegs-Ministerial-Erlaß ddto. 3. Februar 1850, Z. 398.) — Es seien hier noch citirt:

Staatsministerialweisung bezüglich der Verehelichung von Beamten der Militär-Rechnungs-Departements. (Ord. Curr. ddto. 30. Juni 1862, Nr. 1731/1 II.)

Heiratsvorschrift hinsichtlich der in der Dependenz der obersten Rechnungs-Controlls-Behörde stehenden Beamten der Civil- und Militär-Rechnungs-Behörden. (Ord. Curr. ddto. 10. Februar 1863, Nr. 272/2 I.)

Erauung der k. k. Officiere betreffend. (Ord. Curr. ddto. 5. April 1865 Nr. 807/3 II.)

Ministerial-Berordnung ddto. 22. Juli 1867 betreffend die Eheangelegenheiten der dauernd Beurlaubten und der nicht activen Reserve-Militärmannschaft. (Ord. Curr. ddto. 12. August 1867 Nr. 1941/2 II.)

Zu beachten ist der Erlaß des österr. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 14. August 1871 Z. 8459 über das militärische Verhältniß der im Linien- und Reservestande befindlichen Personen des Mannschafts- und Gagistenstandes des k. k. Heeres und der Kriegsmarine außer der Zeit der activen Dienstleistung und die Evidenzhaltung derselben.

Mit N. h. Entschließung vom 3. Jänner 1869 waren neue organische Bestimmungen — auch bezüglich der Militär-Seelsorge in Oesterreich getroffen worden.

Ueber die Competenz zur Ertheilung von Ehebewilligungen an Reservemänner, welche die dritte Altersklasse noch nicht überschritten haben, ergieng der Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung ddto. 12. Dezember 1872, Z. 1856/508 II. —

Für halbinvalide Officiere ist die militärische Heiratsbewilligung erforderlich. (Ord. Curr. ddto. 9. Februar 1881. Nr. 376/6 I.)

§. 36.

Verurtheilung zum Tode oder zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe.

⚭ Darüber sagt der §. 61 des A. b. G. B. Folgendes: „Ein zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilter Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheiles, und so lange seine Strafzeit dauert, keine gültige Ehe eingehen.“ —

Worin die schwerste oder schwere Kerkerstrafe bestehe, lehrt das Criminalrecht.

Auf die Dauer der Kerkerstrafe kommt es nicht an — auch nicht darauf, ob die Verurtheilung im ordentlichen oder außerordentlichen Verfahren des Standrechtes und wider Abwesende und Flüchtlinge erfolgt ist. — Strafurtheilen fremder ausländischer Behörden über österreichische Unterthanen scheint die Wirkung des Ehehindernisses nicht zuzukommen. Das Urtheil muß dem Verbrecher bereits angekündigt worden sein. Auch die vor — sei es auch günstigen — Erledigung des allfälligen Recurses geschlossene Ehe wäre staatlich ungiltig. — Bei abwesenden Verbrechern vertritt dies die öffentliche Anschlagung des Urtheils oder dessen Einrückung in die Zeitungsblätter (in contumaciam Verurtheilte).

Der oben citirte Paragraph des A. b. G. macht zwar von der Todesstrafe keine Erwähnung; doch zieht zweifelsohne die Verurtheilung zur selben ein staatlich entkräftendes Ehehinderniß nach sich, — z. B. für einen in contumaciam zum Tode Verurtheilten, oder (außer dieser) nach der Verurtheilung zur Todesstrafe flüchtig gewordenen Verbrecher. Denn ein zum Tode Verurtheilter kann ebensowenig, als ein zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe Verurtheilter ein verbindliches Geschäft unter Lebenden — folglich auch keinen Ehevertrag — schließen.

Von diesem bürgerlichen Ehehindernisse, Nachsicht zu ertheilen, ist dem Landesfürsten vorbehalten (vide Kutschker Eherecht, Bd. III. S. 678—680).

§. 37

Ehebruch und Gattenmord. — Theilnahme an der Trennungsurfache.

Vom Ehebruche als kirchlichen Ehehindernisse der Giltigkeit haben wir im §. 29 gehandelt; aber dort schon auch besprochen, daß, und unter welchen Modalitäten der Ehebruch ein bürgerliches Ehehinderniß involvire.

Das Gleiche gilt von dem im §. 30 aufgeführten Ehehindernisse des Gattenmordes. Deshalb genüge es, hier, um eine Wiederholung zu vermeiden, darauf nur hinzuweisen. — Damit in Verbindung stehend, dem bürgerlichen Ehegesetze eigenthümlich ist das im §. 119 A. b. G. B. enthaltene Hinderniß: „Den Getrennten wird zwar überhaupt gestattet, sich wieder zu verehelichen; doch kann mit Denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegten Beweise durch Ehebruch, durch Verheuzungen, oder auf eine andere sträfliche Weise die vorangegangene Trennung veranlaßt haben, keine giltige Ehe geschlossen werden.“ Dieses sträfliche d. i. wohl nicht blos strafgesetzlich, sondern auch sittlich verpönte Handeln muß von einer dritten Person ausgehen.

§. 38.

Schwangerschaft der Braut von einem Anderen, und gesetzliche Witwenfrist.

Das bürgerliche Ehegesetz betrachtet als Irrthum in einer wesentlichen Eigenschaft der Person die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten, weshalb es diese als entkräftendes Ehehinderniß behandelt.

Der §. 58 des A. b. G. B. lautet: „Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem Andern geschwängert findet, so kann er, außer dem im §. 121 bestimmten Falle fordern, daß die Ehe als ungiltig erklärt werde.“ Jetzt ist also dieser §. 58 des A. b. G. B. vom Staate wieder in seine vorige Wirksamkeit zurückversetzt d. i. die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten begründet wieder das bürgerliche Ehehinderniß der Giltigkeit außer in dem dort angegebenen Falle des §. 121, in welchem Falle der Mann zur Strafe der Uebertretung das Recht verliert, auf Ungiltigkeit der Ehe zu klagen.

Das kirchliche Ehegesetz erklärt in dem besprochenen Falle nur die Scheidung von Tisch und Bett für zulässig. Dies berücksichtigte früher §. 73 des Anhang I. zum Concordate: „Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich.“ Derselbe lautete: „Wenn ein Ehemann, welcher außer dem Falle des §. 121 des A. b. G. B. seine Gattin bereits von einem Anderen geschwängert findet, sogleich nach Entdeckung dieses Umstandes den ehelichen Umgang mit ihr einstellt, und binnen einem Monate die Klage auf Scheidung anhängig macht, so sollen im Falle, daß die Scheidung nicht ausgesprochen würde, auf sein bei dem ordentlichen Gerichte anzubringendes Ansuchen die bloß bürgerlichen, durch seine Verhelichung begründeten Rechtsverhältnisse so geordnet werden, als habe eine von der Gattin verschuldete Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden.“ Gerade in solchen Fällen, in welchen eine Ehe kirchlich gültig geschlossen, von dem Staate aber, wie hier, eines von der Kirche nicht anerkannten Hindernisses wegen als ungültig erklärt wird, können der Zwiespalt zwischen den beiden Ehegesetzgebungen und die Folgen besonders betrübend sein. Gesezt, ein kirchlich gültig getrauter Ehemann läßt seine Ehe wegen der Schwangerschaft seiner ihm eben erst angetrauten Frau von einem Dritten von der weltlichen Behörde für ungültig erklären, und er und vielleicht auch seine Frau schreiten zu einer neuen, freilich kirchlich ungültigen (Civilehe). — Die Kirche muß ihn oder beide als Bigamen behandeln — möglicher Weise sogar mit der Excommunication belegen.

Ähnlich, wenn die kirchlich gültige Ehe wegen eines anderen rein bürgerlichen Ehehindernisses vom Staate als null und nichtig angesehen wird.

✓ Nach dem römischen Rechte trafen jene Witwen strenge Strafen, welche vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode ihres Mannes zu einer neuen Ehe schritten. Das kanonische Recht nahm zwar diese Strafen nicht auf; doch billigte es niemals allzu baldige Heiraten der Witwen. Das A. b. G. B. enthält diesbezüglich nachfolgende Bestimmungen: §. 120. „Wenn eine Ehe für ungültig erklärt, getrennt oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird, so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Ablauf des sechsten Monats zu einer neuen Ehe schreiten. Wenn aber nach den Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist, so

kann nach Ablauf dreier Monate in der Hauptstadt von der Landesstelle, und auf dem Lande von dem Kreisamte ¹⁾ die Dispensation erteilt werden."

§. 121. „Die Uebertretung dieses Gesetzes (120) zieht zwar nicht die Ungiltigkeit der Ehe nach sich; allein die Frau verliert die ihr von dem vorigen Manne durch Ehe-Pakten, Erbvertrag, letzten Willen oder durch das Uebereinkommen bei der Trauung zugewendeten Vortheile; der Mann aber, mit dem sie die zweite Ehe schließt, verliert das ihm außer diesem Falle durch den §. 58 zukommende Recht, die Ehe für ungiltig erklären zu lassen, und beide Ehegatten sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen. Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sei, so ist demselben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen.“

Der Grund dieser Bestimmungen liegt theils in der Wahrung des öffentlichen Anstandes, theils darin, um der Ungewißheit und den Streitigkeiten vorzubeugen darüber, ob das von der verhehlicht gewesenen Frau in der neuen Ehe geborene erste Kind noch von dem vorigen, oder schon von dem jetzigen Manne erzeugt worden sei.

Das Gesetz trifft auch jene Frau, welche lange Zeit von Tisch und Bett geschieden lebte, wenn sie sich vor der gesetzlichen Zeit wieder verhehlichen wollte nach der Ungiltig-Erklärung der Ehe oder nach dem Tode ihres Gatten.

§. 39.

Inwieferne die Unterlassung des Aufgebotes oder ein Mangel dabei die Eheschließung bürgerlich ungiltig mache.

Diesbezüglich verordnet §. 74 des A. v. G. B. Folgendes:

„Zur Giltigkeit des Aufgebotes und der davon abhängenden Giltigkeit der Ehe ist es zwar genug, daß die Namen der Brautleute und ihre bevorstehende Ehe wenigstens Einmal sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündigt werden, und ein in der Form oder Zahl der Verkündigungen unterlaufener Mangel macht die Ehe nicht ungiltig; es sind aber theils die Brautleute oder ihre Vertreter, theils die Seelsorger unter angemessener Strafe verpflichtet,

¹⁾ Jetzt wohl von der I. I. Bezirkshauptmannschaft. *respective von Anwaltschaft*

dafür zu sorgen, daß alle hier vorgeschriebenen Verkündigungen in der gehörigen Form vorgenommen werden."

Wesentliche Stücke des Aufgebotes, mithin nothwendige Bedingungen zur bürgerlichen Giltigkeit der Ehe sind demnach folgende:

1. Die Verkündigung der Namen der Brautleute und ihrer bevorstehenden Ehe.

2. Die wenigstens Einmalige Verkündigung aller wesentlichen Stücke des Aufgebotes sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut, wenn sie in verschiedenen Pfarren wohnen.

Drittes Hauptstück.

Von den Hindernissen einer erlaubten Eheschließung oder von den Eheverböten.

Erster Abschnitt.

Kirchengesetzliche Eheverböte.

Im §. 56 der Anweisung f. d. g. G. heißt es: „Während die Kirche für die Würde und Reinheit der Ehe in jeder Beziehung sorgen wollte, hielt sie es nicht gerathen, die Zahl der trennenden Ehehindernisse zu sehr zu mehren. Daher hat sie über die Ehe Anordnungen erlassen, für welche sie Gehorsam fordert, deren Uebertretung aber die Ungiltigkeit der Ehe nicht nach sich zieht.“

Num. Die aufschiebenden (verbietenden) kirchlichen Ehehindernisse (Verböte) sind im folgenden Verse enthalten:

Tempus sacratum; vetitum; sponsalia; votum.

§. 40

Eheverlöbniß.

Von dem Eheverlöbniße war schon die Rede im ersten Kapitel. Wir lernten es auch schon als ein irritirendes, trennendes Ehehinderniß kennen. (Sieh §. 7 III. und §. 28 C.) Es begründet aber noch

ein bloßes Eheverbot, welches das bürgerliche Ehegesetz nicht kennt; wohl aber formulirt es der §. 57 der Anweisung f. d. g. G. also: „In soweit und solange die Eheverlöbniße eine Verbindlichkeit zur Eingehung der Ehe hervorrufen, machen sie jede Ehe unerlaubt, welche von Einem der Verlobten mit einer dritten Person eingegangen wird.“

Eben als Eheverbote können Eheverlöbniße und auf Grund derselben erhobene Einsprachen wider eine beabsichtige Verehelichung dem Seelsorger, und resp. dem Ehegerichte viel zu schaffen geben. Auch davon wurde bereits im §. 9 Erwähnung gethan.

§. 41.

Einfache Gelübde (*votum simplex*).

§. 58 der Anweisung f. d. g. G. lautet:

„Jene einfachen Gelübde des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit, welche in einer Ordensgemeinde abgelegt worden sind; dann das einfache Gelübde, immerwährende Keuschheit zu bewahren, in einen geistlichen Orden zu treten, die höheren Weihen zu empfangen, niemals eine Ehe zu schließen, verstatten nicht, daß Diejenigen, für welche sie verpflichtende Kraft haben, erlaubter Weise das Band der Ehe knüpfen.“ Außer den einfachen Gelübden der Gesellschaft Jesu ist noch in einem Falle das *votum simplex continentiae* ein irritirendes Ehehinderniß, wenn nämlich die Gattin des Ehemannes, der die höheren heiligen Weihen empfängt, ein solches ablegt. Sie kann nach dem Tode dieses ihres Mannes (ohne Nachsicht) keine gültige Ehe eingehen.

Auch das *votum religionis* scheint unter dem §. 79 der Anweisung f. d. g. G., wo es heißt: „Dem heiligen Stuhle allein steht es zu, in Hindernissen der Gültigkeit aus eigener Macht Nachsicht zu gewähren, und demselben ist es auch vorbehalten, in dem einfachen Gelübde immerwährender Keuschheit . . . Nachsicht zu ertheilen,“ inbegriffen zu sein; denn die Fakultäten der Bischöfe *quoad matrimonia contrahenda* lauten *pro foro externo*: „*pro dispensatione et commutatione votorum simplicium in alia pia opera, exceptis votis castitatis et religionis.*“ Dies erhellt auch aus dem *jus canonicum*. Legt ein Etheil nach bereits geschlossener Ehe ein *votum simplex continentiae* ab, so kann dasselbe nur das Recht, das *debitum conjugale petendi*, nicht aber die Pflicht *reddendi* aufheben, bis der Bischof, wozu derselbe berechtigt ist, die nöthige Dispens ertheilt hat.

§. 42.

Geheiligte Zeit (tempus sacratum auch tempus feriatum oder clausum genannt).

„Es ist verboten, in der Zeit vom ersten Adventsonntage bis einschließlich zum Feste der Erscheinung des Herrn; dann vom Aschermittwoche bis einschließlich zum ersten Sonntage nach Ostern eine Ehe einzugehen,“ so lautet §. 59 d. Anweisung f. d. g. G.

Seit mehr als 50 Jahren wird in Oesterreich jede auch nicht feierliche Eheschließung temp. sacrato als eine verbotene Sache angesehen. Wenn aber auch die bischöfliche Dispens zur Eheschließung ertheilt wird, so ist doch eigentlich die missa pro sponsis solemnibus et benedictio nuptialis alias solita deshalb noch nicht erlaubt.

§. 43.

Aufgebot.

(NB. d. i. der Mangel am Aufgebot ist ein kirchliches Eheverbot.)

Wo überall die bevorstehende Ehe verlautbart, d. i. aufgegeben werden sollte, hat, wenn nicht beide Brauttheile aus einer und derselben Pfarre sind, jener Seelsorger zu bestimmen, welcher das sogenannte Brautexamen vornimmt. Gewöhnlich ist es der Seelsorger der Braut. Nach §. 39 der Anweisung f. d. g. G. ist „der Brautleute eigener Pfarrer jener, in dessen Pfarrbezirke sie ihren eigentlichen oder un-eigentlichen Wohnsitz haben.“ (Vide auch VI. Conf. Prot. B. Nr. I.)

Bevor das Aufgebot geschehen, darf die Trauung nicht statt haben. Vide §. 70 der Anweisung f. d. g. G., wovon noch später.

Der §. 60 der Anweisung f. d. g. G. lautet: „Bevor die Ehe geschlossen wird, ist die beabsichtigte Eingehung derselben von dem Pfarrer des Bräutigams und der Braut an drei Sonn- oder Festtagen während der Feier des hl. Messopfers öffentlich zu verkündigen und Jeder, welchem etwa ein Hinderniß bekannt ist, zur Entdeckung desselben aufzufordern. Die Person beider Brautleute ist durch Angabe ihres Tauf- und Familiennamens, ihres Geburtsortes, Alters, Standes und Wohnortes genau zu bestimmen.“

Aehnlich der §. 70 d. A. b. G. B. über die Form des Aufgebotes; und der §. 71 über Zeit, Ort und Zahl desselben. Bezüglich des Ortes verlangt die Anweisung f. d. g. G. etwas mehr.

Der Zweck des Aufgebotes ist:

1. Die Entdeckung allfälliger Ehehindernisse;
2. die Hintanhaltung geheimer Ehen, daß also z. B. auch Kinder ohne Wissen und Wollen ihrer Eltern sich nicht verehelichen.

Schon das IV. Concil von Lateran 1216 schrieb das Aufgebot vor; das Conc. Trid. erneuerte strenge diese Anordnung (Sess. XXIV. de reform. matr. cap. 1.): „Praecipit, ut in posterum, antequam matrimonium contrahatur, ter a proprio contrahentium parochis tribus continuis (doch kann es mit Unterbrechung geschehen; ja, wenn man einem Ehehindernisse auf die Spur kommt, muß man mit dem Aufgebote einhalten, bis sich Gewißheit verschafft wurde) diebus festis in Ecclesia inter Missarum solemnias publice denuntietur, inter quos matrimonium sit contrahendum.“

Die kirchlichen Anordnungen, welche in Oesterreich bezüglich des Aufgebotes gesetzliche Geltung haben, sind in der Anweisung f. d. g. G. und zwar außer dem schon citirten §. 60 in den §§. 61—65 incl. enthalten.

§. 61. „Hat der Bräutigam oder die Braut, sowohl einen eigentlichen, als einen uneigentlichen Wohnsitz, so ist die dreimalige Verklündigung sowohl von dem Pfarrer ihres eigentlichen, als auch von dem ihres uneigentlichen Wohnsitzes vorzunehmen. Sollte es sich aber fügen, daß eine Person neben ihrem eigentlichen Wohnsitz mehr als Einen uneigentlichen hätte, so genügt es, wenn die Verklündigung von dem Pfarrer ihres eigentlichen Wohnsitzes und von Einem der Pfarrer ihrer uneigentlichen Wohnsitzes vorgenommen wird.“

§. 62. „Wiesfern der Bräutigam oder die Braut in keiner der Pfarren, wo nach den bestehenden Bestimmungen das Aufgebot stattfinden soll, durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft ist, so muß die Verklündigung überdies auch in der Pfarrkirche jenes Ortes geschehen, wo die betreffende Person zuletzt durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft war. Sollten besondere Verhältnisse die Vollziehung dieser Vorschriften erschweren, so ist an den Bischof Bericht zu erstatten.“

§. 63. „Bei Denjenigen, welche weder einen eigentlichen Wohnsitz haben, noch an dem Orte ihres uneigentlichen schon wenigstens ein Jahr lang verweilen, muß das Aufgebot dort, wo ihnen das Heimatsrecht zusteht, oder wenn dies ihnen nirgends zustände, wo möglich auch in der Pfarre ihres Geburtsortes vorgenommen werden. Hat aber der Eheswerber nicht nur keinen eigentlichen, sondern auch keinen uneigentlichen

Wohnsitz, so geschehe die Verkündigung sowohl in dem Pfarrbezirke, wo er sich eben aufhält, als auch dort, wo ihm das Heimatsrecht zusteht, oder wenn ein solches ihm nirgends zustände, wo möglich in der Pfarrkirche seines Geburtsortes."

§. 64. „Die Verkündigungen müssen wiederholt werden, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach Vornahme derselben geschlossen ist, oder der Bischof auch nach Ablauf einer kürzeren Zeit die Erneuerung des Aufgebotes vorschreibt.“ Das A. b. G. schreibt diesfalls im §. 73 betreffs der Wiederholung des Aufgebotes nach 6 Monaten das Gleiche vor.

§. 65. „Bevor das Aufgebot gehörig vollzogen ist, kann die Ehe erlaubter Weise nicht eingegangen werden.“

Daß das Aufgebot nach dem österr. bürgl. Ehegesetze auch erfordert werde; ja daß dessen gänzlich es Unterlassen sogar ein Ehehinderniß der Giltigkeit begründet, wurde schon im §. 39 erörtert. Das bürgl. Gesetz nimmt bei seinen Bestimmungen vorzugsweise die Zeit des Aufenthaltes der Brautpersonen an einem Orte zur Grundlage. Der §. 72 des A. b. G. B. sagt: „Wenn die Verlobten oder Eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger, als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe hinreichend sei.“

Die Anweisung f. d. g. G. behält hauptsächlich das Domicilium d. i. den Wohnsitz der Brautpersonen im Auge, und unterscheidet in dieser Beziehung vier Fälle.

1. Wenn jemand einen eigentlichen Wohnsitz (verum domicilium) hat, worunter nicht das Recht sich irgendwo aufzuhalten, sondern die Thatsache des Aufschlagens der Wohnung an einem Orte zu verstehen ist;

2. wenn Jemand sowohl einen eigentlichen als uneigentlichen Wohnsitz hat;

3. wenn Jemand blos einen uneigentlichen Wohnsitz hat;

4. wenn Jemand weder einen eigentlichen, noch einen uneigentlichen Wohnsitz hat.

Damit das Folgende deutlicher werde, erörtern wir an dieser Stelle, was die Anweisung f. d. g. G. über den eigentlichen und uneigentlichen Wohnsitz (quasi domicilium) festsetzt. Die diesfälligen Bestimmungen sind in den §§ 40—44 incl. enthalten. Sie lauten:

§. 40. „Der eigentliche Wohnsitz ist an dem Orte, wo Jemand seine Wohnung ausschließlich oder vorzugsweise aufschlägt, so daß man nicht sagen kann, er sei daheim, wenn er sich nicht dort aufhält. Solange er an diesem Orte eine für ihn oder seine Hausgenossen bestimmte Wohnung beibehält, reicht eine, wenn auch längere Abwesenheit für sich genommen nicht hin, um die Uebertragung des eigentlichen Wohnsitzes zu bewirken. Wo jemand zwar keine bleibende Niederlassung beabsichtigt, aber doch zu einem Zwecke wohnt, dessen Erreichung einen längeren Aufenthalt nothwendig macht, dort hat er einen uneigentlichen Wohnsitz.“

§. 41. „Der eigentliche Wohnsitz der Gattin ist dort, wo der Gatte und der des Minderjährigen dort, wo dessen leibliche Wahl- oder Pflegeeltern oder der Vormund ihren eigentlichen Wohnsitz haben. Der Ort, wo z. B. die Gattin in Dienstesverhältnissen steht, der Minderjährige sich als Studirender aufhält oder als Militärperson seinen Standort hat, ist ihr uneigentlicher Wohnsitz. Wer als minderjährig zu betrachten, oder den Minderjährigen rechtlich gleichzustellen sei, ist hiebei nach dem österreichischen Gesetze zu beurtheilen.“

§. 42. „Staatsbeamte oder Solche, welche in was immer für öffentliche Dienste auf Lebenszeit getreten sind, haben ihren ordentlichen Wohnsitz dort, wo sie zur Ausübung ihrer Amts- und Dienstespflichten wohnhaft sind. Wofern sie an einem anderen Orte zu außerordentlichen Dienstleistungen, welche ihrer Natur nach längere Zeit erheischen, verwendet werden, erlangen sie an demselben einen uneigentlichen Wohnsitz.“

§. 43. „Wer bei einer Privatperson, einer Anstalt oder Gesellschaft auf längere oder unbestimmte Zeit in Dienste tritt, erlangt dadurch an dem Orte, wo er zur Leistung dieser Dienste sich aufhält, einen uneigentlichen Wohnsitz. Nur dürfen die Dienstleistungen nicht so beschaffen sein, daß sie eine stete Veränderung des Aufenthaltes mit sich bringen; auch kann durch ein Dienstverhältniß, in Folge dessen man dem Aufenthalte des Dienstherrn zu folgen hat, dort, wo dieser keinen Wohnsitz hat, kein Wohnsitz erworben werden.“

§. 44. „Im Falle, daß Jemand außer dem Orte seines eigentlichen Wohnsitzes noch in anderen Pfarbezirken Häuser mit einer für ihn bestimmten, eingerichteten Wohnung besitzt, hat er nur an jenem dieser Orte einen uneigentlichen Wohnsitz, wo er sich jährlich eine beträchtliche Zeit hindurch aufzuhalten pflegt, oder wo er zur Zeit, da er den Ort als seinen Wohnsitz geltend macht, durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft ist.“

Die ^{gründ}Bedingung eines eigentlichen Domicils erfordert keinen Zeitverlauf; die Gründung eines Quasi-Domicils aber wohl nach Umständen; d. i. auch nicht immer. Zur Begründung eines Domicils überhaupt gehören zwei Momente, nämlich die factische Niederlassung an einem bestimmten Orte, und der entsprechende Wille daselbst seinen Wohnsitz zu nehmen — bei einem verum dom. einen festen; bei einem quasi dom. auf eine durch einen bestimmten Endzweck, welcher in der individuellen Lebenslage der Person gegeben ist, abgegrenzte Zeit. Deshalb begründet z. B. der bloße Aufenthalt an einem Orte zum Vergnügen, zur f. g. Sommerfrische, der Badekur wegen u. dgl. noch kein Quasi-Domicil.

Anm. Bezüglich der Bestimmung, daß das Aufgebot während der Feier des heil. Mesopfers statt haben soll, vide auch gedruckte Lavant. Ord. Curr. ddo. 3. März 1858 Nr. 402/7 II.

Daß man tempore sacratio verlaublichen dürfe vide XII. Conf. Prot. B. 3.

In einer Verordnung des k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht und des Armees-Oberkommando ddo. 19. August 1858 heißt es: Die Vorschrift des §. 15 und 16 des Anhanges I, und der §§. 61, 62, und 63 des Anh. II. des Ehegesetzes bezüglich des Aufgebotes findet auf Ehen der zur militia vaga gehörigen Militärpersonen keine Anwendung, und es ist die bei der zuständigen Feldkapelle erfolgte Verkündigung solcher Ehen bezüglich dieser Militärpersonen für ausreichend zu halten. (Vide gedruckte Lav. Ord. Curr. ddo. 28. Oktober 1858 Nr. 2022/3 IV.).

Anm. Die zuständige Feldkapelle ist dort, wo sich der competente Feldgeistliche bei dem Stabe des Regiments befindet. Laut Eröffnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht ddo. 16. März 1858 B. 4197 gehört auch die nicht active Reserve-Mannschaft gleich der zur activen Dienstleistung einberufenen nunmehr zur militärgeistlichen Jurisdiction. (Vide gedruckte Lav. Ord. Curr. ddo. 7. Juli 1858 Nr. 1260/6 III. und das im §. 35 Vorgebrachte.)

Zum §. 72 des bürgerlichen Ehegesetzes und §. 62 der Anweisung f. d. g. G. ist zu bemerken, daß jedenfalls die Auslegung die sicherere sei, daß das Aufgebot in dem früheren Pfarrbezirke erst dann überflüssig werde, wenn die übersiedelten Brautleute in ihrem neuen (eigentlichen oder quasi) Domicil sechs Wochen vorbeigehen lassen, ehe sie aufgeboten werden. Der Wortlaut des Gesetzes spricht aber oder scheint zu sprechen dafür, daß es genüge, wenn die Brautleute, nachdem sie

gleich nach ihrer Uebersiedlung in ihrem neuen Pfarrbezirke aufgeboten worden, mit der Eheschließung so lange warten, bis sechs Wochen seit ihrer Uebersiedelung vorüber sind.

Anm. Dr. Schulte schreibt, sich für die erste Ansicht entscheidend: „Die Frist von sechs Wochen muß aber, wie sich das aus inneren Gründen und dem Kirchengesetze ergibt, nicht etwa bis zur Eheschließung, sondern abgelaufen sein, bevor das erste Aufgebot stattfinden kann.“ (Erläut. des Gesetzes über die Ehen der Katholiken S. 61).

Bezüglich des Aufgebotes gemischter Ehen ist wohl zu beachten, daß das Staatsgesetz vom 31. Dezember 1868 unter Aufhebung der §§ 71 und 77 des A. b. G. bestimme, daß das Aufgebot wohl auch — wie früher schon vorgeschrieben war — im Bethause des protestantischen Brauttheiles; aber nicht mehr auch in der katholischen Pfarrkirche, innerhalb deren Bezirk derselbe wohnt, zu geschehen habe.

Das Aufgebot soll erst nach dem sorgfältig gepflogenen Brautexamen stattfinden; also erst, nach dem sich der Pfarrer die Ueberzeugung verschafft hat, daß die Brautleute allen gesetzlichen Erfordernissen Genüge gethan haben und ihnen kein Ebehinderniß oder Eheverbot im Wege stehe; oder falls ein solches da wäre, nicht früher, bis sie die Dispens erlangt haben. (Also anticipando verlaublich ist in der Regel nicht erlaubt.) Auch bevor sich der allfällige Brauttheil aus einer fremden Pfarre mit dem Religionszeugnisse ausgewiesen hat, nehme der Pfarrer das Aufgebot nicht vor. (§. 74 d. Anw. f. d. g. G.)

§ 44.

Fortsetzung. Nachsicht vom Aufgebote.

Aus Gründen ist eine Nachsicht von einem oder zweien Aufgeboten — ja in äußerst dringendem, vom Gesetze vorgeschriebenen Falle, sogar von allen drei Aufgeboten zulässig.

Wer ertheilt solche Nachsicht? Für den staatlichen Bereich die Staatsbehörde; für den kirchlichen die Kirchenbehörde, nämlich das Ordinariat im Namen des Bischofes — in Kraft der Bevollmächtigung durch den Bischof wohl auch die Dechante u. A. Jetzt stehen diesfalls die Kirchen- und Staatsbehörden in keinem nothwendigen ämlichen Rapport mit einander. Die kirchliche Behörde ertheilt ihre Dispens ganz unabhängig für sich und überläßt es der Partei, sich selbst um die nothwendige staatliche Nachsicht zu bewerben.

Von der kirchlichen Aufgebotsdispens handeln die §§ 82—85 der Anweisung f. d. g. G.

§. 82. „Die gänzliche Nachsicht vom Aufgebote soll nur in höchst dringenden Fällen, die Nachsicht von der zweiten und dritten Verkündigung nur aus erheblichen und hinreichenden Gründen ertheilt werden.“

§. 83. „Da es sich ereignen kann, daß eine nahe Todesgefahr jeden längeren Aufschub unmöglich macht, so werden die Bischöfe in jedem Bezirke nach Maßgabe der Ortsverhältnisse Einen oder mehrere Priester ermächtigen, für solche Fälle in ihrem Namen die Nachsicht von allen drei Verkündigungen zu ertheilen.“

§. 84. „Wenn zwei Personen, welche sich fälschlich für Eheleute ausgeben und an dem Orte, wo sie ihren Wohnsitz haben, allgemein dafür gehalten werden, sich mit einander zu verehelichen wünschen, so soll denselben ohne höchst wichtige Ursache die Nachsicht von allen drei Verkündigungen nicht versagt werden. Doch ist genau zu erheben, ob die Behauptung, daß sie allgemein für Eheleute gehalten werden, vollkommen gegründet sei.“

§. 85. „Jene Ehemwerber, welchen das Aufgebot gänzlich nachgesehen wird, haben stets vor dem zur Trauung berechtigten Seelsorger zu beschwören, daß ihnen kein ihrer Verehelichung entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei.“

Das A. b. G. B. bestimmt über die Aufgebots-Dispensen Aehnliches :

§. 85. „In den Orten, wo keine Landesstelle ist, wird den Kreisämtern die Macht ertheilt, aus wichtigen Ursachen die zweite und dritte Verkündigung nachzusehen.“

Anm.: An die Stelle der k. k. Kreisämter traten die k. k. Bezirkshauptmannschaften.

§. 86. „Unter dringenden Umständen kann von der Landesstelle oder dem Kreisamte, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von der Ortsobrigkeit das Aufgebot gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei.“

§. 87. „Die Nachsicht von allen drei Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von denen schon vorhin allgemein vermuthet ward, daß sie mit einander verehelicht seien. In diesem Falle kann bei der

Landesstelle die Nachsicht von dem Seelsorger, mit Verschweigung der Namen der Parteien angesucht werden.“

Da betreffs des Aufgebotes nach kirchlicher Bestimmung sich genauest nach den §§. 60—65 incl. der Anweisung f. d. g. G. zu benehmen ist, so versteht es sich von selbst, daß innerhalb derselben in jedem Punkte um eine etwaige Nachsicht bei der Kirchenbehörde einzuschreiten sei. Es kann und darf sich kein Pfarrer darüber, nämlich zunächst bezüglich des Ortes, wo das Aufgebot zu geschehen hat, eigenmächtig hinwegsetzen.

Anm.: Vide gedr. Lav. Ord. Curr. vom 3. März 1858, Nr. 462/7 II. bezüglich der Einbegleitung von Aufgebots-Dispensgesuchen durch das verantwortliche Pfarramt. (Vergl. auch IX. Conf. Prot. A. Nr. III.)

Ueber die Aufgebots-Dispens für zur militia vaga gehörige Ehemerber sowohl von Seite der Militärgeistlichen, als auch der bloßen Militärbehörde, (siehe gedr. Lav. Ord. Curr. vom 24. August 1857, Nr. 1714/1 und 2, IV.) Was sich darin auf das Concordat stützte, ist nunmehr außer Kraft gesetzt.

A n h a n g.

Jeder Pfarrer soll ein eigenes Verkündigungsbuch der Ehen führen. — Brautleuten, die in einer anderen Pfarre getraut werden sollen, muß er dann den Verkündigungsschein ausstellen, welchen ihnen der copulirende Pfarrer abzufordern hat, (siehe § 70 d. Anweisung f. d. g. G.). Derselbe muß nach Umständen legalisirt sein.

Für die Verkündigung der Ehe ist von den Brautleuten an den Pfarrer, dem die Verkündigung zusteht, eine in der Stoltaxordnung genau bezeichnete Gebühr zu entrichten. Bezüglich der Militärpersonen vide Lav. Ord. Curr. vom 23. Februar 1860, Nr. 434/2 II.

Für die Ausfertigung der Eheverkündscheine eine besondere Gebühr abzunehmen, wurde durch das Hofkanzleidecret ddo. 1. Dezember 1831, Z. 25.675, abgeboten.

§. 45.

**Religions-Verschiedenheit zwischen Christen und Abtrünnigen;
dann zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen
(gemischte Ehen).**

Daß die Religions-Verschiedenheit zwischen Getauften und Ungetauften ein Ehehinderniß der Giltigkeit sei, wurde von uns be-

reits im §. 22 erörtert; hier handelt es sich nur um ein Ehehinderniß der Erlaubtheit, welches §. 66 der Anweisung f. d. g. G. also formulirt: „Die Kirche verabscheut die Ehen zwischen Christen und Solchen, welche vom Christenthume abgefallen sind. Auch mißbilligt sie die Heiraten zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen und mahnt ihre Kinder vor Schließung derselben ab.“¹

Für die Bischöfe der österreichischen Diöcesen in foederatis Germaniae partibus ist die Instruction ddo. Romae 22. Mai 1841 erflossen, welche den kirchlichen Vorgang bei Schließung f. g. gemischter Ehen regelt. Darin ist gesagt, daß die Kirche dieselben sehr ungern zulasse: „aegre admodum fecit et non nisi expressa sub conditione de praemittendis opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed insuper ut proles utriusque sexus ex hisce conjugis procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educetur.“

Also nur unter diesen Cautelen und Bedingungen ist nach dermaliger Praxis die Schließung einer gemischten Ehe, und zwar nur vor dem katholischen Seelsorger des katholischen Brauttheiles kirchlich erlaubt; d. h. es wird die Rücksicht vom kirchlichen Eheverbote der Confessions-Verschiedenheit ertheilt, und darf der katholische Pfarrer die Trauung nach katholischem Ritus vornehmen. Welche Garantien der katholischen Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechtes können und sollen die Brautleute geben?

Hierbei ist die Kenntniß der österreichischen Gesetzesbestimmungen über die Religion der Kinder aus gemischten Ehen nothwendig.

Früher mußten Kinder aus gemischten Ehen, wenn der Vater katholisch war, ohne Unterschied des Geschlechtes, in der katholischen Religion erzogen werden. War der Bräutigam katholisch, so brauchte es also eigentlich keiner anderweitigen Bürgschaft für die katholische Erziehung aller Kinder; sie lag im Gesetze selbst.

War die Mutter katholisch, der Vater akatholisch, so durften nach dem politischen Gesetze die Knaben (nicht auch die Mädchen) akatholisch erzogen werden.

¹ Vido gedr. Ord. Curr. vom 28. Jänner 1857, Nr. 254 2 u. 3/I, worin sich auf die Ordinariats-Weisungen vom 13. Oktober 1841, §. 1271, und 17. Dezember 1842, §. 1638, bezogen wird; dann Ord. Curr. vom 3. März 1858, Nr. 462/6 II.

Deshalb wurde in solchen Fällen von dem akatholischen Bräutigam der schriftliche Revers verlangt, daß er gleichsam auf sein gesetzliches Recht verzichtend, die katholische Erziehung der aus der Ehe anzuhoffenden Knaben zusichere.

Anders gestaltete sich die Sache durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 über die interconфессионаllen Verhältnisse der Staatsbürger. Artikel I. bezüglich des Religionsbekenntnisses der Kinder bestimmt:

„Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältniß stattfinden solle, oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen. . . . Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft oder an andere Personen über das Religionsbekenntniß, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos.“

Nun wird also einem gemischten Brautpaare, wenn es die Ehe in einer für den Katholiken erlaubten Weise — d. i. nach erhaltener Dispens vom Eheverbote der Religionsverschiedenheit eingehen will, der gegenseitige „Vertrag“ über die katholische Erziehung aller anzuhoffenden Kinder abgefordert. Freilich können die sodannigen Ehegatten, wenn sie wortbrüchig werden, nicht zwangsweise zur Einhaltung ihres Vertrages verpflichtet werden; denn Artikel II. sagt: . . . „Es können Eltern, welche nach Artikel I. das Religionsbekenntniß der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben.“

Was aber, wenn das Brautpaar die erwähnten Garantien nicht bieten will? Da kann von der Eheverbots-Dispens zwar keine Rede sein, aber immerhin ist es noch möglich, daß die Ehe, obwohl unerlaubt, aber doch gültig geschlossen wird. Die Instructio lautet diesbezüglich: „Siquidem igitur in praedictis diöcesibus quandoque fiat, ut conantibus licet contra per debitas suasiones hortationesque sacris pastoribus, catholicus vir aut mulier in contrahendi mixti matrimonii citra necessarias cautiones sententia persistat et aliunde res absque gravioris mali scandalique periculo in religionis perniciem interverti plane non possit, simulque in ecclesiae utilitatem et commune bonum vergere posse agnoscat, si hujuscemodi nuptiae quantumvis illicitae ac vetitae, coram parochio catholico potius,

quam coram ministro acatholico, ad quem partes facile fortasse confugerent, celebrentur; tunc parochus catholicus aliusve sacerdos eius vice fungens poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, excluso quovis ecclesiastico ritu adesse, perinde, ac si partes unice ageret meri testis, ut ajunt qualificati seu auctorisabilis, ita scilicet, ut utriusque conjugis audito consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat.“

Dies ist die s. g. „assistencia passiva“ des katholischen Pfarrers, so geheißen, weil er bei dem Akte keine kirchliche, priesterliche Function ausübt, sondern sich quasi passiv verhaltend, einzig die Erklärung der Brautleute in forma Concilii Tridentini entgegen nimmt.

Noch früher als die päpstliche Instruction vom 22. Mai erließ das apostolische Breve ddo. 30. April 1841 „ad Primatem et Archiepiscopos regni Hungariae“ aus Veranlassung der Sendung des Bischofes, von Ganad, Josef Konovicz, nach Rom, welcher die eigenthümlichen schwierigen confessionellen Verhältnisse Ungarns darstellte. Zugleich mit diesem Breve wurde unterm 30. April 1841 vom apostolischen Stuhle ein Instruction „ad Primatem, Archiepiscopos et Episcopos in Hungariae regno“ erlassen, welche in Angelegenheit der gemischten Ehen die möglichsten Concessionen enthält, insbesondere, daß jene pro validis quamvis illicita, habenda sint, etiamsi fuerint coram acatholico ministro seu non servata Conc. Trid. forma celebrata. Darauf bezieht sich die schon citirte Stelle in dem §. 38 der Anweisung f. d. g. G., wo es heißt: „Doch kann in jenen Theilen des Kaiserthums, für welche der hl. Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat, die Abwesenheit des katholischen Pfarrers bei Ehen zwischen Katholiken und nicht katholischen Christen nicht hinreichen, um ein Hinderniß der Gültigkeit zu bewirken.“¹⁾

Hinsichtlich der Militärpersonen gilt, was mit dem k. k. Minist. Erlaß vom 9. August 1857, Z. 692 (vide gedruckte Lav. Ord. Curr. ddo. 24. August 1857, Nr. 1714/1 IV.) intimirt worden, wo es heißt: „Wenn von Brautpersonen, gleichviel ob beide, oder nur Eine zur militia vaga gehören, Eine der katholischen Kirche nicht zugethan ist, so hat es für die gesammte Armee als Regel zu gelten, daß die Einwilligung in die Ehe vor dem katholischen Seelsorger erklärt werde, was

¹⁾ Eine Instruction Pius IX. bezüglich der gemischten Ehen vom 18. Nov. 1858 — siehe im Archiv für kath. Kirchenverst. J. 1865 Heft 6.

demnach auch dann zu geschehen hat, wenn eine solche Ehe in jenen Theilen des Kaiserthums geschlossen wird, für welche der hl. Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat." Jetzt enthält für das k. k. Militär der Kriegsministerial-Erlaß vom 20. Juni 1869 die Weisung, daß bei gemischten Ehen von Militärpersonen der katholische Seelsorger des katholischen Bräutigams nicht umgangen werden dürfe. —

Für den Beichtvater kann als Norm aufgestellt werden, daß er den katholischen Pönitenten, welcher eine gemischte Ehe unter den erforderlichen Garantien, also auch mit Dispens vom Eheverbote, eingeht, bei gehöriger Disposition absolviren könne; im Gegentheile aber nicht, wenigstens vor geschlossener Ehe nicht; später, wenn derselbe den nicht mehr widerruflichen Schritt bereut, allenfalls wohl, nämlich bei sonstiger Disposition. —

Die Bischöfe erhalten über Ansuchen vom hl. Stuhle die Fakultät aus wichtigen Gründen, aber immer nur, wenn die mehrerwähnten von der Kirche geforderten Garantien geleistet worden, vom Eheverbote der Confessions-Verschiedenheit zu dispensiren.

Auch der nur die passive Assistenz leistende katholische Seelsorger des katholischen Brauttheiles darf einen anderen Priester bevollmächtigen, aber freilich auch einzig dazu. Eine s. g. Nachtrauung vom akatholischen Pastor ist kirchlich unzulässig und deshalb macht sich der katholische Theil, wenn er sich einer solchen Nachtrauung unterzieht, propter communicationem in Sacris einer schweren Sünde schuldig pro foro interno. Das bürgerliche Gesetz gestattet eine solche Nachtrauung — hievon später.

Eben wegen dieser Gestattung seitens der Staatsgewalt kann gegen den katholischen Theil im oberwähnten Falle mit kirchlichen Strafen in foro externo wohl nicht vorgegangen werden.

Wenn die unter passiver Assistenz des kath. Seelsorgers, oder, wo dies gestattet ist, coram ministro acatholico getrauten Eheleute sich später den kirchlichen Anordnungen in Betreff der Kindererziehung fügen, so kann die benedictio nuptialis nachgeholt werden.

Daß einer akatholischen Wöchnerin, die an einen Katholiken verhehlicht ist, die kirchliche Vorsegnung zu verweigern sei, auch wenn sie ein in der katholischen Religion zu erziehendes Kind geboren hat, versteht sich von selbst, (vide gedruckte Ord. Curr. ddo. 3. März 1858.) Dasselbe ist zu sagen von einer zwar katholischen Wöchnerin, deren gemischte Ehe aber unter passiver Assistenz (oder in Ungarn und Neben-

ländern sogar coram ministro acatholico) ohne Dispens also unerlaubt geschlossen worden war. Wohl aber kann eine katholische Wöchnerin ohne Anstand vorgeseget werden, wenn sie einen Akatholiken nach eingeholter kanonischer Dispens, mithin unter Garantie der katholischen Erziehung aller Kinder geehelicht hatte.

In der Verkündigung gemischter Ehen ist von der Confession des nichtkatholischen Brauttheiles keine Erwähnung zu machen.

Es braucht wohl nicht eigens betont zu werden, daß der katholische Pfarrer, wenn die Brautleute erklären, ihre Ehe nur vor dem nichtkatholischen Seelsorger schließen zu wollen, zu dieser (außer in Ungarn und Nebenländern) kirchlich ungiltigen Ehe in keiner Weise cooperiren dürfe. Er darf die Brautleute weder verlaublichen, noch denselben irgend ein Dokument behufs der Eheschließung behändigen. Wohl aber kann und darf er dasselbe der competenten politischen Behörde auf Verlangen nicht verweigern. (Vide Ord. Curr. adto. 2. Nov. 1869 Nr. 2839/2 VI.)

§. 46.

Trauungs-Verbot der Kirche. Interdictum Ecclesiae.

Hierüber besagt §. 67 der Anweisung f. d. g. G.: „Wenn Grund vorhanden ist, zu vermuthen, daß den Ehemwerbern ein Hinderniß im Wege stehe, oder wenn die Besorgniß obwaltet, daß ihre Verehelichung zu großen Zwistigkeiten und Aergernissen oder anderem Unheile Anlaß geben werde, so steht dem Bischöfe das Recht zu und liegt beziehungsweise die Pflicht ob, die Eingehung der Ehe zu verbieten. So lange er das Verbot nicht aufgehoben hat, bleibt die Eingehung der Ehe unerlaubt.“

Das Recht, resp. die Pflicht, aus gutem Grunde die Trauung zu verbieten, auch dann, wenn nicht eben ein trennendes oder verbietendes Ehehinderniß entdeckt wurde, steht nach dem Wortlaute des obigen Paragraphes nur dem Bischöfe zu, der §. 105 der Anweisung f. d. g. G. spricht von dem Falle, in welchem der Pfarrer den Ehemwerbern die Trauung aufschiebt oder verweigert. Er lautet: „Die Ehemwerber, welchen der Pfarrer die Trauung aufschiebt oder verweigert, können sich deshalb an die bischöfliche Curie wenden, welche nach Umständen entweder sich bemühen, die Hemmnisse hinwegzuschaffen, oder die Angelegenheit dem Ehegerichte zur Ermägung und Entscheidung übermitteln wird.“

Bezüglich der Gründe des bischöflichen Trauungsverbotes bestimmt z. B. §. 67 der Anweisung f. d. g. G.: „Wenn die Besorgniß obwaltet, daß ihre Verehelichung zu großen Zwistigkeiten und Aergernissen oder anderem Unheile Anlaß geben werde, so steht dem Bischöfe das Recht zu und liegt beziehungsweise die Pflicht ob, die Eingehung der Ehe zu verbieten.“

Der Pfarrer kann und soll in einem solchen Falle dem Bischöfe die Besorgniß, von der hier die Rede ist, in einem motivirten Berichte mittheilen; aber er selbst ist nicht befugt, nach eigenem Ermessen die Trauung zu verweigern.

§. 47.

Zustimmung der Eltern

(d. i. der Abgang derselben ist ein kirchliches Eheverbot).

Der §. 68 der Anweisung f. d. g. G. lautet: „Auch bei Anüpfung des Ehebandes seien Söhne und Töchter des Herrn eingedenk, welcher spricht: Ehre deinen Vater und deine Mutter! Zudem läßt die Jugend sich leicht zu unbesonnenen Schritten hinweisen; und übereilt geschlossene Ehen sind ein fruchtbarer Same des Unheiles. Ehen also, welchen die Eltern ihre Zustimmung aus gerechten Gründen verweigern, sind unerlaubt.“

Diese Vorschrift ist also im göttlichen Gesetze begründet, und verbindet eben so die volljährigen als minderjährigen Kinder.

Vor dem Conc. Trid. wurden nicht blos die ohne Pfarrer und Zeugen, sondern auch die von Söhnen und Töchtern *in seculis in vitisque parentibus* eingegangenen Ehen *matrimonia clandestina* genannt, obwohl sonst, wenn die Personen mündig waren, nicht als ungiltig angesehen. Andererseits untersagte es das kanonische Gesetz immer den Eltern strenge, ihre Kinder zu einer Ehe zu zwingen.

Die Einholung der Zustimmung der Eltern ist für die Kinder — nach einer Meinung — mehr eine moralische, als rechtliche Pflicht; weshalb der Abgang dieser Zustimmung nicht so eigentlich unter die „Eheverbote“ im juridischen Sinne gehöre.

Zweiter Abschnitt.

Von den Eheverböten des bürgerlichen Gesetzes.

§. 48.

Wir haben schon bisher mehrere bürgerliche Eheverböte, d. i. Hindernisse einer bürgerlich erlaubten Eheschließung — oder der Erfordernisse zur nach dem Staatsgesetze erlaubten Eheschließung erwähnt — auf die sich hier blos bezogen sein soll. Nur eines gedenken wir an dieser Stelle noch besonders; nämlich „des Erfordernisses einer Heiratsbewilligung von Seite der politischen Obrigkeit oder des Amtsvorstehers.“ Nicht alle Eheverber ohne Ausnahme benöthigen eine Heiratslizenz. — Da dem Seelsorger nicht zugemuthet werden kann, daß er alle bestehenden Amtsvorschriften kenne, so wird ihm, zumal in zweifelhaften Fällen nichts erübrigen, als im geeigneten Wege nachzufragen, ob der Eheverber einer Heiratslizenz bedarf; es genügt, daß er die Verordnungen hierüber im Allgemeinen kenne.¹⁾

Die von den Bezirksämtern auszustellen gewesenen politischen Eheconsense, welche an die Stelle der vor der im Jahre 1848 erfolgten Aufhebung des Unterthans-Verhältnisses vorgeschrieben gewesenen Ehemeldzettel traten, sind nun fast überall aufgehoben. So insbesondere auch in Steiermark mit Gesetz vom 20. Sept. 1868.

Wer eines politischen Eheconsenses nicht bedürfe, siehe gedruckte Ord. Curr. ddo. 20. August 1862 Nr. 2244/4 III.

Hinsichtlich des Eheconsenses für Bräutigame, Angehörige der übrigen Kronländer, welche sich in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien und in der serbischen Wojwodschast und im Banate verehelichen wollen, siehe gedruckte Ord. Curr. ddo. 3. März 1852, Nr. 380/3 II., wo die k. k. Minist. Verordnung ddo. 20. Dezember 1851, Z. 18930 enthalten ist.

¹⁾ Das Hofkanzleidekret vom 29. Jänner 1815 führt an, welche Klassen der in Wien sich aufhaltenden Staatsbürger (mußte aber wohl für die ganze Monarchie gelten) keiner Bewilligung von Seite der politischen Obrigkeit zu ihrer Verehelichung bedurften.

Viertes Hauptstück.

Das Braut-Examen. — Erforderliche Belege zur Trauung, und was dieser überhaupt noch vorausgehen muß.

§. 49.

Das Brautexamen. — Einige Gegenstände desselben.

Von der Art und Weise, wie ein Ehehinderniß oder Eheverbot behoben wird, reden wir im nächsten Hauptstücke.

Da die Schließung der Ehe ein so wichtiger und folgenreicher Akt ist, und es sich dabei um den Empfang eines Sakramentes handelt, so müssen sowohl die Contrahenten selbst, als auch der Pfarrer, vor welchem die Ehe geschlossen werden soll, die moralische Gewißheit haben, daß hier weder ein Ehehinderniß noch ein Eheverbot im Mittel liege. Eben zu diesem Zwecke ist den Pfarrern und den pfarrliche Funktionen bei der Eheschließung übenden Priestern die rechtzeitige, also schon vor dem Aufgebote stattfindende und gehörige Vornahme des s. g. Brautexamens mit den Nupturienten zur Pflicht gemacht.

Es heißt im §. 70 der Anweisung f. d. g. G.: „Zur Trauung dürfen die Eheverber nur dann zugelassen werden, wenn ihrer Verbindung, in so weit es sich in Erfahrung bringen läßt, kein Hinderniß im Wege steht, und sie Alles geleistet haben, was die Gesetze der Kirche zur Fernhaltung von ungiltigen und unerlaubten Ehen vorschreiben.“

Anm. Wie wir schon im §. 6 bemerkten, wo von den Sponsalien, welche gewöhnlich mit dem Brautexamen in Verbindung gebracht werden, die Rede war, hat das f. b. Cav. Ordinariat in seiner Diözese mit Currende ddo. 15. Nov. 1860, Nr. 3031/4 VIII der Gleichförmigkeit wegen bestimmte Rubriken enthaltende, also schon vor dem Aufgebote ~~stattfindende~~ Braut-Informationen-Protokolle angeordnet, weil die Aufnahme des ersten Brautexamens und des Aufgebotes mit der gesetzlichen Information von so großer folgenreicher Wichtigkeit für die Brautleute, wie auch für den betreffenden Seelsorger ist, daß eine genaue Verzeichnung der nach den verschiedenen Lebensverhältnissen der Brautleute erforderlichen Fragepunkte, sowie die förmliche Fertigung des Informationsaktes als sehr nothwendig erscheint.

Es versteht sich von selbst, daß zur Rubrik XIII. um jene Ehehindernisse auch im Entferntesten nicht zu fragen sei, von deren Vorhandensein gar keine Möglichkeit, oder wenigstens nicht die geringste Wahrscheinlichkeit obwaltet.

Die speciellen Lebensverhältnisse der Brautleute, wie sie sich schon aus den vorhergehenden Aufklärungen ergeben haben, müssen da zur Richtschnur dienen, um nicht etwa zu beleidigen, oder geradezu lächerliche Fragen zu stellen.

§. 50.

Erforderliche Belege zur Trauung.

Sehr wichtig und nach Umständen unentbehrlich ist das Zeugniß ledigen Standes (Ledigschein, testimonium status liberi), welches darthun soll, daß keine der beiden Brautpersonen in früherer Zeit ein Eheverlöbniß, oder gar eine jetzt noch nicht aufgelöste Ehe geschlossen habe. Der das Brautexamen vornehmende Pfarrer wird dasselbe verlangen, wenn ihm nicht beide Brautleute hinreichend bekannt sind; wenn eine Brautperson vielleicht aus weiter Ferne gekommen ist, einer fremden Diöcese angehört, oder wenn sie auch zu den eigenen Pfarrkindern gehört, sich aber vor dem Brautexamen durch längere Zeit in einer anderen Diöcese oder gar in einem fremden Lande aufgehalten hat. Deswegen betont dies §. 70 der Anweisung d. f. d. G.

Anm. In der Regel reichen wohl die Verkündigungs-scheine zugleich als Ledigscheine aus, wenn beide Brautpersonen der Diöcese des das Brautexamen vornehmenden Pfarrers angehören. Die Anweisung f. d. g. G. ordnet im §. 62, wie schon dargethan, unter gewissen Umständen die Vornahme des Aufgebotes der Brautleute am Orte ihres Heimatsrechtes, mitunter in der Pfarre ihres Geburtsortes an. Die in diesen Fällen abzuheischenden Verkündigungs-scheine, auf deren Legalisirung durch den Bischof der fremden Diöcese zu bestehen sein wird, dürften nach Umständen wenigstens zum Theile die Stelle des Ledigscheines vertreten.

Der §. 78 des A. b. G. B. ordnet an: „Wenn Verlobte das schriftliche Zeugniß von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung, oder wenn die in den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 erwähnten Personen die zu ihrer Verehelichung erforderliche Erlaubniß; wenn ferner Diejenigen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Taufschein oder

das schriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit nicht vorweisen können; oder wenn ein anderes Ehehinderniß rege gemacht wird, so ist es dem Seelsorger bei schwerer Strafe verboten, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugnisse beigebracht und alle Anstände behoben haben.“

Im §. 71 der Anweisung d. f. d. g. G. heißt es: „Es ist darüber zu wachen, daß Ausländer nicht anders, als mit Beobachtung alles dessen, was zur rechtmäßigen Eingehung der Ehe erforderlich ist, zur Trauung zugelassen werden. In wiefern der Pfarrer in dieser Sache vorgehen könne, ohne dieselbe der bischöflichen Curie zur Beurtheilung vorzulegen, wird der Bischof nach Umständen bestimmen.“

Es kommt vor Allem darauf an, zu wissen, ob Jemand ein österreichischer Staatsbürger sei, und wodurch ein Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben könne. Diesfalls soll der Pfarrer insbesondere die §§. 28, 29, 30, 31, 32 des A. b. G. B. kennen, wozu noch im Laufe der Zeit verschiedene Erläuterungen gekommen sind.

Ist ein Ausländer österreichischer Staatsbürger geworden, so wird er selbstverständlich wie sonst im Allen, so auch bezüglich der Eheschließung als Inländer behandelt.

Die erwähnten Paragraphen des A. b. G. B. lauten: §. 28. „Den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erwirbt man durch die Staatsbürgerschaft. Die Staatsbürgerschaft in diesen Erbstaaten ist Kindern eines österreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen.“

§. 29. „Fremde erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst; durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht, durch einen in diesen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz, jedoch unter der Bedingung, daß der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen habe.“

§. 30. „Auch ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes, und vor verlaufenen zehn Jahren, kann die Einbürgerung bei den politischen Behörden angesucht, und von denselben, je nachdem das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen sind, verliehen werden.“

§. 31. „Durch die bloße Inhabung oder zeitliche Benützung eines Landgutes, Hauses oder Grundstückes; durch die Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder die Theilnahme an einem von beiden, ohne persönliche

Anfässigkeit in einem Lande dieser Staaten, wird die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben."

§. 32. „Der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Auswanderung oder durch Verhehlung einer Staatsbürgerin an einen Ausländer, wird durch die Auswanderungsgesetze bestimmt."

Hier handelt sich um Personen, welche weder vermöge ihrer Geburt österreichische Staatsbürger sind, noch es später wurden. Solche können, wenn sie sich in Oesterreich verhehlen wollen, selbstverständlich nicht verhalten werden, von einer österreichischen politischen Behörde eine Ehe-licenz zu erwirken, wohl aber bedürfen sie eines rechtsgiltigen Ausweises darüber, daß nach den bürgerlichen Gesetzen des Landes, welchem sie angehören, der (bürgerlich giltigen und) erlaubten Schließung ihrer Ehe nichts im Wege stehe. Nicht um die persönliche Fähigkeit zur Schließung einer kirchlich giltigen Ehe handelt es sich diesbezüglich; denn ob sie dieselbe besitzen, muß stets nach dem alle Katholiken gleich verbindenden kirchlichen Gesetze beurtheilt werden; wohl aber um die persönliche Befähigung eine Verbindung einzugehen, die in foro civili der Heimat des Ausländers als ein legaler, bürgerliche Wirkungen hervorbringender Akt angesehen wird. Es handelt sich ferner darum, dem Ausländer nicht zur Uebertretung eines ihn verpflichtenden bürgerlichen Gesetzes behilflich zu sein, dessen Nichtbeachtung, im Falle er in seine Heimat zurückkehrt, sowohl für ihn, als auch für seine Familie sehr nachtheilige Folgen haben kann.

Im Allgemeinen ist bezüglich der Ausländer in Oesterreich pro foro civili folgender Grundsatz im Auge zu behalten: Jeder Fremde, der einen Contract außer seinem Vaterlande gültig schließen will, ist zwar, in so weit es die Art, ihn zu schließen, und die dabei vorgeschriebenen Förmlichkeiten betrifft, an die Gesetze des Landes gebunden, wo der Contract geschlossen wird, was aber das Recht und die Fähigkeit den Contract zu schließen angeht, muß er nach den Gesetzen des Landes, dessen Unterthan er ist, beurtheilt werden.

Also abzufordern sind insbesondere: Der Tauffchein, das testimonium status liberi, vom bischöflichen Amte des Ausländers ausgestellt, und die Urkunde der ausländischen gerichtlichen Personalinstanz über die oberwähnte persönliche Befähigung des Ausländers, nach den Gesetzen seines Landes eine Ehe schließen zu dürfen. Von einzelnen ausländischen Regierungen sind diesfalls besondere Verfügungen getroffen worden, welche jeder Seelsorger freilich nicht wissen kann, daher die Verordnung

des Ord. Lavant ddo. 14. Dezember 1859, Z. 2222: keine Trauung von Ausländern vorzunehmen, ehe Fall für Fall die Ordinariats-Instruction eingeholt worden.¹⁾

Bezüglich der Heimatlosen bestimmt der §. 73 der Anweisung f. d. g. G.: „Die Trauung von Personen, welche weder einen eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz haben, darf nicht vorgenommen werden, bevor der Bischof selbst hiezu die Erlaubniß ertheilt hat.“ — Es wird demnach der Bischof respective sein Ordinariat wohl anordnen, welche Belege und Dokumente heimatlose Brautleute beizubringen haben.

Die beim Brautexamen vorzuweisenden Urkunden müssen vom Pfarrer in Original gefordert werden.

Matrikelscheine aus entlegenen Provinzen kommender Personen, so auch Ledigscheine (wie schon gesagt auch Verlöbtscheine) müssen von jenem Ordinate legalisirt, d. i. die Unterschrift und das Amtssiegel als echt bestätigt sein, welchem der Seelsorger untersteht, der den Schein ausgestellt hat. — Die Legalisirung anderer Urkunden ist Sache der weltlichen Behörden.

Wenn das Original dem Brauttheile zurückgestellt werden müßte, so hat der betreffende Seelsorger wenigstens eine vidimirte Abschrift davon bei seinen Pfarrakten zu hinterlegen.

Die Aufbewahrung der nothwendigen Urkunden liegt dem zur Vornahme der Trauung gesetzlich berechtigten Pfarrer — dem *parochus proprius* des Bräutigams oder der Braut — ob, welcher getraut hat. Wenn die Trauung von einem delegirten Priester in einer Kirche vollzogen wurde, welche weder die Kirche des Pfarrers des Bräutigams noch der Braut ist, so scheint es am zweckmäßigsten, wenn die Urkunden in dem Pfarrarchive des Seelsorgers hinterlegt werden und bleiben, in dessen Pfarrbezirke die Trauung statt hatte, obgleich er das Brautexamen nicht vorgenommen hat.

Bezüglich der Frage, welcher Pfarrer zur Vornahme des Brautexamens berechtigt, respective verpflichtet sei? genüge die Bemerkung, daß nach der Observanz der Pfarrer der Braut; sonst überhaupt in der Regel der trauende Pfarrer. (*Ubi sponsa, ibi sponsalia; — ubi futura sponsorum habitatio, ibi sponsalium inscriptio et copulatio.*)

¹⁾ In Folge Verordnung des k. k. Minist. für Cultus und Unterricht ddo. 22. November 1859 Z. 17602, intimirt mit Erlaß der k. k. steiermärkischen Statthaltereie ddo. 5. Dezember 1859 Z. 20701.

Vide auch die gedruckte Lav. Ord. Curr. ddo. 3. März 1858 Nr. 462/9, II.

Religionsunterricht. Eigentlicher Gegenstand des Brautunterrichtes. Vorläufiger Empfang der hl. Sacramente.

Wenn die Brautleute aus verschiedenen Pfarren sind, so hat jeder Brauttheil bei seinem parochus proprius sich dem Religionsunterrichte zu unterziehen, und jener aus einer anderen Pfarre sich mit dem Religionszeugnisse bei dem das Brautexamen und die Trauung vornehmenden Seelsorger auszuweisen.

Der Mangel in den erforderlichen Religionskenntnissen ist sogar (nach Benedikt XIV.) ein kirchliches Eheverbot. —

§. 74 der Anweisung f. d. g. G. besagt: „Da die Ehe ein Sacrament des neuen Bundes ist und denen, welche durch ihr Band sich vereinigen, heilige und hochwichtige Pflichten auferlegt, so dürfen Personen, welche in den Grundwahrheiten des Christenthumes unwissend sind, zur Trauung nicht zugelassen werden. Ja, bevor sie über Gott und seinen Willen sich nicht wenigstens die schlechtthin nothwendigen Kenntnisse erworben haben, nehme der Pfarrer nicht einmal die Verkündigung ihrer Ehe vor.“

Das Religionszeugniß muß immer dem etwaigen Dispensgesuche vom Aufgebote beigelegt werden.

Der §. 75 der Anweisung f. d. g. G. lautet: „Es gebührt sich, daß die Brautleute, bevor sie im Angesichte der Kirche den lebenslänglichen Bund schließen, ihr Gewissen durch das heilige Sacrament der Buße läutern und den Leib des Herrn andächtig empfangen. Bevor sie den priesterlichen Segen im Gotteshause erhalten haben, sollen sie im selben Hause nicht beisammen wohnen. Hierüber und über Alles, was sonst noch beitragen kann, damit die Ehe in Gottesfurcht und mit christlichem Anstande eingegangen werde, sind die Anordnungen und löbliche Gewohnheiten jedes Kirchensprengels getreu zu beobachten.“

Das Conc. Trident. sess. XXIV. de reform. matrim. Cap. I. verordnet: „Postremo sancta Synodus conjuges hortatur, ut, antequam contrahant, vel saltem triduo ante matrimonii consummationem sua peccata diligenter confiteantur, et ad sanctissimum Eucharistiae Sacramentum pie accedant.“¹⁾

¹⁾ Sieh' die gedruckte Pav. Ord. Curr. ddo. 2. Jänner 1847, Nr. 13/2 I. bezüglich des Religions-(Unterrichtes) Examens von Brautleuten, wo zugleich an-

Fünftes Hauptstück.

Ermittlung der Unfähigkeit zur Eheschließung, und Herstellung der Fähigkeit zur Eheschließung durch die Dispensation.

§. 52.

Ermittlung der Unfähigkeit zur Eheschließung.

Vor geschlossener Ehe dient zur Erlangung der Ueberzeugung, ob die Brautleute fähig seien, eine giltige und erlaubte Ehe zu schließen, eben vorzüglich das Brautexamen. Bloßen Gerüchten und Vermuthungen soll der Seelsorger nicht vorläufig^{vorläufig} Glauben schenken. In gegründeten Zweifeln soll er sich an den Bischof wenden. Für das Ehegericht gilt §. 106 der Anweisung f. d. g. G. als Norm: „Wenn der Zustand in einem rege gemachten Hindernisse der Giltigkeit liegt, so muß das Ehegericht in Erwägung aller Einzelheiten beurtheilen, ob hinreichender Grund zur Verweigerung der Trauung vorhanden sei. Doch wird es von dem Grundsätze ausgehen, daß es besser sei, die Eingehung einer giltigen Ehe zu verzögern, als eine ungiltige Ehe mit allen Uebeln, welche dieselbe zu begleiten pflegen, hervorzurufen. Die Aussage eines einzigen glaubwürdigen Zeugen, so wie ein solches Gerücht, welches auch auf erfahrene, gewissenhafte Männer Eindruck macht, reicht jedenfalls hin, um die Eheverber bis zu weiterer Aufklärung der Sache abzuweisen.“ Die Kirche macht es jedem unter einer schweren Sünde zur Pflicht, ein etwa nur ihm bekanntes Ehehinderniß oder Eheverbot (dem trauenden Priester oder dem Bischöfe) anzuzeigen. Deshalb geschieht hiezu die Aufforderung bei den Verlautbarungen. — Hievon entschuldigen nur gegründete Furcht vor großem, zeitlichem Nachtheil an eigenem Leib und Ehre, so wie an jener der nächsten Anverwandten. — Die Art der Anzeige wird nach Umständen verschieden sein. Es möge hier auch

geordnet ist, daß die Brautleute zu verhalten seien, gleich zu Anfange des Aufgebotes einzelnweise zu beichten, dann aber wieder wenigsten drei Tage vor Schließung der Ehe das hl. Sacrament der Buße und des Altars zu empfangen. — Vergl. XXIV. Conf. Prot. Nr. III. über die Frage, wie jene zu behandeln seien, welche vor der Eheschließung nicht beichten wollen; ferner VIII. Conf. Prot. B. Nr. 2 und 3.

auf §. 115 der Anweisung f. d. g. G. hingedeutet werden: „In wie fern das Bestreitungsrecht nicht ausdrücklich auf die Gatten beschränkt ist, gebührt es allen Mitgliedern der katholischen Kirche mit Ausnahme Jener, welche eigennützigere Absichten verdächtig sind oder, obgleich ihnen die bevorstehende Ehe bekannt war und das Aufgebot ordnungsmäßig vorgenommen wurde, das Hinderniß ohne rechtmäßigen Grund verschwiegen haben.“

Der Pfarrer wird an den Denunzianten alle nothwendigen Fragen stellen; ohne vor erhaltener Weisung des Bischofes oder Ehegerichtes mit demselben ein Protokoll aufzunehmen. Auch schriftliche, selbst anonyme Anzeigen sind nicht zu verwerfen. — Zweckdienlich kann die unerwartete Separat-Vornehmung der Brautleute, Eltern, Anverwandten u. d. gl. sein. — Den Brautleuten darf der Pfarrer keinen Eid abfordern.

Wenn das Ehehinderniß etwa nur dem Pfarrer (oder Bischofe) allein bekannt ist, so ist zu beachten:

- a) wenn der Pfarrer das Ehehinderniß zwar nicht als Amtsgeheimniß weiß, so soll er doch nicht öffentlich gegen die Eheschließung auftreten, sondern der bischöflichen Behörde eine confidentielle Anzeige machen, damit diese einschreite — sonst zieht er sich und Anderen Gehässigkeit zu;
- b) wenn die Brautleute nur pro foro interno die Dispens erlangt hätten, so ist ihre Verehelichung zuzulassen, außer wenn doch Jemand das Hinderniß anzeigt; denn in diesem Falle wären sie zu verhalten, auch pro foro externo die Dispens zu erlangen;
- c) wenn der Pfarrer nur aus der Beichte oder sonst unter dem Sigille^{uuv} des strengsten Amtsgeheimnisses das Ehehinderniß kennt, so ist die größte Umsicht und Pastoralklugheit nöthig, um nicht das sigillum sacramentale zu brechen. Als einziges Mittel steht ihm Belehrung und Ermahnung in der Beichte zu Gebote und Verweigerung der Absolution, um die Brautleute oder die dritte Person zur Anzeige des Ehehindernisses zum Zwecke der Dispens-Erwirkung zu vermögen. Bleibt dies ohne Erfolg, so darf der Pfarrer seine Mitwirkung zur, obwohl sacrilegischen, Eheschließung nicht versagen.

Schwieriger noch gestaltet sich die Sache, wenn ein Ehehinderniß unmittelbar kurz vor der Eheschließung entdeckt wird. Ist es ein geheimes, und unmöglich, sich an den hl. Stuhl zu wenden,

und kann die Eheschließung ohne Aergerniß und Beschämung nicht verschoben werden, so kann (lautet die gewöhnliche Ansicht), der Bischof *ex praesumpta summi Pontificis licentia dispensiren*. Dhnehin sind aber die den Bischöfen ertheilten apostolischen Vollmachten in derlei geheimen Fällen *pro foro interno* meist von größerer Ausdehnung.

Wie aber, wenn man sich nicht einmal an den Bischof *urgente necessitate* zu verwenden vermag? Da erübriget wohl nichts, als daß der Beichtvater den Confitenten ermahnt, die Heirat denn doch, wenn nur immer möglich, bis zur erlangten Dispens unter irgend einem Vorwande zu verschieben; wenn sich der Confitent daran nicht kehren will, so darf der Priester (Beichtvater) die Trauung freilich nicht verschieben; er wird aber dem Confitenten aufgetragen, die Ehe bis zur erlangten Dispens nicht zu vollziehen. Oft wird es gerathen sein, den schuldigen Theil auf das bestehende Hinderniß jetzt noch gar nicht aufmerksam zu machen, nach erwirkter Dispens (*tecto nomine*) aber ihn zu sich zu rufen, und ihm unter Entdeckung des Sachverhaltes zu zeigen, wie er den *mutuus consensus* erneuern solle, ohne in dem anderen Theile irgend einen Verdacht ob des Geschehenen zu erregen. (Freilich darf keine Gefahr des Mißbrauches vorhanden sein.) Eben deßhalb ist darauf zu sehen, daß die Brautleute nicht etwa erst am Tage der Trauung selbst zur Beichte gehen.¹⁾

Die Ansicht, daß der Pfarrer oder Beichtvater erklären könne, daß das Kirchengesetz *quoad impedimentum in casu extremae necessitatis* nicht verbinde, wird bestritten.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn auch im letzten Augenblicke ein *imped. publicum* (öffentl. bekanntes) entdeckt würde, welches also dem Seelsorger nicht blos aus der Beichte bekannt wird, die Trauung bis zur unter eigenen Namen — also nicht *tecto nomine* — eingeholten Dispens nicht vorgenommen werden dürfte. — *no longer*

Schon aus dem bisher Gesagten ergeben sich in der Hauptsache die Verhaltensregeln für den Seelsorger, insbesondere, wenn bei dem Brautexamen ein Ehehinderniß entdeckt wird.

Hieher gehört wieder die schon citirte *lav. Ord. Curr. ddo. 3. März 1858, Nr. 462/8 II.* bezüglich der Nachsicht von Ehehindernissen, insbesondere in nahen Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Graden.²⁾

¹⁾ Dies bezweckt eben die *lav. Ord. Curr. ddo. 2. Jänner 1847, Nr. 13/2 I.*

²⁾ Laut *lav. Ord. Curr. ddo. 16. August 1861, Nr. 2392/1, V.* sind mit den Erhebungen über die Thatumstände, welche den Ehedispensgesuchen zu Grunde liegen, die Dekanalämter betraut worden.

Personen, welche Nachsicht in den Ehehindernissen ertheilen.

Wer kann dispensiren? Von den kirchlichen Ehehindernissen der Gültigkeit und von kirchlichen Eheverböten nur die Kirche (vide §. 79 d. Anweisung f. d. g. G.), von den bürgerlichen Ehehindernissen und Eheverböten aber nur die Staatsgewalt.

Von einem irritirenden Ehehindernisse können die Bischöfe nicht *ordinaria potestate*, sondern nur *delegata* dispensiren, allenfalls auch in Folge einer vom Oberhaupte der Kirche nicht mißbilligten Observanz bezüglich einzelner Personen; wohl aber können sie dieß thun von kirchlichen Eheverböten, und dazu auch delegiren, mit Ausnahme der zwei im §. 79 d. Anweisung f. d. g. G. benannten Eheverböten; nämlich des einfachen Gelübdes immerwährender Keuschheit, wie auch der Religionsverschiedenheit zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen.

Anlangend die den Bischöfen *per delegationem* ertheilte Dispensgewalt wird zwischen einer erst zu schließenden, und einer bereits mit einem irritirenden Hindernisse, also ungiltig geschlossenen Ehe unterschieden.

Die Fakultäten, welche auch die österreichischen Bischöfe in der Regel auf fünf Jahre, daher ihr Name: „*Quinquennalien*“, vom hl. Stuhle erhalten, sind von einer doppelten Art; je nachdem sie ihnen von der *Congregatio de Propaganda fide pro foro externo*, oder von der *Poenitentiarie* (vom Großpönitentiar des Papstes) bloß *pro foro interno conscientiae* ertheilt werden.

Der Papst ertheilt Ehedispenfen mittelst dreier seiner Behörden. Diese sind:

- a) Die *Datarie* einzelnen Personen *pro foro externo ab impedimentis publicis*.
- b) Die *Pönitentiarie* *pro foro interno ab impedimentis occultis*.
- c) Die *Congregatio super negotiis ecclesiasticis extraordinariis*; und zwar erhalten durch sie die darum bittenden Bischöfe besondere, d. i. nicht in den *Quinquennalien* enthaltenen Fakultäten hinsichtlich der Ehedispenfen. Die Fakultät in *impedimento mixtae religionis* zu dispensiren, erlangt der Bischof durch das *s. Officium* (*inquisitionis*).

In den der *Datarie* unterstehenden Fällen dispensirt der Papst selbst, weßhalb das Dispensgesuch an ihn zu richten ist; die an die *Pönitentiarie* gelangenden Gesuche sind an den *Großpönitentiar*

zu richten. Die Wirksamkeit der Datarie hört mit dem Tode des Papstes auf; jene der Pönitentiarie aber dauert fort. Dort sind Taxen zu entrichten, ausgenommen in forma pauperum; hier in der Regel keine.

§. 54.

Erwirkung der Ehedispenfen.

Wichtig ist der Unterschied zwischen indispenfahlen und dispenfahlen Ehehinderniffen; denn eben nur bei letzteren kann von einer Nachficht die Rede fein.

Von den kirchlichen Eheverböten kann man nur eigentlich jenes aus einem gültigen noch nicht aufgelöften Eheverlöbniße entftandenes ein indispenfables insoferne nennen, weil fich da um das Recht eines Dritten handelt, nämlich um das der anderen verlobten Person. Inwieferne der confessarius pro foro conscientiae den Verlobten, der eine andere Person ehelichen will, von feinem Worte — aus Gründen — entbinden könne, ist eine andere in die Pastoral gehörige Frage.

Indispenfabel find die Hinderniffe des natürlichen Rechtes, z. B. des Irrthums, und jene des positiven göttlichen Rechtes, z. B. des impedimentum ligaminis; auch wird dazu gezählt das der Blutsverwandtschaft in gerader Linie.

Vom Ehehinderniffe der Verwandtschaft des ersten gleichen Grades der Seitenlinien (zwischen Bruder und Schwester) wird die Dispens nie zugestanden. Es gibt noch einige andere Hinderniffe, in quibus ecclesia quidem dispensare posset, sed nunquam dispensat, z. B. das Hinderniß der höheren hl. Weihen.

Ueberhaupt kann demnach von Ehedispenfen nur die Rede fein, wenn es sich um positive, von der Kirche aufgestellte Ehegesetze handelt. Deshalb heißt es im §. 79 d. Anweisung f. d. g. G.: „Jene Ehehinderniffe, welche auf Bestimmungen des Kirchengesetzes beruhen, werden durch eine rechtmäßig erlangte Nachfichtgewährung und die Erfüllung der etwa beigefetzten Bedingungen für einzelne Fälle außer Kraft gesetzt.“

Grundsatz ist, die kirchlichen Ehedispenfen sollen nicht ohne kanonischen Grund ertheilt werden; denn auch Ehedispenfen sind vulnera legis, so wie jede andere Dispens. Betreffs der kanonischen Ehedispensgründe erließ unterm 9. Mai 1877 folgende: „Instructio s. Congregationis de Propaganda fide super dispensationibus matrimonialibus“, welche wir hier ihrem vollen Inhalte nach wörtlich geben:

„Cum dispensatio sit iuris communis relaxatio cum causae cognitione, ab eo facta, qui habet potestatem, exploratum omnibus est, dispensationes ab impedimentis matrimonialibus non esse indulgendas, nisi legitima et gravis causa interveniat. Quin imo facile quisque intelligit, tanto graviorem causam requiri, quanto gravius est impendimentum, quod nuptiis celebrandis opponitur. Verum haud raro ad S. Sedem perveniunt supplices literae pro impetranda aliqua huiusmodi dispensatione, quae nulla canonica ratione fulciuntur. Accidit etiam quandoque, ut in huiusmodi supplicationibus ea omitantur, quae necessario exprimi debent, ne dispensatio nullitatis vitio laboret. Idcirco opportunum visum est, in praesenti Instructione paucis perstringere praecipuas illas causas, quae ad matrimoniales dispensationes obtinendas iuxta canonicas sanctiones, et prudens ecclesiasticae provisionis arbitrium, pro sufficientibus haberi consueverunt; deinde ea indicare, quae in ipsa dispensatione petenda exprimere oportet.

Atque ut a causis dispensationum exordium ducatur, operae pretium erit imprimis animadvertere, unam aliquando causam seorsim acceptam insufficientem existimari; nam quae non prosunt singula, multa iuvant (arg. l. 5 C. de probat.) Huiusmodi autem causae sunt quae sequuntur:

1. Angustia loci sive absoluta sive relativa (ratione tantum oratricis), cum scilicet in loco originis, vel etiam domicilii cognatio foeminae ita sit propagata, ut alium paris conditionis, cui nubat invenire nequeat, nisi consanguineum vel affinem, patriam vero deserere sit ei durum.¹⁾

2. Aetas foeminae superadulta, si scilicet 24^m aetatis annum iam egressa hactenus virum paris conditionis, cui nubere possit, non invenit. Haec vero causa haud suffragatur viduae, quae ad alias nuptias convolare cupiat.

3. Deficientia aut incompetentia dotis, si nempe foemina non habeat actu tantam dotem ut extraneo aequalis conditionis, qui neque consanguineus neque affinis sit, nubere possit,

¹⁾ Circa dispensationes matrimoniales quoad angustiam loci hic referimus resolutionem per S. Concilii Congregationem datam die 8. Julii 1876: Angustiam loci non esse desumendam a numero focorum cuiusque Paroeciae, sed a numero focorum cuiusque loci vel etiam plurium locorum, si non distent ad invicem ultra milliare.

in proprio loco, in quo commoratur. Quae causa magis urget, si mulier penitus indotata existat, et consanguineus vel affinis eam in uxorem ducere, aut etiam convenienter ex integro dotare paratus sit.

4. Lites super successione bonorum jam exortae vel earundem grave aut imminens periculum. Si mulier gravem litem super successione bonorum magni momenti sustineat neque adest alius, qui litem huiusmodi in se suscipiat propriisque expensis prosequatur praeter illum, qui ipsam in uxorem ducere cupit, dispensatio concedi solet; interest enim Reipublicae, ut lites extinguantur. Huic proxime accedit alia causa, scilicet dos litibus involuta, cum nimirum mulier alio est destituta viro, cuius ope bona sua recuperare valeat. Verum huiusmodi causa nonnisi pro remotioribus gradibus sufficit.

5. Paupertas viduae, quae numerosa prole sit onerata, et vir eam alere polliceatur. Sed quandoque remedio dispensationis succurritur viduae ea tantum de causa, quod junior sit, atque in periculo incontinentiae versetur.

6. Bonum pacis, quo nomine veniunt nedum foedera inter regna et Principes, sed etiam extinctio gravium inimicitiarum, rixarum et odiorum civilium. Haec causa adducitur vel ad extinguendas graves inimicitias, quae inter contrahentium consanguineos vel affines ortae sint, quaeque matrimonii celebratione omnino componentur; vel quando inter contrahentium consanguineos et affines inimicitiae graves viguerint, et, licet pax inter ipsos inita jam sit, celebratio tamen matrimonii ad ipsius pacis confirmationem maxime conduceret.

7. Nimia, suspecta, periculosa familiaritas, nec non cohabitatio sub eodem tecto, quae facile impediri non possit.

8. Copula cum consanguinea vel affine vel alia persona impedimento laborante praehabita, et praegnantia, ideoque legitimatio prolis, ut nempe consulatur bono prolis ipsius, et honori mulieris, quae secus innupta maneret. Haec profecto una est ex urgentioribus causis, ob quam etiam plebeis dari solet dispensatio, dummodo copula patrata non fuerit sub spe facillioris dispensationis; quae circumstantia in supplicatione foret exprimenda.

9. Infamia mulieris, ex suspitione orta, quod illa suo

consanguineo aut affini nimis familiaris cognita sit ab eodem, licet suspicio sit falsa; cum nempe nisi matrimonium contrahatur, mulier graviter diffamata, vel innupta remaneret, vel disparis conditionis viro nubere deberet, aut gravia damna orirentur.

10. Revalidatio matrimonii, quod bona fide et publice, servata Tridentini forma, contractum est: quia ejus dissolutio vix fieri potest sine publico scandalo, et gravi damno, praesertim foeminae, (c. 7. de consanquin). At si mala fide sponsi nuptias inierunt, gratiam dispensationis minime merentur, sic disponente Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. V. de Reform. matrim.

11. Periculum matrimonii mixti, vel coram acatholico ministro celebrandi. Quando periculum adest, quod volentes matrimonium in aliquo etiam ex majoribus gradibus contrahere, ex denegatione dispensationis ad ministrum acatholicum accedant pro nuptiis celebrandis sprete Ecclesiae auctoritate, justa invenitur dispensandi causa, quia adest non modo gravissimum fidelium scandalum, sed etiam timor perversionis, et defectionis a fide taliter agentium et matrimonii impedimenta contemnentium, maxime in regionibus, ubi haereses impune grassantur. Id docuit haec S. Congregatio in Instructione die 17. Apr. 1820 ad Archiepiscopum Quebecensem data. Pariter cum Vicarius Apostolicus Bosniae postulasset, utrum dispensationem elargiri posset iis Catholicis, qui nullum aliud praetexunt motivum quam vesanum amorem, et simul praevideatur, dispensatione denegata, eos coram iudice infideli coniugium fore inituros, S. Congregatio S. Officii in Feria IV. 14. Augusti 1822 decrevit: „respondendum Oratori, quod in exposito casu utatur facultatibus sibi in Form. II. commissis, prout in Domino expedire judicaverit.“ Tantumdem dicendum de periculo, quod pars catholica cum acatholico Matrimonium celebrare audeat.

12. Periculum incestuosi concubinatus. Ex superius memorata Instructione anno 1822 elucet, dispensationis remedium, ne quis in concubinato insordescat cum publico scandalo atque evidenti aeternae salutis discrimine, adhibendum esse.

13. Periculum matrimonii civilis. Ex dictis consequitur, probabile periculum, quod illi, qui dispensationem petunt, ea non obtenta, matrimonium dumtaxat civile, ut ajunt, celebraturi sint, esse legitimam dispensandi causam.

14. Remotio gravium scandalorum.

15. Cessatio publici concubinatus.

16. Excellentia meritorum, cum aliquis aut contra fidei catholicae hostes dimicatione aut liberalitate erga Ecclesiam, aut doctrina, virtute aliove modo de Religione sit optime meritus.

Haec sunt communiores, potioresque causae, quae ad matrimoniales dispensationes impetrandas adduci solent; de quibus copiose agunt theologi ac sacrorum canonum interpretes.¹⁾

Sed jam se convertit Instructio ad ea, quae praeter causas in literis supplicibus pro dispensatione obtinenda, de jure vel consuetudine, aut stylo Curiae exprimenda sunt ita, ut si etiam ignoranter taceatur veritas, aut narretur falsitas, dispensatio nulla efficiatur. Haec autem sunt:

1. Nomen et cognomen Oratorum, utrumque distincte ac nitide ac sine ulla literarum abbreviatione scribendum.

2. Dioecesis originis vel actualis domicilii. Quando habent domicilium extra dioecesim originis, possunt, si velint petere, ut dispensatio mittatur ad Ordinarium dioecesis, in qua nunc habitant.

3. Species etiam infima impedimenti, an sit consanguinitas, vel affinitas, orta ex copula licita vel illicita; publica honestas originem ducens ex sponsalibus, vel matrimonio rato; in impedimento criminis, utrum provenerit ex conjugicidio cum promissione matrimonii, aut ex conjugicidio cum adulterio, vel ex solo adulterio cum promissione matrimonii; in cognatione spirituali, utrum sit inter levantem et levatum, vel inter levantem et levati parentem.

4. Gradus consanguinitatis, vel affinitatis, aut honestatis ex matrimonio rato, et an sit simplex, vel mixtus, non tantum remotior, sed etiam propinquior, uti et linea, an sit recta vel transversa; item an Oratores sint conjuncti ex duplici vinculo consanguinitatis, tam ex parte patris, quam ex parte matris.

5. Numerus impedimentorum, e. gr. si adsit duplex aut multiplex consanguinitas vel affinitas, vel si praeter cognationem adsit etiam affinitas, aut aliud quodcumque impedimentum sive dirimens, sive impediens.

6. Variarum circumstantiarum, scilicet an matrimonium sit contrahendum vel contractum; aperiri debet, an bona fide, saltem

¹⁾ Inter ceteros consulendi Pyrrhus Corradus — Praxis dispensationum Apostolicarum Lib. VII. et VIII. ac Vincentius De Iustis. (De dispensationibus matrimonialibus Lib. III.)

ex parte unius vel cum scientia impedimenti; item an praemissis denuntiationibus, et juxta formam Tridentini; vel an spe facilius dispensationem obtinendi; demum an sit consummatum, si mala fide, saltem unius partis seu cum scientia impedimenti.

7. Copula incestuosa habita inter sponso ante dispensationis executionem, sive ante, sive post eius impetrationem, sive intentione facilius dispensationem obtinendi, sive etiam seclusa tali intentione, et sive copula publice nota sit, sive etiam occulta. Si haec reticeantur, subreptitias esse et nullibi, ac nullo modo valere dispensationes super quibuscumque gradibus prohibitis, consanguinitatis, affinitatis, cognationis spiritualis et legalis, nec non et publicae honestatis declaravit S. Congregatio S. Officii Fer. IV. 1. Augusti 1866. In petenda vero dispensatione super impedimento affinitatis primi vel secundi gradus lineae collateralis, si impedimentum nedum ex matrimonio consummato cum defuncto conjuge Oratoris vel Oratricis sed etiam ex copula antematrimoniali seu fornicaria cum eodem defuncto ante initum cum ipso matrimonium patrata oriatur, necesse non est, ut mentio fiat huiusmodi illicitae copulae, quemadmodum patet ex responso S. Poenitentiariae diei 20. Martii 1842, probante s. m. Gregor XVI. ad Episcopum Namurcensem, quod generale esse, idem Tribunal litteris diei 10. Decembris 1874 edixit.

Haec prae oculis habere debent non modo, qui ad S. Sedem pro obtinenda aliqua matrimoniali dispensatione recurrunt, sed etiam qui ex pontificis delegatione dispensare per se ipsi valent, ut facultatibus, quibus pollent, rite, ut par est, utantur.

Datum ex Aedibus S. Congregationis de Propaganda Fide die 9. Maji 1877.“

In votis simplicibus perpetuae castitatis et religionis mag hervorgehoben werden passionis vehementia ex nimia carnis fragilitate proveniens; maxima difficultas voti adimplendi, et probabile periculum frequentium transgressionum. Sonst auch magnum vitae periculum imminens oratoribus vel alteri eorum.

Die Dispensgründe müssen demnach der Wahrheit getreu und wesentlich vollständig im Gesuche angegeben werden. Sonst wäre die erhaltene Dispens null und nichtig. Das Dispensgesuch muß eben deshalb mit allen zur Aufklärung über das Hinderniß und über die Dispensgründe nothwendigen Belegen, Dokumenten u. d. gl. instruiert sein. Wenn eine Dispens in forma pauperum bei der Datarie

angefucht wird, so sollen im Gesuche die Vermögensumstände der Dispenswerber angedeutet werden. Zu dem Zwecke der gänzlichen oder theilweisen Nachlassung der Taxen werden in Rom Jene als arm angesehen, „qui ex suis labore et industria tantum vivunt.“ Deshalb muß dieß im Gesuche betont und der Ausdruck gebraucht werden, quod oratores pauperes et miserabiles sint.

Wenn es sich um Erwirkung einer Dispens nach bereits ungiltig geschlossener Ehe handelt, so muß in dem Dispensgesuche angegeben werden, ob die ungiltige Ehe in facie Ecclesiae eingegangen wurde, und ob derselben insbesondere die Eheverkündigungen voraus geschickt worden seien.

In welchen Ehehindernissen die Rücksicht von den Bischöfen kraft der vom hl. Stuhle erbetenen Vollmacht willfährig ertheilt werden solle, wurde bereits im §. 23 gesagt.

§. 55.

Ausführung (Vollziehung) der Ehedispensen.

Wenn die Ehedispens — z. B. vom hl. Stuhle — ertheilt ist, so folgt deren Ausführung oder Vollziehung durch Denjenigen, welcher damit beauftragt ist — den Bischof (oder seinen Generalvikar — Official), von welchem sie dem Pfarrer oder einer anderen Person übertragen werden kann. Derselbe muß sich von der Wahrheit der geltend gemachten Dispensgründe — kurz des Inhaltes des Dispensgesuches überzeugen — was im Dispensbrevé auch betont wird. — Dieß ist die cognitio causae dispensationis. (Vide Concil. Trid. sess. XXII. de reform. Cap. V.)

In der Regel geschieht diese cognitio bei uns schon, ehe sich der Bischof um die Dispens nach Rom wendet, oder sie selbst in Kraft seiner erhaltenen Facultät ertheilt — wie auch die Anweisung f. d. g. G. §. 86 bestimmt: „Der Bischof wird über die Thatumstände, auf welche seine Entscheidung oder sein dem hl. Stuhle vorzulegendes Gutachten sich stützen muß, die erforderlichen Erhebungen pflegen.“ Selbstverständlich ist auf die einzelnen Clauseln des päpstlichen Dispensbrevés genauest zu achten. Sie sind ja Bedingungen der Giltigkeit der Dispens. Dazu gehört zunächst:

Die „absolutio oratorum a censuris (falls sie einer solchen verfielen), sed tantummodo ad effectum obtinendae dispensationis“. Sie heißt „absolutio ad cautelam“, und wird ertheilt, damit die Censur (Kirchenstrafe) der Gewährung — resp. dem Empfange der kirchlichen Dispens nicht hinderlich sei; ferner: daß der Executor der Dispens aus Anlaß derselben „nil accipiat muneris vel praemii sub poena excommunicationis latae sententiae“; öfters der Auftrag, die Dispenswerber, wenn sie schon beisammen wohnen, zu trennen; in Ehedispensen ex causa infamante heißt es, „ut oratoribus pro modo culpae arbitrio suo gravem poenitentiam salutarem imponat,“ u. s. w.

Wenn allen Anforderungen entsprochen worden, so folgt der eigentliche Akt der Dispensertheilung mittelst Decretes an den trauenden Pfarrer. Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß auch die Klauseln und Bedingungen, welche in dem Dispens-Mandate der Poenitentiarie in casu occulto, oder in dem Dispensdecrete, welches der Bischof erläßt, vorkommen, genauest — bei sonstiger Nullität der Ehedispens — erfüllt werden müssen.

Betreffs der Dispens von bürgerlichen Ehehindernissen wurde schon gesagt, daß sich dormalen die Parteien selbst um die Dispens bei der competenten staatlichen Behörde zu bewerben haben, wenn ihnen ein bürgerliches Ehehinderniß oder Verbot im Wege steht. Der trauende Priester hat sie nur auf diese Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, und darf die Trauung nicht früher vornehmen, als bis die Nupturienten mit der staatlichen Ehedispens sich gehörig ausgewiesen haben. Das A. v. G. B. enthält hierüber die folgende allgemeine Vorschrift im §. 85: „Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle (Statthaltereie, Landesregierung) angefordert werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat.“

Ueber die Art, wie die Nachsicht von bürgerlichen Ehehindernissen anzusuchen sei, bestimmt §. 84 des A. v. G. B.: „Vor Abschließung der Ehe ist die Nachsicht über Ehehindernisse von den Parteien selbst, und unter eigenem Namen anzusuchen. Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflöslisches Hinderniß äußern sollte, können sich die Parteien auch durch ihren Seelsorger, und mit Verschweigung ihres Namens an die Landesstelle um Nachsicht wenden.“

Bei dem jetzigen Stande der kirchlichen und staatlichen Ehegesetzgebung wird der zweite Abschnitt des Paragraphes wohl kaum zur Anwendung kommen können. Es erübrigt nichts, als daß der Seelsorger

— zumal der Beichtvater — den von dem Ehehindernisse Betroffenen anweist, es der Behörde selbst zu entdecken und um Nachsicht zu bitten.

Von bürgerlichen Aufgebotsdispensen und von der solche ertheilenden Behörde war schon die Rede im §. 44.

Sechstes Hauptstück.

Eheschließung und Trauung.

§. 56.

Form der Eheschließung und nähere Bezeichnung der Personen, vor welchen die giltige Ehe geschlossen werden muß. — Eheschließung durch einen Bevollmächtigten.

Als wir im §. 31 vom Ehehindernisse der Heimlichkeit sprachen, citirten wir die Bestimmung des Concils von Trient Sess. XXIV. de reform. matr. Cap. I. und des sich darauf stützenden §. 38 der Anweisung f. d. g. G. dahin lautend, daß bei sonstiger Nullität der Ehe, die Eheverber ihre Einwilligung vor dem eigenen Pfarrer beider, oder Eines aus Beiden, oder einem Priester, welcher hiezu von dem Pfarrer, oder von dem Bischöfe der Diöcese ermächtigt worden ist, und vor zwei oder drei Zeugen erklären.

Das Concil von Trient setzt seinem dießbezüglichen Dekrete bei: „*Insuper s. Synodus parochum vel alium sacerdotem, qui cum minore testium numero, et testes, qui sine parochi vel sacerdote hujusmodi contractui interfuerint, nec non ipsos contrahentes graviter arbitrio Ordinarii puniri praecipit.*“

Das Decretum des Concils von Trient verbindet überall, wo es publicirt wurde; wo dies nicht der Fall war, gilt das vortridentinische Recht bezüglich der geheimen (heimlichen) Ehen, welche, wenn ihnen kein trennendes Hinderniß im Wege stand, vera et rata (in diesem Sinne) matrimonia waren, obwohl sie die Kirche mißbilligte.

Das *Domicilium* der Brautleute entscheidet, welcher ihr *parochus proprius* sei. Denn §. 93 der Anweisung f. d. g. G. sagt: „Der

Brautleute eigener Pfarrer ist jener, in dessen Pfarrbezirke sie ihren eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz haben." Dazu der §. 45: „Für Jene, welche einen uneigentlichen Wohnsitz haben, ist der Pfarrer, in dessen Bezirke sie sich aufhalten, der zuständige.“

Das Concil von Trient spricht auch *de alio sacerdote de ipsius parochi vel Episcopi licentia*. Die Canonisten zählen zu den, zur Aufnahme der Einwilligungs-Erklärung — außer dem *parochus proprius* — berechtigten Personen: 1. Den Papst, 2. den Bischof (der aber nach der gewöhnlichen Praxis den *parochus proprius* als Assistenten bezieht). Das Gleiche gilt von dem bischöflichen General-Vikar.

3. Den vom *parochus proprius* (oder vom Bischofe) *ad hoc* gehörig delegirten Priester.

Der §. 49 der Anweisung f. d. g. G. sagt: „Erscheint es aus was immer für einem Grunde zweifelhaft, welcher Seelsorger zur Vornahme der Trauung berechtigt sei, so ist die Sache vor den Bischof zu bringen, und die Entscheidung oder Anordnung desselben abzuwarten.“ Bezüglich der Delegation eines fremden Priesters zur Trauung, beachte man den §. 48 der Anweisung f. d. g. G.

„Wer die Erlaubniß zu trauen für eine Gesamtheit von Fällen erhalten hat, kann dieselbe für einzelne Fälle auf einen anderen Priester übertragen. Wer diese Erlaubniß nur für einen einzelnen Fall erhalten hat, entbehrt das Recht zu subdelegiren, wenn dasselbe ihm nicht ausdrücklich ist zugetheilt worden.“ Diesemnach wäre die Frage, ob förmlich, mit Ordinariats-Dekret angestellte Kapläne zur Trauung subdelegiren können, eher mit Ja als Nein zu beantworten, falls ihnen dieses Recht nicht ausdrücklich vorenthalten ist. (So meinen wenigstens Viele. — (Sich Dr. Kutschker's Eherecht Bd. IV. S. 470.)

Ueber die Beschaffenheit der Delegation spricht sich §. 47 der Anweisung f. d. g. G. so aus: „Daß die Ermächtigung zur Vornahme der Trauung von dem Berechtigten stillschweigend ertheilt worden ist, schadet der Giltigkeit des Ehebundes nicht. Doch verrichte außer dem Drange der äußersten Nothwendigkeit Niemand eine Trauung, wenn er hiezu nicht von dem Pfarrer oder dem Bischofe ausdrücklich die Ermächtigung empfangen hat. Eine bloß vermuthete Erlaubniß ist unzureichend, und bleibt es auch in dem Falle, daß der Berechtigte, wenn man darum nachgesucht, sie wirklich ertheilt hätte, oder nachträglich seine Guttheißung ausspräche.“

Anlangend das Erforderniß der Anwesenheit des Pfarrers (parochus proprius) bei der Eheschließung führen wir hier ein Paar, wenn auch nicht gerade wahrscheinliche, aber immerhin mögliche Fälle auf.

1. Es schadet der Giltigkeit der Ehe nicht, wenn der Pfarrer gezwungen (physisch oder moralisch) dem Akte beigewohnt, oder wenn er protestirt, und in seiner Gegenwart ein nicht kompetenter Geistlicher die Trauung vorgenommen hat.

2. Ebenso, wenn der Pfarrer betrügerischer Weise verleitet wurde, bei der Eheschließung anwesend zu sein.

3. Wohl ist aber zur Giltigkeit der Eheschließung nothwendig, daß sowohl der Pfarrer als auch die Zeugen nicht blos physisch gegenwärtig seien; sondern sie müssen die Brautleute mit eigenen Augen sehen und deren wechselseitige Einwilligung in die Eheschließung hören. Wenn aber der Pfarrer nur vorgibt, nicht gesehen und gehört zu haben, oder wenn er z. B. durch Verstopfung der Ohren, Verschließen der Augen nicht sehen oder hören wollte, so wäre die Ehe giltig geschlossen. Jene, welche sich unerlaubter Mittel bedienen, um ihre Einwilligung in die Ehe vor dem Pfarrer und den Zeugen erklären zu können, so wie deren Rathgeber, u. d. gl. verfallen in einigen Diöcesen sogar der Excommunication.

Es schadet der Giltigkeit der Eheschließung nicht, wenn die Zeugen infam, Ketzer, Ungläubige u. d. gl. oder weiblichen Geschlechtes sind. Bei der Eheschließung katholischer Brautpersonen sollen nur katholische Zeugen interveniren. (Also bei einer gemischten Ehe noth. nur katholische.)

Bei einer vor der versammelten Gemeinde eingegangenen Ehe würde der Abgang besonderer Zeugen der Giltigkeit der Ehe keinen Abbruch thun.

Die Eheschließung durch einen Bevollmächtigten ist wie kirchlich so auch staatlich zulässig. Der §. 50 der Anweisung f. d. g. G. lautet: „Die durch einen Bevollmächtigten erklärte Einwilligung ist giltig, wenn ihm hiezu eine besondere, die Person des künftigen Gatten hinreichend bestimmende Vollmacht ausgestellt worden und dieselbe zur Zeit, als die Ehe im Namen des Machtgebers eingegangen wird, nicht etwa schon widerrufen ist. Doch hat der Pfarrer in keinem Falle eine durch Bevollmächtigte abzuschließende Ehe zuzulassen, ohne daß die ausdrückliche Genehmigung von Seite des Bischofes erfolgt ist.“ Und §. 76 des A. b. G. B. sagt: „Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe

kann mittelst eines Bevollmächtigten geschehen; doch muß hiezu die Bewilligung der Landesstelle erwirkt und in der Vollmacht die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, bestimmt werden. Die ohne eine solche besondere Vollmacht geschlossene Ehe ist ungiltig. Ist die Vollmacht vor der abgeschlossenen Ehe widerrufen worden, so ist zwar die Ehe ungiltig, aber der Machtgeber für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich."

Die von den Mandatar eingegangene Ehe ist nichtig, wenn zur Zeit der Eheschließung der Vollmachtgeber bereits gestorben wäre. —

Der Widerruf braucht weder schriftlich, noch an den Mandatar zu geschehen, sondern nur bewiesen zu werden.

Die Unterlassung der Einholung der Genehmigung des Bischofes, oder der Bewilligung der Landesstelle macht die Ehe nicht ungiltig.

Das Recht, eine wegen des Mangels einer gehörigen Vollmacht oder wegen des Widerrufs derselben ungiltige Ehe zu bestreiten, steht wohl nur den Scheingatten oder Einem derselben zu.

§. 57.

Bestimmung des bürgerlichen Gesetzes bezüglich der Personen, vor welchen die Ehe zu schließen ist, resp. geschlossen werden kann.

§. 75 des A. b. G. B. lautet: „Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger Eines der Brautleute, er mag nun nach Verschiedenheit der Religion, Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heißen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschlossen werden.“

Das bürgerliche Gesetz kannte also bis in die neueste Zeit für die Befenner aller anerkannten Religionen keine andere, als nur die s. g. confessionelle, d. i. vor dem competenten Seelsorger (Pfarrer, Pastor, Rabiner u. s. w.) geschlossene Ehe. Die einzelnen dießbezüglichen Modalitäten waren betreffs der Katholiken im Wesentlichen mit dem kirchlichen Ehegesetze im Einklange. Auch bezüglich der gemischten Ehen hat dieß Geltung. Denn im §. 77 des A. b. G. B. heißt es: „Wenn eine katholische und eine nichtkatholische Person sich verhehelichen, so muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden; doch kann auf Verlangen des anderen

Theiles auch der nichtkatholische Seelsorger bei dieser feierlichen Handlung erscheinen."

Jetzt sind die beiden §§. 75 und 77 des A. b. G. B. in ihrer absolut lautenden Fassung außer Kraft gesetzt. Denn es sind nun in Oesterreich die s. g. Noth-Civilehen und die nur vor dem akatholischen Seelsorger geschlossenen gemischten Ehen durch das bürgerliche Gesetz zugelassen.

§. 58.

Fortsetzung.

Wir berufen uns hier auf das, was im §. 3 über den Begriff und über die Arten der s. g. Civilehe — auch über die s. g. Nothcivilehe gesagt wurde.

Nebenbei sei bemerkt, daß schon in dem Namen „Nothcivilehe“, wie für jede Confession, so insbesondere für die katholische Kirche eine gewisse Kränkung liege und auch der Grund ihrer Einführung (ausgenommen für Solche, die gar keiner staatlich anerkannten Confession angehören wollen), als wenn sie, nämlich die Nothcivilehe, ein unabweisliches Bedürfniß wäre, kaum ein stichhältiger sei. — Eben weil die katholische Kirche außer der sakramentalen Ehe keine andere Ehe — etwa als bloßes Rechtsinstitut für Katholiken kennt, sieht sie in der Möglichkeit, welche dem gegen die Vorschriften seiner Kirche renitirenden Katholiken dargeboten wird, sich bei der Eheschließung über ihr impedimentum clandestinitatis hinwegzusetzen, eine Kränkung ihrer selbst, um so mehr, weil sie ja mit ihren Ehedispensen bis an die Grenze der Möglichkeit geht, und weil Uebertritt resp. Austritt aus einer Confession so leicht als möglich gemacht ist. (Vergleiche Dr. Eduard Rittner „Oesterr. Eherecht“ S. 217; — G. Philipps „Lehrbuch des Kirchenrechtes“ S. 622.)

Die Bestimmungen über die Nothcivilehe sind im Artikel II. des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (N. G. Bl. Nr. 47) enthalten, welches die Aufschrift führt: „Gesetz — wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des A. b. G. B. über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt; die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen, und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden.“

Der oberwähnte Artikel II. hat folgenden Wortlaut:

„Wenn einer der nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deshalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, so steht es den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben.

Rücksichtlich dieser den Eheverbern aller Confessionen gestatteten eventuellen Eheschließung vor der weltlichen Behörde gelten die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit den nachstehenden Abänderungen:

§. 1. Als die zur Vornahme des Aufgebotes und zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufene weltliche Behörde hat die k. k. politische Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeindestatute besitzen, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde einzutreten, und es wird diejenige politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde hiezu als competent anzusehen sein, in deren Amtsbezirk der die Eheschließung verweigernde Seelsorger seinen Amtssitz hat.

§. 2. Um das Aufgebot und die Eheschließung bei der weltlichen Behörde verlangen zu können, haben die Eheverber vor dieser Behörde die Weigerung des competenten Seelsorgers entweder durch ein schriftliches Zeugniß desselben, oder durch die Aussage von zwei im Amtsbezirke wohnenden eigenberechtigten Männern nachzuweisen.

Wird ein solcher Beweis nicht erbracht, so liegt es der politischen Behörde ob, an den betreffenden Seelsorger eine Aufforderung des Inhaltes zu richten, daß derselbe das Aufgebot vornehmen und beziehungsweise die Erklärung der Einwilligung zur Ehe entgegennehmen oder mittelst ämtlicher Zuschrift die entgegenstehenden Hindernisse anzeigen wolle.

Erfolgt hierauf aus Gründen, welche in den Staatsgesetzen nicht enthalten sind, oder ohne Angabe von Gründen eine ablehnende Antwort des Seelsorgers, oder geht innerhalb eines Zeitraumes von längstens acht Tagen, in welche die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen sind, keine Antwort ein, so hat die politische Behörde nach Beibringung der durch die Vorschriften des allg. bürgerl. Gesetzbuches sammt Nachtrags-

verordnungen vorgeschriebenen Ausweise und Behelfe das Aufgebot und den Eheschließungsact sofort vorzunehmen.

§. 3. Alle Functionen und Entscheidungen, welche nach den Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches sammt Nachtragsverordnungen dem Seelsorger übertragen sind, stehen im Falle einer Eheschließung vor der weltlichen Behörde der competenten politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zu.

§. 4. Gegen Entscheidungen der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde in Ehesachen steht den Eheverberern das Recht des Recurses an die k. k. politische Landesstelle und gegen die Entscheidung dieser letzteren das Recht des Recurses an das k. k. Ministerium des Innern offen, ohne daß der Recurs an eine bestimmte Frist gebunden oder durch gleichlautende Entscheidungen der beiden unteren Instanzen ausgeschlossen ist.

§. 5. Das Aufgebot einer vor der weltlichen Behörde abzuschließenden Ehe ist von dieser Behörde durch öffentlichen Anschlag sowohl an der eigenen ämtlichen Kundmachungstafel, als auch im Requisitionsweg durch öffentlichen Anschlag bei dem Gemeindeamte des Wohnortes eines jeden der Brautleute vorzunehmen. Wenn bei einer k. k. politischen Bezirksbehörde regelmäßig Amtstage abgehalten werden, so hat das Aufgebot auch mündlich an einem oder mehreren Amtstagen zu erfolgen. Zur Gültigkeit der Ehe wird jedoch nur die Vornahme des schriftlichen Aufgebotes mittelst Anschlages erfordert. Der das Aufgebot enthaltende Anschlag soll durch drei Wochen an der Kundmachungstafel der politischen Behörde und der betreffenden Gemeindeämter affigirt bleiben, bevor zur Eheschließung geschritten werden kann. Aus wichtigen Gründen kann die k. k. politische Landesstelle diesen Aufgebotstermin verkürzen und unter dringenden Umständen das Aufgebot auch ganz nachsehen.

Die Aufgebotsnachsicht wegen bestätigter naher Todesgefahr kann gegen das im §. 86 des allg. bürgerl. Gesetzbuches vorgesehene eidliche Gelöbniß der Brautleute auch von der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde ertheilt werden.

§. 6. Die Requisition und Delegation einer anderen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung kann über Ansuchen der Brautleute von Seite der competenten politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde nach den im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (§§. 81 und 82) für Pfarrämter bestehenden Vorschriften geschehen.

§. 7. Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe muß vor dem Vorsteher der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde oder vor einem Stellvertreter des Vorstehers in Gegenwart zweier Zeugen und eines beeideten Schriftführers abgegeben werden.

§. 8. Ueber den Act der Eheschließung ist ein Protokoll aufzunehmen und sowohl von den Brautleuten, als von den Zeugen und den beiden Amtspersonen zu unterzeichnen.

§. 9. Die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde führt über die bei derselben vorgekommenen Aufgebote und Eheschließungen das Aufgebotsbuch und das Eheregister und fertigt aus diesen Registern über Ansuchen ämtliche Zeugnisse aus, welche die geschehene Verkündigung und beziehungsweise Eheschließung mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden darthun. Ein solches Amtszeugniß über den vorgenommenen Act der Eheschließung hat die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde den ordentlichen Seelsorgern beider Brautleute von Amtswegen zu übersenden.

§. 10. Rücksichtlich der Scheidung und Trennung der Ehe gelten für die vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehen gleichfalls die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wobei die den Seelsorgern zugewiesenen Functionen der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde obliegen, in deren Sprengel sich der Amtssitz des zu diesen Functionen gesetzlich berufenen Seelsorgers befindet.

§. 11. Es bleibt den Eheleuten, welche ihre Ehe vor der weltlichen Behörde abgeschlossen haben, unbenommen, nachträglich auch die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe von einem Seelsorger jener Confession, welcher ein Theil der Eheleute angehört, zu erwirken."

Wenn die Brautleute in verschiedenen Pfarren wohnen, und auch nur der Seelsorger (*parochus proprius*) des einen Theiles das Aufgebot und die Trauung verweigert, so berechtigt dieß schon die Nupturienten, zur Civilehe zu schreiten, wenn sie eben wollen. Denn die Civilbehörde tritt an die Stelle des verweigernden *parochus*, und die Brautleute können ja nach Belieben da oder dort die Ehe schließen. Ja sogar schon ein (im A. v. G. B.) durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannter Grund des Aufschubes wird als Verweigerung gedeutet, und es kann die Civilehe die Folge sein. (So die Ministerial-Entscheidung vom 4. Juni 1871 Z. 3974 in der Zeitschrift für Verw. 1872 S. 150.)

Daß der Seelsorger *a u s n a h m s l o s* zur Schließung einer Civilehe *nullo modo cooperiren* dürfe, versteht sich von selbst. Daher darf er

der Partei kein Dokument, Zeugniß u. d. gl. ad hoc ausliefern; wohl aber der k. k. Behörde auf Verlangen.

Das sonstige Verhalten des Seelsorgers gegen Pfarrkinder im Falle sie eine Civilehe schließen wollen, oder schon geschlossen haben, richtet sich nach den Regeln der Pastoral und nach den speciellen Diöcesan-Vorschriften.

Von solchen gemischten Ehen, welche in Oesterreich, außer Ungarn und dessen Nebenländern — nur von dem akatholischen Seelsorger, also kirchlich ungiltig, geschlossen worden, geschah schon im §. 45 theilweise Erwähnung.

Im Gesetze vom 31. Dezember 1868 „betreffend die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen,“ heißt es im Artikel I. „Bei Ehen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen hat das Aufgebot in der gottesdienstlichen Versammlung des Pfarrbezirkes der Religions-Genossenschaft eines jeden der beiden Brautleute in der sonst gesetzlichen Weise zu geschehen.“

Artikel II. „Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe ist bei der Verehelichung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen in Gegenwart zweier Zeugen vor dem ordentlichen Seelsorger eines der beiden Brautleute oder Stellvertreter abzugeben. Dieß kann auch in dem Falle geschehen, wenn das Aufgebot wegen Weigerung eines Seelsorgers durch die politische Behörde vorgenommen wurde.

Den Brautleuten steht es in allen Fällen frei, die kirchliche Einsegnung ihrer vor dem Seelsorger des einen der Brautleute geschlossenen Ehe bei dem Seelsorger des anderen Theiles zu erwirken.“

Artikel III. „Die §§. 71 und 77 des A. b. G. B. und alle sonstigen die gemischten Ehen betreffenden Gesetze und Verordnungen sind, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widerstreiten, aufgehoben.“

Auch im Falle, als die Nupturienten erklären, daß sie ihre Ehe nur vor dem nichtkatholischen Seelsorger schließen wollen, darf der katholische Pfarrer nicht mitwirken; eben so wenig als zur Nothcivilehe. Schon das Aufgebot in der katholischen Pfarrkirche hat er zu verweigern.

§. 59.

Fortsetzung.

Die Vorschriften bezüglich des Militärpersonen trauenden Priesters haben zum Theile etwas Abweichendes, insoferne, als §. 46 der An-

weisung f. d. g. G. sagt: „Zuständiger Pfarrer der zur militia vaga gehörigen Personen ist der Feldkaplan und beziehungsweise der Feldsuperior nach Maßgabe der von dem hl. Stuhle gewährten Vollmachten.“ Beigefügt ist: „Jene, welche der militia stabilis beigezählt werden, haben sich an den Pfarrer ihres Wohnsitzes zu wenden.“

Schon im Jahre 1771 (21. Jänner) erließ eine Regierungs-Verordnung dahin lautend, daß der Ortspfarrer auch in dem Falle, wo der Feldkaplan bei der Eheschließung der seiner Jurisdiction unterstehenden Personen nicht leicht zugegen sein kann, einen Militär-Bräutigam mit einer Civil-Braut nur mit vorläufiger Erlaubniß des Regiments-Kaplans zusammen zu geben berechtigt sei.

In einem Schreiben des k. k. apostolischen Feldsuperiorates ddo. 4. Februar 1857, Z. 38 an ein Konsistorium heißt es unter Anderem bezüglich jener Ehen, wo ein Brauttheil zur Civil- und der andere zur militärgeistlichen Jurisdiction gehört: „Der eigene Militär-Seelsorger hat im Allgemeinen das Vorrecht (also nicht das ausschließliche Recht) zur Trauung und falls die Brautleute es wünschen, von dem ordentlichen Civilpfarrer getraut zu werden, auch das Recht mit dem Verkündschein auch den Entlassschein zu geben Der ordentliche Militär-Seelsorger hat jedoch nicht das Recht, bei solchen Ehen einen anderen Feldkaplan zur Vornahme einer solchen Trauung zu delegiren, wenn der ordentliche Civilpfarrer eines Brauttheiles im Orte ist und eine solche Trauung vorzunehmen wünscht.“

In einer Erklärung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. April 1870 Z. 24298 ist bemerkt, daß in dem Falle, wenn ein der militärgeistlichen Jurisdiction zustehender Bräutigam die Ehe vor dem Pfarrer der Civilbraut schließt, dieß nach den bestehenden Gesetzen in giltiger Weise geschehen könne, ohne daß der Pfarrer der Civilbraut hiezu eine Delegation von Seite des Militär-Seelsorgers des Bräutigams benöthiget.

Von Zeit zu Zeit ergehen bezüglich der Heirat und Trauung von Militärpersonen neuerliche politische Verordnungen, welche dem Seelsorger durch das Ordinariat zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben werden.¹⁾

¹⁾ (B. u. A. gedruckte Lab. Ord. Curr. ddo. 24. Dez. 1857, Nr. 2548/2 V.; ddo. 25. Februar 1860, Nr. 334/3 II.) Nachzulesen Dr. Josef Symersky, „die Verehelichung der Stellungspflichtigen und der Militärpersonen.“ Olmütz 1874.

§. 60.

Anlangend die Eheschließung von österreichischen Unterthanen im Auslande und von Ausländern in Oesterreich, ist wohl zu beachten, daß die Vorschriften der katholischen Kirche bezüglich der Befähigung von Katholiken zur Eheschließung allüberall die nämlichen seien. Also ist hiernach zu beurtheilen, ob eine von einem katholischen Oesterreicher im Auslande, z. B. dort, wo das Decretum Conc. Trident. Sess. XXIV. de ref. matr. C. I. publicirt wurde, jetzt aber, wie u. A. auch in Deutschland, die obligatorische, von der Kirche nicht anerkannte Civilehe besteht, oder eine von einem katholischen Ausländer in Oesterreich geschlossene Ehe kirchlich gültig sei oder nicht. Diefemnach ist in beiden Fällen der Katholik verpflichtet, die Erklärung der Einwilligung vor dem katholischen parochus proprius und zwei Zeugen abzugeben.

Was aber die bürgerlichen Gesetze über die vorerwähnten Eheschließungen verordnen, ist etwas Anderes. Auch dieselben dürfen nicht außer Acht gelassen werden. §. 34 des A. b. G. B. lautet: „Die österreichischen Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiete vornehmen, an die österreichischen Gesetze gebunden, in so weit, als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in den österreichischen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen.“¹⁾

Bezüglich der Eheschließung von Ausländern in Oesterreich verweisen wir auf das im §. 50 Gesagte. — Zu berücksichtigen sind §. 34 und §. 36 des A. b. G. B. Der letztere §. lautet: „Wenn ein Ausländer hierlands ein wechselseitig verbindendes Geschäft mit einem Staatsbürger eingeht, so wird es ohne Ausnahme nach diesem Gesetzbuche; dafern er es aber mit einem Ausländer schließt, nur dann nach demselben beurtheilt, wenn nicht bewiesen wird, daß bei der Abschließung auf ein anderes Recht Bedacht genommen worden sei.“

¹⁾ Im „Archive für katholisches Kirchenrecht“, Jahr 1873. Heft 4, S. 172 ist eine Erläuterung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei enthalten über die Bescheinigung der persönlichen Fähigkeit österreichischer Staatsbürger zur Eheschließung im Auslande.

Trauungsakt, priesterliche Einsegnung der Brautleute. — Zeit und Ort derselben.

Unter dem Worte: „Trauung“ denkt man sich gewöhnlich die durch den kompetenten Seelsorger vorgenommene Einsegnung des Brautpaares mit den vorgeschriebenen Ceremonien.

Ist die Trauung in diesem Sinne das Wesentliche der Eheschließung, so daß die sakramentale Eigenschaft der Ehe an dieselbe geknüpft ist? Nein. Das Wesen liegt in der giltigen Erklärung der gegenseitigen Einwilligung. Dieß erhellt schon daraus, daß die katholische Kirche auch solche Ehen als wahre, also selbstverständlich als sakramentale Ehen anerkennt, bei deren Schließung keine Einsegnung stattfand. Z. B. die vortridentiniischen s. g. heimlichen Ehen; die nur unter passiver Assistenz geschlossenen gemischten Ehen; die Ehe eines jüdischen Ehepaares, wenn sie früher nach dem natürlichen und positiv — göttlichen Gesetze gültig war. Sie erhält ipso facto durch den Uebertritt Beider zum Christenthume die sakramentale Eigenschaft. Das Gleiche gilt von der Ehe eines protestantischen Ehepaares, wenn ihr überdieß früher schon auch kein im Kirchengesetze begründetes Hinderniß im Wege stand.

Ohne Einsegnung bleibt sie eine sakramentale Ehe, wenn sie es schon früher war. „Plura quoque de matrimonio falsa asseruntur, (scilicet) matrimonii sacramentum non esse, nisi quid contractui accessorium, ab eoque separabile, ipsumque sacramentum in una tantum nuptiali benedictione situm esse.“ (Syllab. Errorum n. 66 ex Constitutione S. P. Pii IX, quae incipit: Ad Apostolicae ddo. 22. Aug. 1851.)

Die schönen, höchst bedeutungsvollen kirchlichen Ceremonien bei der Trauung, der damit verbundene Segen der Kirche, können ohne schwere Sünde — falls sie möglich sind, — nicht mißachtet werden, wie jene bei der hl. Taufe, die freilich auch, ohne sie, wenn die wesentliche materia et forma des Sacramentes beobachtet wird, gültig erteilt wird.

Wir enthalten uns hier der weiteren Ausführungen über die kirchliche Trauung als rituellen Akt, weil sie zumeist auch in das Gebiet der Pastoral gehören.

Bezüglich des Ortes, der Zeit u. s. w. der Trauung, bestehen wohl in jeder Diöcese besondere detaillirte Weisungen. Für die Diöcese Lavant vide unter Anderen das XI. Schlußprotokoll der Pastoral-Conferenzen vom Jahre 1857, wo unter Nr. III. folgende Bestimmung vorkommt: „Die Trauung soll in der Regel Vormittags und zwar wenn es thunlich ist, vor dem hl. Messopfer vorgenommen werden.

(Anm. Vide XII. Conf. Prot. B. 5.) Die benedictio nuptiarum geschehe aber nach dem Missale Romanum während der hl. Messe. (Vide Missa pro sponso et sponsa), wobei anzuempfehlen wäre, daß die beiden Brautleute die hl. Communion empfangen. Nur ausnahmsweise kopulire man an Sonn- und Feiertagen Nachmittags, etwa Berg- oder Fabriksarbeiter u. d. gl., die an Werktagen keine Zeit haben, noch die nothwendigen Zeugen bekommen können; doch nie am Vormittage des letzten Aufgebotes, auch nicht in der Abenddämmerung nach dem Ave Maria Geläute und nur unter dem ausdrücklichen Bedingnisse, daß dabei an Sonn- und Fest-Tagen keine Musik stattfindet.“ (Hier so wie auch I. Schlußprot. 1847, Nr. 11 werden Mißbräuche anlässlich der Trauung [Hochzeit] abgeboten.) Und in der gedruckten Ord. Curr. ddo. 28. Jänner vom Jahre 1857, Nr. 254/1, I. heißt es: „Ohne besonders wichtige Gründe darf an demselben Tage, an dem das letzte und einzige Aufgebot geschehen ist, die Trauung nicht vorgenommen werden.“¹⁾

§. 62.

Führung des Trauungsbuches.

Die Führung des Trauungsbuches (der Trauungs-Matrit) beruht schon auf der Anordnung des Concils von Trient: „Habeat parochus librum, in quo conjugum et testium nomina, diemque et locum contracti matrimonii describat, quem diligenter apud se custodiat.“ (Sess. XXIV. de ref. Cap. I.)

Die Anweisung f. d. g. G. verfügt hierüber im §. 76.: „Der zur Trauung berechtigte Pfarrer ist verpflichtet, die erfolgte Schließung der Ehe mit allen Umständen, welche zur Herstellung eines Beweises nothwendig oder nützlich sind, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eigenhändig einzutragen. Es muß also deutlich ausgedrückt werden: Der Tauf- und

¹⁾ Die Segnung der s. g. Zubelehen hat mit der Eheschließung keine Verbindung — sie ist ein schöner, sehr lobenswerther Gebrauch — ähnlich wie die Erneuerung des Taufgelübdes.

Familiennamen, das Alter, das Religionsbekenntniß, die Wohnung und der Stand der Neuvermählten; auch ob dieselben schon früher verehelicht waren oder nicht; ferner Name, Religionsbekenntniß und Stand ihrer Eltern und der Zeugen, der Tag, an welchem, so wie der Priester, durch welchen die Trauung vollzogen wurde. Haben sich Anstände ergeben, so soll die Art und Weise, wie dieselben beseitigt wurden, angeführt werden."

§. 77. „Ermächtigt der Pfarrer einen Priester, die Brautleute an einem Orte, wo Keines von Beiden seinen Wohnsitz hat, zu trauen, so soll er dies in dem Trauungsbuche seiner Pfarre anmerken. Der Pfarrer des Ortes, wo die Eheschließung vor sich geht, hat dieselbe auf die oben angedeutete Weise in das Trauungsbuch seiner Pfarre eigenhändig einzutragen und beizufügen, von welchem Pfarrer die Ermächtigung ausgegangen sei. Dieser Letztere wird die geschehene Vornahme der Trauung, von welcher er in binnen acht Tagen in Kenntniß zu setzen ist, gleichfalls in seinem Trauungsbuche anmerken."

§. 78. „Wenn ein österreichischer Staatsbürger das Ansuchen stellt, daß seine im Auslande geschlossene Ehe in das Trauungsbuch der Pfarre, wo er nunmehr seinen Wohnsitz genommen hat, eingetragen werde, so hat der Pfarrer das Gesuch sammt den beigebrachten Beweisen der rechtmäßigen Eheschließung dem Bischöfe vorzulegen, und den Auftrag desselben abzuwarten."

Im A. v. G. B. heißt es im §. 80: „Zu einem dauerhaften Beweise des geschlossenen Ehevertrages sind die Pfarrvorsteher verbunden, denselben in das besonders dazu bestimmte Trauungsbuch eigenhändig einzutragen. Es muß der Vor- und Familiennamen, das Alter, die Wohnung, so wie auch der Stand der Ehegatten mit der Bemerkung, ob sie schon verehelicht waren oder nicht; der Vor- und Familiennamen, dann der Stand ihrer Eltern und Zeugen; ferner der Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden; endlich auch der Name des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung feierlich erklärt worden ist, deutlich angeführt, und die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anstände gehoben worden, angedeutet werden."

Das Trauungsbuch soll diesemnach die gehörigen Rubriken haben, aus welchen alles Vorerwähnte zu ersehen ist. Dazu die §§. 81 u. 82: „Soll die Ehe an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, geschlossen werden, so muß der ordentliche Seelsorger gleich bei der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen anderen zu seinem Stellvertreter benennt, diesen Umstand mit Benennung des Ortes,

wo und vor welchem Seelsorger die Ehe geschlossen werden soll, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eintragen. Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muß die geschehene Abschließung der Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Beisatze, von welchem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen, und die Abschließung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtigt worden ist, binnen acht Tagen anzeigen."

Folgende Paragrafhe der Anweisung f. d. g. G. normiren u. A. auch die Eintragung in das Trauungsbuch in bestimmten Fällen: Bei einer Todeserklärung §. 250: „Im Falle der Wiederverehelichung hat der Pfarrer sowohl die von den Staatsbehörden ausgesprochene Todeserklärung, als auch die Entscheidung des Ehegerichtes, beziehungsweise die Beistimmung, welche die höhere kirchliche Instanz erteilt, im Trauungsbuche anzumerken.“ Zu vergleichen §. 204: „Sowohl die Ungiltigklärung der Ehe als die Auflösung ihres Bandes durch die feierlichen Gelübde ist im Trauungsbuche anzumerken. Wenn die Ehe an einem Orte, wo Keines von den beiden Brautleuten seinen Wohnsitz hatte, geschlossen wurde, geschehe die Vormerkung nicht nur in dem Trauungsbuche der Pfarre, wo die Eheschließung stattfand, sondern in dem des Pfarrers, welcher die Ermächtigung zur Trauung erteilt hat.“

Im A. v. G. B. handelt §. 122 davon: „Wenn eine Ehe für ungiltig erkannt oder für getrennt erklärt wird, so soll dieser Erfolg in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt, und zu dem Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungiltigkeit oder Trennung vor sich gegangen ist, die Erinnerung an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen hat, erlassen werden.“

Von der Eintragung der Convalidation einer ungiltig geschlossenen Ehe später.

Bezüglich der Trauungsbücher für Militärpersonen bestehen mitunter auch specielle Anordnungen.

(V. über die Trauungsmatrix VI. Schluß-Conferenz-Protokoll A. Nr. I.)

Aus den Trauungsbüchern werden die Trauungsscheine ausgestellt.

Siebentes Hauptstück.

Convalidation ungiltig geschlossener Ehen.

§. 63.

Von der Convalidation überhaupt.

Wenn eine Ehe wegen eines trennenden (irritirenden) Hindernisses ungiltig geschlossen worden ist, so kann sie, wenn das Hinderniß behoben ist, in eine gültige Ehe umgewandelt werden, und eben darin besteht die Convalidation der Ehe.

In Hinsicht auf die Arten, wie die Hindernisse aufhören, besteht zwischen den Ehehindernissen des öffentlichen und des Privat-Rechtes ein nicht zu übersehender Unterschied. Die ersteren werden in der Regel durch Dispensation behoben z. B. jenes der Verwandtschaft; einige wohl auch anders z. B. das impedimentum ligaminis durch den Tod des anderen Ehegatten.

Die Ehehindernisse des Privatrechtes erlöschen ordentlicher Weise dadurch, daß die fehlende Einwilligung gegeben oder erhalten wird, z. B. beim Ehehindernisse des Irrthumes; oder daß die Befugniß, die Ungiltigerklärung der Ehe zu verlangen, wie immer verloren geht, z. B. beim Hindernisse der Furcht und des Zwanges durch die freiwillige Vollziehung der copula. Aber auch aus anderen Gründen kann das Hinderniß, etwa von sich selbst, aufhören z. B. das der Unmündigkeit nach erreichtem 14. Lebensjahre u. s. w.

Nach dem Gesagten braucht wohl nicht eigens bemerkt zu werden, daß durch das bloße Aufhören des Hindernisses die ungiltige Ehe noch nicht zu einer gültigen werde. Dazu ist Seitens der Ehegatten die Erneuerung ihrer gegenseitigen Einwilligung nothwendig. §. 88 der Anweisung f. d. g. G. sagt: „Wenn eine in gehöriger Form vollzogene Trauung wegen eines obwaltenden Hindernisses ungiltig war, so hat nach erlangter Nachsichtserklärung die Convalidation der Ehe zu erfolgen.“

Freilich braucht diese nicht immer ausnahmslos in forma Concilii Tridentini i. e. coram parochio et testibus zu geschehen.

Dies hängt zunächst von der Beschaffenheit des bestandenen Ehehindernisses ab, ob es z. B. ein impedimentum occultum oder publicum war, und davon, ob die Dispens vom Hindernisse nur für den Gewissensbereich (pro foro interno) oder auch für den Rechtsbereich (pro foro externo) erwirkt und ertheilt worden war.

§. 64.

Convalidation für den Gewissensbereich.

Sanatio matrimonii in radice.

Die Anweisung f. d. g. G. erklärt im §. 89: „Ist die Nachsicht nur für den Gewissensbereich ertheilt worden, so genügt es zur Begründung einer gültigen Ehe, wenn beide Theile ihre Einwilligung ohne Pfarrer und Zeugen erneuern.“

Daß da von einer Wiederholung des Aufgebotes durchaus keine Rede sein könne, versteht sich von selbst.

Bei einer geheimen Convalidation unter den vermeintlichen Eheleuten selbst können manchmal recht schwierige Fälle für den Seelsorger, speziell für den Beichtvater eintreten; wenn z. B. das Ehehinderniß Einem der beiden Scheingatten bisher ganz unbekannt war, und etwa überdies zu befürchten ist, daß derselbe, wenn er das Hinderniß erfährt, statt die Ehe zu convalidiren, die Ungültigerklärung derselben fordern würde.

Die Kanonisten sagen, daß in einem solchen Falle die Ehe revalidirt werde durch die „copula affectu maritali habita“; — zumal wenn z. B. der wissende Theil den nicht wissenden Theil früher fragt: Würdest du, wenn ich nicht schon dein Mann wäre und um dich jetzt werben würde, mir dein Jawort geben? oder d. gl.

Wenn das sonst geheime Ehehinderniß Beiden unbekannt ist, so sollen sie vom Seelsorger darüber aufgeklärt werden und um die Nachsicht sich bewerben, entweder unmittelbar oder durch den Confessarius.

Wie aber wenn voraus zu sehen ist, daß die Scheineheleute, die vielleicht schon Kinder erzeugt haben, die Veranlassung benützend, aus einander gehen werden? Dann kann der Seelsorger (Beichtvater) beim hl. Stuhle um die s. g. sanatio matrimonii in radice einschreiten (siehe §. 139 der Anweisung f. d. g. G.), von deren Gewährung die betreffenden Ehegatten zu verständigen nicht nöthig ist — außer Beide oder ein Theil gelangen

später zur Kenntniß, daß ihre Ehe ursprünglich ungiltig geschlossen war. Die *sanatio in radice* besteht in dem Akte der päpstlichen Machtvollkommenheit, durch welchen das positive Hinderniß einer geschlossenen Ehe mit allen daraus entspringenden Nachtheilen beseitiget und die Scheineheleute auch von der Verpflichtung der Consenserneuerung losgezählt werden. Ihre Wirkung ist, daß die Ehe so anzusehen sei, als wäre sie schon ursprünglich ohne Hinderniß giltig geschlossen worden; also so, als hätte niemals ein Hinderniß bestanden. Die geheime Convalidation pro foro interno macht die Ehe vor Gott und dem Gewissen giltig; aber, wenn das Ehehinderniß, z. B. der Verwandtschaft publik würde, so nützt sie den Parteien pro foro externo nicht.

§. 65.

Convalidation für den Rechtsbereich. Eintragung derselben in das Trauungsbuch.

Der §. 90 der Anweisung f. d. g. G. lautet: „Bei einer Nachsichtgewährung, die für den Rechtsbereich Geltung hat, muß die Einwilligung der ungiltig Vermählten vor dem Pfarrer, in dessen Pfarrbezirke sie ihren Wohnsitz haben, und zwei Zeugen erneuert werden. Der Pfarrer hat jedenfalls die stattgehabte Convalidation in sein Trauungsbuch einzutragen; wenn aber die ungiltige Verbindung in einer andern Pfarre geschlossen wurde, so soll er überdieß den Pfarrer, in dessen Bezirke sie eingegangen wurde, davon in Kenntniß setzen, damit derselbe die Vollziehung der Convalidation an der Stelle, wo die ungiltige Ehe eingeschrieben ist, sorgfältig beifüge.“

§. 91. „Das Aufgebot ist in solchen Fällen nicht zu wiederholen. Die Trauung soll in der Stille und vor vertrauten Zeugen vorgenommen werden. Eine Ausnahme kann eintreten, wenn das Hinderniß an dem Orte, wo die Convalidation zu geschehen hat, allgemein bekannt ist.“

§. 92. „Wenn ein Hinderniß ohne Nachsichtgewährung durch eine tatsächliche Veränderung erloschen ist, so soll den Gatten aufgetragen werden, die Erklärung der Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen zu erneuern, außer wenn etwa der Umstand, daß zur Zeit der Eheschließung ein Hinderniß obwaltete, gänzlich verborgen, und daß darüber ein Beweis hergestellt würde, nicht zu befürchten wäre.“

Ein solches Ehehinderniß wäre z. B. wenn die ungetaufte Person, welche eine getaufte geheiratet hat, sich dann taufen läßt.

Vor dem bürgerlichen Gesetze kommt bei dem jetzigen Verhältnisse zwischen der kirchlichen und staatlichen Ehegesetzgebung nur die Convalidation für den Rechtsbereich in Betracht; denn über das Gewissen richtet dasselbe nicht. Daher gibt es jetzt in foro civili keine Dispens mehr von einem eigentlichen Ehehindernisse tecto nomine. Wohl aber ist auch nach dem bürgerlichen Gesetze noch immer eine geheime Convalidation unter den Scheineheleuten zulässig und hinreichend bei einem Ehehindernisse des Privatrechtes, solange es nicht in die Oeffentlichkeit gekommen ist. Die eigentliche Form der Eheconvalidation in foro civili ist die s. g. gesetzliche, so geheißen, weil sie zwar wohl vor dem Seelsorger und den Zeugen, aber doch in der Stille, ohne Zuziehung der Pfarrgemeinde, vor sich geht. Denn §. 88 des A. b. G. B. lautet: „Wenn von einem bei Schließung der Ehe bestandenem Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muß ohne Wiederholung des Aufgebotes abermals die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen erklärt, und die feierliche Handlung im Trauungsbuche angemerkt werden.“ Es leuchtet im Hinblick auf §. 91 der Anweisung f. d. g. G. ein, daß die „gesetzliche“ Convalidation wesentlich die nämliche ist, als die für den Rechtsbereich kirchlich angeordnete.

§. 66.

Wirkungen der Eheconvalidation. Etwas über die Legitimität der Kinder.

Diesbezüglich heißt es im §. 94 der Anweisung f. d. g. G.: „Nach erfolgter Convalidation ist die Ehe in Betreff der bürgerlichen Wirkungen so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden. Eben dieß gilt von den kirchlichen Wirkungen wenn auch nur ein Theil zur Zeit der Eheschließung in Unwissenheit der Thatsache oder des Rechtes befangen war. Sonst muß man zur Nachsichtgewährung die Zuflucht nehmen.“

Was hier von den bürgerlichen Wirkungen gesagt ist, hat auch jetzt nach dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche noch immer Geltung. Denn dieses erklärt im §. 88: „Ist diese Vorschrift (nämlich über die gesetzliche Convalidation) beobachtet werden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden.“

Zu den Wirkungen der Checonvalidation gehört insbesondere in utroque foro die Legitimität der in der früher ungültigen Ehe erzeugten Kinder. (In der kirchlichen Dispensurkunde muß diesfalls eine Klausel dieß ausdrücklich bemerken.)

Bei dieser Veranlassung sei noch etwas über die Legitimität der Kinder überhaupt beigelegt.

Unbestritten als legitime sind die von rechtmäßig verehelichten Eltern erzeugten Kinder anzusehen. Ueber die Legitimation der außer der Ehe geborenen Kindern kann möglicher Weise eine Differenz eintreten zwischen den kanonischen und bürgerlichen Wirkungen. In diesem Falle thut der die Matriken führende Seelsorger am Besten, wenn er sich an den Bischof um Weisung wendet.

Kinder können überdieß die Legitimität erhalten durch die nachfolgende Ehe ihrer Erzeuger, und durch die Begünstigung der zur Legitimation berechtigten Auktorität.

In wie weit die gesetzliche Vermuthung für die eheliche Geburt eines von einer wirklichen (sei es auch geschiedenen) Gattin geborenen Kindes streite, und was zu thun sei, wenn der Ehemann die eheliche Geburt bestreitet, siehe die §§. 138 und 158 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Betreffs der zweifelhaften Paternität wegen zu früher Verehelichung einer Witwe siehe die §§. 138, 155—159 und 163 des A. b. G. B.

Auch die s. g. putative Ehe bringt die Legitimität der Kinder hervor, also jener, die noch vor Schöpfung des die Ehe ungültig erklärenden richterlichen Urtheiles gezeugt wurden, wenn anders die Ehe in forma Conc. Trident. abgeschlossen worden war; ausgenommen, wenn das Aufgebot unterlassen wurde. — Siehe §. 160 des A. b. G. B.

Betreffend die Legitimation durch die nachfolgende Ehe der Erzeuger hat bei den im Ehebruche erzeugten Kindern eine Ausnahme statt, ¹⁾ d. i. nach dem kanonischen Rechte müssen beide Erzeuger im Momente der Zeugung ledig gewesen sein, damit die Kinder per subsequens matrimonium legitimirt werden. —

Die ex copula incestuosa hervorgegangenen Kinder werden durch die erlangte Ehedispens oder per sanationem in radice der Legitimation theilhaftig; den ex copula sacrilega erzeugten Kinder hingegen wird sie verweigert. Ueber die Legitimation durch die nachfolgende

¹⁾ Vergl. XII. Conf. Prot. B. 1.

Ehe bestehen auch politische Verordnungen, welche genau zu beobachten sind, und insbesondere die Berichtigung der Taufmatrik, wo das Kind als unehelich eingetragen wurde, betreffen. Es handelt sich hier um die volle Gewißheit, daß wirklich die sich verhehelichenden zwei Personen früher das zu legitimirende Kind erzeugt hatten.¹⁾

Durch Begünstigung wird kirchlicher Seits die Legitimation nur durch den Papst ertheilt; soll sie auch in weltlicher Sphäre wirksam sein, so muß sie auch vom Landesfürsten gewährt werden.²⁾

Zu der legitimatio per rescriptum Papae gehört auch jene, welche bei Dispensen quoad prolem susceptam gewährt wird.

Achtes Hauptstück.

Vom Eheprozesse.

§. 67.

Vom Ehegerichte und dessen Organisation.

Da die christlichen Eheleute beim Empfange des Sakramentes der Ehe wichtige Rechte und Pflichten auf ihr Gewissen und vor Gott übernehmen, so können und dürfen sie sich dießbezüglich der Jurisdiction der Kirche nicht entziehen, und diese d. i. die Kirche, kann und darf auf dieselbe nicht verzichten.

Hinsichtlich der bürgerlichen Rechtsfolgen einer giltigen Eheschließung hat nur die staatliche Gesetzgebung das Bestimmungs- und Wahrungsrecht. In allen derlei Angelegenheiten weist die Kirche selbst ihre Gläubigen an die weltliche Behörde. — Darum der Can. XII. des Concils von Trient sess. XXIV. de sacr. matrim. (v. §. 1); darum §. 95 der Anweisung f. d. g. G.: „Die Ehesachen gehören vor den kirchlichen Richter, welchem es allein zusteht, über die Gültigkeit der Ehe und die aus derselben entspringenden Pflichten das Urtheil zu fällen. Ueber die blos bürgerlichen Wirkungen der Ehe entscheidet die Staatsgewalt.“

¹⁾ Vide Allg. b. G. B. §. 164.

²⁾ Vide §. 162 A. b. G. B. Ferner Verordn. des I. I. Justizministeriums vom 29. Juni 1850. R. G. Bl. St. 25. Nr. 257.

Die richterliche Gewalt der Kirche in Ehesachen übt in jeder Diözese der Bischof aus, und zwar durch sein Ehegericht.

§. 96 der Anweisung f. d. g. G. sagt: „Die Gatten unterstehen in Ehesachen dem Bischöfe, in dessen Sprengel der Ehemann seinen Sitz hat.“

§. 101 normirt den Instanzenzug: „Die Berufung geht von dem Bischöfe der Diözese an den Metropolitanen der Kirchenprovinz, von dem Metropolitanen aber an den hl. Stuhl. Dasselbe findet statt, wenn die Angelegenheit nach Maßgabe der Kirchengesetze vor eine vierte Instanz gebracht werden kann oder muß. Die Rechtsfälle, über welche der Metropolitan oder ein exempter Bischof in erster Instanz gesprochen hat, werden auch in zweiter Instanz von dem apostolischen Stuhle entschieden.“

Anlangend die Organisirung des bischöflichen Ehegerichtes bestimmt §. 97 der Anweisung f. d. g. G.: „Der Bischof bedient sich bei Verhandlung der Ehesachen eines Gerichtes, welches aus einem Präses und wenigstens vier Rätthen zu bestehen hat. Doch soll die Zahl der Rätthe nicht leicht mehr als sechs betragen. Es werde denselben ein Schriftführer beigegeben und ein tauglicher Mann bestimmt, um, wenn ein Rath des Ehegerichtes seines Amtes zu walten verhindert ist, die Stelle desselben zu vertreten. Es wird zweckmäßig sein, denselben an den Sitzungen, bei welchen es keiner Ergänzung bedarf, als Beisitzer ohne Stimmrecht theilnehmen zu lassen. Wenn es wegen der großen Ausdehnung des Kirchensprengels nicht wohl möglich ist, daß der Präses die laut dieser Anweisung ihm obliegenden Geschäfte allein versehe, so ist ihm ein Stellvertreter beizugeben.“

§. 99. „Findet der Bischof es zweckmäßig, dem Präses einen Stellvertreter beizugeben, so wird er über die demselben zuzutheilenden Geschäfte das Nöthige verfügen.“

§. 98. „Der Bischof ernennt die Mitglieder des Ehegerichtes und wenn der Zweck es ihm zu erfordern scheint, stellt er ihnen die Ausübung des übertragenen Amtes ein oder enthebt sie desselben. Doch wird seine Wahl nur auf Männer fallen, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen und wider welche von keiner Seite her eine Einwendung kann erhoben werden.“

Als Hilfspersonen des kirchlichen Ehegerichtes sind die Untersuchungs-Commissäre anzusehen — vide §§. 140, 146, 214 der Anweisung f. d. g. G.

Unumgänglich nothwendig ist beim Ehegerichte der „Defensor matrimonii“, welcher, wie schon der Name andeutet, die Aufgabe hat, die

Aufrechthaltung der in Frage gestellten Ehe und der ehelichen Lebensgemeinschaft, zu verfechten. Von seinen diesbezüglichen Rechten, von der Pflicht und ihrer Ausübung handeln die §§. 125, 141, 146, 158, 161, 177, 180, 181, 182, 183, 184, 186, 187.

Der Defensor matrimonii ist auch dann beizuziehen, wenn es sich um die Auflösung des Bandes eines matrimonii rati non consummati durch päpstliche Dispens, (außer, wenn die Verhandlung unmittelbar in Rom gepflogen wird), oder durch Ablegung der feierlichen Ordensgelübde handelt; nicht minder zu den Verhandlungen über die Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehelichung (vide §. 347 d. Anweisung f. d. g. G.).

Das Ehegerichtspersonale soll beidseitig sein. Was die Geschäftsordnung der Ehegerichte selbst betrifft, halten wir eine ausführlichere Darlegung derselben in einem Lehrbuch-Compendium für nicht nöthig. Hierüber möge die Anweisung f. d. g. G. Oesterreichs eingesehen werden. Die Mitglieder des Ehegerichtes, so wie die bischöflichen Untersuchungs-Commissäre müssen sich die vorgeschriebene Geschäftsordnung selbstverständlich in allen Details wohl einprägen und jedesmal genauest darnach verfahren.

Die beiden wichtigsten und schwierigsten, weil manchmal sehr verwickelten Eheangelegenheiten, die vor dem geistlichen Ehegerichte zur Verhandlung kommen, sind die Ungiltigerklärung der Ehe und die Scheidung von Tisch und Bett.

§. 68.

Nullitäts-Prozeß.

In Betreff der Ungiltigerklärung enthält der §. 114 der Anweisung f. d. g. G. folgende allgemeine Grundsätze: „Die Kirche wacht als Hüterin des Glaubens und der reinen Sitte über der Heiligkeit der Ehe und der Unauflöslichkeit ihres Bandes. Wenn ein Katholik in einer Verbindung lebt, welche, da ihr ein Hinderniß der Giltigkeit im Wege steht, den Namen der Ehe mit Unrecht in Anspruch nimmt, so soll dieselbe zur Würde einer wahrhaften Ehe erhoben oder, wofern dieß nicht möglich ist, für ungiltig erklärt und getrennt werden. Dagegen muß das unauflöbliche Band der Ehe wider jeden Versuch, unter dem Vorwande der Ungiltigkeit die Trennung desselben zu erschleichen, mit Kraft aufrecht gehalten werden.“

Ein Vergleich oder schiedsrichterlicher Ausspruch ist, wenn es sich um die Ungiltigkeit der Ehe handelt, unzulässig. Der §. 200 der Anweisung f. d. g. G. sagt ausdrücklich: „Die Ehesachen können weder durch Vergleich noch durch schiedsrichterlichen Ausspruch entschieden werden.“ Auch das A. b. G. B. hat die nämliche Bestimmung im §. 1382: „Es gibt zweifelhafte Fälle, welche durch einen Vergleich nicht beigelegt werden dürfen. Dahin gehört der zwischen Eheleuten über die Giltigkeit ihrer Ehe entstandene Streit. Diesen kann nur der durch das Gesetz bestimmte Gerichtsstand entscheiden.“

Gegenstand eines Vergleiches kann allenfalls bei einem Hindernisse des Privatrechtes z. B. des Irrthums, nur der Verzicht des zur Be-
streitung der Giltigkeit Berechtigten (hier des Irrenden) auf dieses sein Recht sein. Ganz anders, wenn ein Hinderniß des öffentlichen Rechtes im Wege liegt.

Es braucht nicht betont zu werden, daß es sich im kirchlichen Nullitäts-Prozesse nur um jene trennenden Ehehindernisse handeln könne, welche dem kanonischen Rechte angehören; also nicht um ein rein bürgerliches, z. B. der Minderjährigkeit, des Ehebruches unter den nur dem A. b. G. B. eigenthümlichen Bedingungen.

§. 69.

Ehe=Scheidungs=Prozeß. Lebenslängliche und zeitweise Scheidung von Tisch und Bett.

Der Empfang des Ehe sakramentes verpflichtet die Gatten in ihrem Gewissen und vor Gott zur fortwährenden, bis zum Tode andauernden innigsten Lebensgemeinschaft. Deshalb sagt §. 205 der Anweisung f. d. g. G.: „Die eheliche Lebensgemeinschaft ist die Vorbedingung zur Erfüllung der durch die Ehe übernommenen Pflichten; sie darf daher nur in den von dem Kirchengesetze bestimmten Fällen und beziehungsweise in der vom Kirchengesetze vorgeschriebenen Form aufgehoben werden.“

Schon aus dem Wortlaute dieses Paragraphes erhellt, daß es die Kirche nicht dem Belieben oder Einverständnis der Ehegatten überlasse, ob sie ihre Lebensgemeinschaft fortsetzen oder unterbrechen und aufheben wollen. In diesem letzteren besteht eben die Scheidung von Tisch und Bett. „Daß die Gatten zur Aufhebung der ehelichen Ge-

meinschaft sich einverstanden haben, bietet keinen gesetzlichen Grund, die Scheidung auszusprechen, dar.“ (§. 241 der Anweisung f. d. g. G.)

Der wichtigste kanonische Scheidungsgrund ist der von einem Gatten begangene Ehebruch. Hierüber spricht sich §. 207 der Anweisung f. d. g. G. so aus: „Wenn der Eine Gatte sich des Ehebruches schuldig macht, so steht dem anderen das Recht zu, die lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett zu fordern; es sei denn, daß er den Ehebruch gebilligt, gestattet oder durch sein Verschulden herbeigeführt, oder daß er sich selbst eines Ehebruches schuldig gemacht hätte. Er verliert das Recht, wenn er dem anderen Theile seine Schuld ausdrücklich oder stillschweigend verzeiht.“

Zu vergleichen ist §. 229: „Um den Ehebruch zum Zwecke der Ehescheidung von Tisch und Bett zu beweisen, genügen Voraussetzungen, welche einen sehr hohen Grad von Wahrscheinlichkeit haben. Für die Thatfachen, auf welche solche Voraussetzungen sich stützen, muß der Beweis nach den Vorschriften des für Vergehen geltenden Verfahrens hergestellt werden.“

Die Gründe der zeitweisen Scheidung faßt der §. 208 der Anweisung f. d. g. G. also zusammen: „Die Gatten sind zur Gemeinschaft des Lebens nur insoweit verbunden, als sie dieselbe ohne Gefahr für ihr Seelenheil, ihr Leben, oder ihre Gesundheit fortsetzen können. Wenn ein Ehegatte vom Christenthume abtrünnig wird, wenn er den anderen zum Abfalle vom katholischen Glauben, zu Lastern oder Verbrechen zu verführen sucht, wenn er durch Mißhandlungen oder Nachstellungen dessen Gesundheit und Leben gefährdet, wenn er empfindliche Kränkungen durch längere Zeit fortsetzt, nach Umständen auch, wenn er an einem ansteckenden und langwierigen körperlichen Uebel leidet, so ist dem anderen Theile auf sein Ansuchen die Scheidung von Tisch und Bett für so lange zu bewilligen, bis er die eheliche Gemeinschaft ohne Gefahr für sein ewiges und zeitliches Heil erneuern kann.“

Ferner §. 209: „Der Gatte, welcher von dem anderen ist böswillig verlassen worden, kann die Scheidung von Tisch und Bett für so lange ansprechen, bis der Schuldige seine Bereitwilligkeit, die ehelichen Pflichten wieder zu erfüllen, hinreichend bewährt hat.“

§. 210: „Auch wegen solcher Pflichtverletzungen, durch welche den Vermögensrechten oder der bürgerlichen Ehre des anderen Gatten große Nachtheile zugefügt oder dringende Gefahren bereitet werden, kann eine zeitweise Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen werden.“

Die angeführten Scheidungsgründe sind nicht eben strenge taxativ zu nehmen. Immerhin kann es noch einen oder den anderen geben, z. B. nach geschlossener Ehe eingetretene Impotenz des Einen Ehegatten.

§. 70.

Fortsetzung.

Auch von dem weiteren Verlauf des bei dem bischöflichen Ehegerichte anhängig gemachten Ehescheidungsprozesses, welcher die Scheidungsklage voraussetzt, sehen wir hier ab.

Ann. Für die f. b. Untersuchungs-Commissäre bei Klagen der Eheleute auf Scheidung von Tisch und Bett in der Diözese Savant erging am 11. November 1857 Nr. 2285 eine eigene Instruction. — In dringenden Fällen kann vom Ehegerichte von den Formalitäten des Ehescheidungsprozesses theilweise Umgang genommen werden.

Ueber die Anbringung der Scheidungsklagen verfügt die Anweisung f. d. g. G. wie folgt: §. 215. „Der Kläger kann sein Gesuch bei dem Ehegerichte selbst oder bei dem Commissäre, in dessen Bezirke er seinen Wohnsitz hat, entweder schriftlich einreichen oder mündlich zu Protokoll geben. Der Grund, durch welchen er sich zur Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens berechtigt hält, ist genau anzugeben und die Beweismittel sind namhaft zu machen. Auch soll die bisherige Dauer der Ehe, und wenn aus derselben Kinder hervorgegangen sind, die Zahl und das Alter derselben angeführt werden. Inwieweit die Gatten, welche eine Scheidung von Tisch und Bett beabsichtigen, sich an die bischöfliche Curie wenden können oder müssen, wird von der Anordnung des Bischofes abhängen.“

§. 216. „Das Gesuch um Scheidung ist dem Ehegerichte vorzulegen, welches, wenn die Gründe nicht offenbar unzulänglich sind, zur Untersuchung der Sache schreiten wird. Findet die Verhandlung am Sitze des Ehegerichtes statt, so soll einer der Rätthe zum Untersuchungs-Commissär bestimmt werden.“

Wann sich die Parteien wegen Scheidung von Tisch und Bett unmittelbar an den Präses des Ehegerichtes wenden können, besagt §. 243 der Anweisung f. d. g. G. Aber auch der Scheidungsklage muß etwas als Bedingung vorangehen; nämlich der Versuch der Ausöhnung seitens des hiezu competenten Pfarrers.

Im §. 211 der Anweisung f. d. g. G. heißt es: „Der Gatte, welcher die Scheidung zu erlangen wünscht, hat sich vorerst an seinen Pfarrer zu wenden. Dieser wird beide Theile vorrufen und alle Beweggründe, welche das Gesetz Gottes und die Würde des Ehebundes darbietet, mit Ernst und Liebe geltend machen, um die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten. Gelingt die Vermittlung nicht, so ist nach einem jedesmaligen Zwischenraume von wenigstens acht Tagen ein zweiter und dritter Versuch zu machen. Doch kann der dritte Versuch unterbleiben, wenn bei der obwaltenden Erbitterung keine Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, oder am Tage liegt, daß der klagende Theil die Lebensgemeinschaft nicht fortsetzen könne, ohne sein ewiges oder zeitliches Heil einer dringenden Gefahr auszusetzen.“

§. 212. „Wenn der Beklagte sich zu erscheinen weigert, so ist der Pfarrer berechtigt, denselben durch Dazwischenkunft der weltlichen Behörde zur Folgsamkeit zu nöthigen. Ob ein erzwungenes Erscheinen den Zweck zu fördern vermöge, muß nach den Umständen beurtheilt werden.“

In dieser Beziehung bestand zwischen dem bürgerlichen Gesetze vor dem Abschlusse des Concordates und der kirchlichen Anordnung keine Differenz. (Vide §. 104 und 107 des A. b. G. B.) Der Pfarrer — nur er — hatte die dreimaligen Versöhnungsversuche vorzunehmen. Früher durfte das Gericht nicht Amt handeln. Wohl aber waltete schon damals ein Unterschied darin ob, daß die Scheidung nicht bloß auf die Klage des Einen Ehegatten (§. 107 — vergl. §. 109 wo einige wichtigen Gründe, aus welchen vom Gerichte auf Scheidung erkannt werden kann, angegeben sind); sondern auch dann bewilliget werden mußte, „wenn sich beide dazu verstehen, und über die Bedingungen einig sind“ und zwar „ohne weitere Erforschung der Gründe“. (§§. 103 und 109 des A. b. G. B.)

Das Gesetz vom 31. Dezember 1868 „betreffend die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen“ geht aber eben so, wie mit der f. g. Nothcivilehe, über die früheren Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hinaus.

Es lautet: §. 1. „Die den Ehegatten durch §§. 104, 107 und 132¹⁾ des A. b. G. B. auferlegte Verpflichtung, den Entschluß zur

¹⁾ Dieser Paragraph besagte, daß „bei der Scheidung von Tisch und Bett auch in Rücksicht der jüdischen Eheleute die allgemeinen Vorschriften gelten; sie haben sich daher gleichfalls an den Rabbiner oder Religionslehrer zu wenden.“

Scheidung ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen, ist aufgehoben. Es bleibt denselben jedoch unbenommen, diesen Entschluß ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen und von diesem ein schriftliches Zeugniß darüber zu erwirken, daß der von ihm vorgenommene Versöhnungsversuch (§§. 104, 107 des A. b. G. B.) vergeblich war.

§. 2. Das zur Scheidung der Ehe zuständige Gericht hat, soferne das Scheidungsgesuch (§. 105 und 107 A. b. G. B.) nicht mit dem Zeugnisse des ordentlichen Seelsorgers über die vergeblich vorgenommenen Versöhnungsversuche (§. 1) belegt ist, vor der Amtshandlung in der Hauptsache die im §. 104 A. b. G. B. vorgeschriebenen Vorstellungen an die Ehegatten zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von je acht Tagen zu richten.

§. 3. Das Protokoll, welches über die Vornahme des dreimaligen Versöhnungsversuches zu führen ist, hat nur das Ergebniß des Versöhnungsversuches zu enthalten."

Das bürgerliche Gesetz gestattet nunmehr bei gemischten Ehen den Ehegatten, sich zum Zwecke der Versöhnungsversuche bei dem Seelsorger des einen oder des anderen Theiles zu melden — was früher vor dem katholischen Seelsorger geschehen mußte.

Während der Concordatszeit, d. i. in der Zeit als das Concordat auch noch staatliche Geltung hatte, befaßte sich das weltliche Gericht mit dem Scheidungsproceß so wenig, als mit dem Nullitätsproceß. Denn es heißt ja im schon citirten §. 95 des Anhangs II. zum kaiserlichen Patente vom 8. Oktober 1856 (d. i. der Anweisung f. d. g. G.): „Die Ehefachen gehören vor den kirchlichen Richter, welchem allein es zusteht, über die Giltigkeit der Ehe und die aus derselben entspringenden Pflichten das Urtheil zu fällen. Ueber die bloß bürgerlichen Wirkungen der Ehe entscheidet die Staatsgewalt."

Wie demnach §. 49 des Anhangs I. (d. i. des bürgerlichen Ehegesetzes) bestimmte: „Jedes Urtheil über die Giltigkeit einer Ehe wird von dem Bischöfe, durch dessen Ehegericht es gefällt worden ist, dem politischen Landeschef mitgetheilt werden. Diesem liegt es ob, nach Umständen die erforderlichen Einleitungen zu treffen;" so bestimmte

§. 62. „Die ausgesprochene Scheidung ist von dem geistlichen Gerichte der Personal-Instanz der Gatten mitzutheilen, und bringt alle Rechtswirkungen hervor, welche nach den bestehenden Gesetzen durch die gerichtliche Scheidung begründet werden." Das weltliche Gericht ordnete sodann die Vermögensverhältnisse der geschiedenen Gatten und ihrer

Kinder, wenn dieselben hierin nicht das Ehegericht zum Schiedsrichter wählten — was sie laut §. 64 sowohl bei der Ungiltigerklärung der Ehe, als auch bei der Scheidung thun durften. Bei der nun geänderten Sachlage ist das pflichtgemäße Verfahren des Seelsorgers (Pfarrers) von selbst gegeben. Wenn nämlich der die Scheidung verlangende Etheil — oder Beide — erklären, daß sie sich zum Behufe der Scheidung nur an das weltliche Gericht wenden werden, so kann und darf ihnen der Pfarrer ad hoc kein Zeugniß über angestellte Versöhnungsversuche ausfolgen; ebenso wenig dem weltlichen Gerichte, welches kein Recht hat, es ihm abzufordern. Wenn aber die Parteien dem Pfarrer erklären, daß sie sich ad tutandam conscientiam über die Frage, ob sie ihre eheliche Lebensgemeinschaft ohne Sünde aufheben dürfen, dem Ausspruche des kirchlichen Gerichtes fügen werden, so steht der Ausfertigung des überwähnten Zeugnisses kein Bedenken entgegen. ¹⁾

§. 71.

Wirkungen der Scheidung von Tisch und Bett. Etwaige Wiedervereinigung.

Welche Wirkungen die Scheidung zunächst für die Ehegatten selbst habe, läßt sich im Allgemeinen schon aus dem Gesagten entnehmen. Wurde die Ehescheidung von Tisch und Bett dem klagenden Theile — respective beiden Ehegatten vom kirchlichen Gerichte bewilliget, so können sie die eheliche Lebensgemeinschaft auf so lange, als ihnen dies eben vom kirchlichen Gerichte zugestanden wurde, ohne Beunruhigung des Gewissens — also ohne Sünde vor Gott — aufheben. Wenn nicht, so nicht.

Die bürgerlichen Wirkungen bestimmt jetzt, gleichviel ob die Scheidung auch beim kirchlichen Gerichte angesucht und verlangt worden war, oder nicht, ausschließlich nur das weltliche Gericht.

Ann. Für die Matrifensführer sei hier bemerkt, daß die von der geschiedenen Gattin 10 Monate nach der Scheidung geborenen Kinder unehelich seien, wenn nicht der Mann der Vaterschaft überwiesen wird, oder beide Gatten, wengleich ohne Anzeige an das Gericht, innerhalb des Zeitraumes, wo die Zeugung geschehen konnte, in die eheliche Gemeinschaft zurückgetreten sind. ²⁾

¹⁾ Vide XII. Conf. Prot. A. III.

²⁾ Helfert Handbuch des Kirchenrechtes. 2. Theil, S. 594.

Die Scheidung ist immer, mehr oder minder, der Sittlichkeit der Gatten gefährlich, in der Regel für die Familie nachtheilig, also vom Uebel, deshalb die Wiedervereinigung der Ehegatten wünschenswert. Nach kanonischem Rechte dürfen, auch wenn die Scheidung vom Tisch und Bett vom kirchlichen Gerichte ausgesprochen wurde, die geschiedenen Gatten sich wieder vereinigen. Der schuldlose Theil kann dies stets; der schuldige dann begehren, wenn die Scheidungsursache behoben ist, oder wenn bei dem Scheidungsgrunde des Ehebruchs der andere Theil auch einen solchen begangen hätte.

Im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche lautet dießbezüglich der §. 110: „Geschiedenen Ehegatten steht es frei, sich wieder zu vereinigen; doch muß die Vereinigung bei dem ordentlichen Gerichte (nämlich bei jenem Gerichte, welches die Scheidung ausgesprochen hat — laut Jurisdiktions-Normen vom 20. November 1852, §. 87) angezeigt werden. Wollen die Ehegatten nach einer solchen Vereinigung wieder geschieden werden, so haben sie eben das zu beobachten, was in Rücksicht der ersten Scheidung vorgeschrieben ist.“

Kirchlicher Seits ist eine Anzeige des Pfarrers über die Wiedervereinigung an das kirchliche Gerichte auch erwünscht.

Der §. 65 des nun aufgehobenen Anhanges I. zum kaiserlichen Patente vom 8. Oktober 1856 ging von dieser Voraussetzung aus: „Wenn die geschiedenen Ehegatten sich wieder vereinigen, so wird das geistliche Gerichte die Personal-Instanz derselben hievon in Kenntniß setzen.“



Berichtigungen und Nachträge.

Seite 6 im dritten Absätze, Zeile 6 von oben lies: formell nichtig statt richtig.

Seite 8, dritte Zeile von oben, hat nach Beschaffenheit der Beistrich zu entfallen.

Seite 26, Zeile 2 von unten lies statt vor dem Ehegerichte von dem Ehegerichte.

Zu Seite 77:

Das neue Wehrgesetz sagt im §. 3 nur, wann die Stellungspflicht beginnt; nicht auch, wann sie erlischt. Aber es ist kein Zweifel, daß die Stellungspflicht erlischt, respective daß der Wehrpflichtige aus der dritten stellungspflichtigen Altersklasse austritt mit 31. Dez. desjenigen Jahres, in welchem derselbe das 22. Lebensjahr vollendet.

Zu Ende von Seite 79:

Um nicht allzu weitläufig zu werden, verweisen wir auf das Werk: „Die Verehelichung der Stellungspflichtigen und der Militärpersonen“ von Dr. Josef Symersky (1874).

Seite 84 hat es in der Anmerkung zu lauten: sind zum Theile im folgenden Verse enthalten.

Seite 90, im zweiten Absätze von unten, letzte Zeile zu lesen: Nr. 1260/3 VI. statt Nr. 1260/6 III.

Seite 96 ist in der Anmerkung in der letzten Zeile zu lesen: . . im Archiv für kath. Kirchenrecht statt Kirchenvorst.

Seite 101, Zeile 7 von unten ist statt stattfindende zu lesen: auszufüllende.

Seite 107, Zeile 4 von oben lies: voreilig statt vorläufig.

Seite 108, *c.* zweite Zeile lies: sigillum statt Sigille.

Seite 109, nach: vorgenommen werden dürfte, ist beizusetzen:

Daß in matrimoniis contrahendis nicht tecto nomine um die Dispens vom Ehehindernisse eingeschritten werde, ist Regel. Aber keine Regel ohne Ausnahme. Es ist nichts weniger, als einerlei, ob Brautleute von einem Ehehindernisse, z. B. der Blutsverwandtschaft aus unehelicher Geburt, mag dasselbe auch ein impedimentum occultum sein, nur pro foro conscientiae dispensirt werden möchten, oder ob sie es auch pro foro externo werden sollen. — Ihrem Belieben kann dies nicht anheimgestellt sein.

Inwieferne eine Ausnahme in impedimento affinitatis ex copula illicita statthaft ist — im Falle, daß die Trauung unmittelbar bevorsteht, also wohl kaum Zeit erübrigen würde, um die Dispens pro foro externo zu erwirken, erhellt aus den den Bischöfen vom Poenitentarius major ertheilten Quinquennialien für den Gewissensbereich sub Nr. XI. respective XIII. Es heißt sub XI.: „... etiam in matrimoniis contrahendis, quando tamen omnia parata sint ad nuptias, nec matrimonium usque dum ab Apostolica Sede obtineri possit dispensatio, absque periculo gravis scandali differri queat.“

Seite 110, Zeile 6 von unten zu lesen: enthaltene statt: enthaltenen.

Seite 111, Zeile 12 von unten zu lesen: Ehehindernisse statt: Ehegesetze.

Seite 112, Zeile 8 von oben zu lesen: hujusmodi statt huismodi.

Seite 127, Zeile 8 von oben ist zu lesen: nur vor dem katholischen Seelsorger statt: von.



Fortsetzung der Berichtigungen und Nachträge zum „Compendium des katholischen Eherechtes“.

Seite 7 Note: H statt v.

Seite 41 nach: Kreisgericht beizusetzen §. 8 von oben „als Gerichtshof erster Instanz“.

Seite 53 Note: Nikolaus I. statt V.

Seite 75 §. 4 von oben hat wegzubleiben „und die §§. — — — 18. Juni 1850“.

Seite 75 Absatz 4 von oben §. 2: „blieb“ statt: bleibt.

In der Note bleibt weg „übrigen“ und „jetzt“ statt: wohl.

Seite 76 zu setzen vor „Verzeichniß“ Zeile 9 von unten: „und daß, wenn in diesen Bestimmungen nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, daß ihre Nichtbeachtung die Ungiltigkeit der Eheschließung zur Folge habe, in denselben nur ein staatliches Eheverbot enthalten sei“.

Seite 80. Am Anfange des Paragraphes vor: Darüber ist einzuschalten: „Das Gesetz vom 15. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 131) hat im §. 5 die hier benannte Beschränkung rücksichtlich der Eheschließung beseitigt; doch war es nur erlassen für Personen, welche der Civilstrafgerichtsbarkeit unterstehen; weshalb diese Beschränkung für die durch die Militärstrafgerichte abgeurtheilten Verbrecher nach wie vor in Geltung bleibt. Aus diesem Grunde besprachen wir das Ehehinderniß, wie es vor dem Jahre 1867 noch ausnahmslos bestand.“

Seite 82 vor: Nach dem römischen Rechte: „Mit diesem Ehehindernisse der Giltigkeit steht das hier folgende Eheverbot in engster Verbindung“.

Seite 83 In der Note beizusetzen: „respective vom Stadtrathe“.

Seite 87 §. 5 von oben: 1215 statt 1216.

Seite 90 §. 1 von oben: „Begründung“ statt Bedingung.

Seite 104 §. 6 von oben nach: handelt einzuschalten: es.

Seite 129 Absatz 2, §. 3 von oben statt: §. 84 zu setzen: „§. 4“.



